System
einer
Steuer = Rectification
nach
rechtlichen Grundsätzen.

H. V. 2031

System einer Steuer-Rectification

nach

rechtlichen Grundsätzen

entwickelt

und

mit besonderer Hinsicht auf das

Herzogthum Neuburg

bearbeitet.

[Verf: Welsch, Johann Baptist]

Pappenheim, 1805.

Gedrukt von Johann Jakob Seybold.

31

Histor. Verein
für
Schwaben u.
Neuburg

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Vorrede.

Die Wegräumung eines der drückendesten Mängel des baierischen Finanzsystemes, die Aufhebung jener gemeinschädlichen Ungleichheit in der Belegung aller baierischen Provinzen, dann der einzelnen Distrikte und Unter-

thanen war unter den mancherley Gegenständen, welche den versammelten Vorständen aller baierisch- und pfälzischen Kollegien auf dem ersten baierischen General-Finanz-Congresse zur Deliberation vorgelegt wurden, einer der vorzüglichsten.

Bey dieser Gelegenheit kam auch wirklich ein System zum Vorschein, welches, wenn es auch nicht allgemeinen Beyfall erhielt, doch in so ferne einer zu veranstaltenden Probearbeit zum Grunde gelegt wurde, weil es von Grundsätzen ausgieng, welche bisher allein als allgemein giltig, billig und gut anerkannt worden sind.

Diese Grundsätze zu prüfen, ihre Unhaltbarkeit, ihre Widerrechtlichkeit zu beweisen, und die Unmöglichkeit ihrer Ausführung darzuthun, ist der erste Zweck gegenwärtiger Arbeit; der zweyte aber ist der: Grundsätze über diesen Gegenstand aufzustellen, welche nicht

blos gut und billig scheinen, sondern auch rechtlich sind.

Jeder Denker und Geschäftsmann wird mit mir davon überzeugt seyn, daß Gerechtigkeit jederzeit die erste karakteristische Note einer jeden Staatsanstalt seyn müsse. Seyen die Plane unserer spekulativen Financiers auch noch so scharfsinnig ausgedacht, seyen sie für die Kasse noch so einträglich; — wenn sie dabey den Stempel der Ungerechtigkeit an der Stirne tragen, so wird gewiß Jedermann deren Vollziehung nicht nur mißrathen, sondern sogar für schädlich erklären.

Um eine bestehende Ungerechtigkeit zu heben, darf man sich keine neue erlauben. Ob die bisher bekannten zum Behufe der Steuer-Rectification entworfenen Plane und Systeme gerecht seyen, darüber möge der Leser entscheiden, wenn er die gegen dieselben angeführten Gründe reif, bedächtlich und ohne Vorurtheil ge-

gewürdigt haben wird. — Ob und welcher Ausweg übrig seye, darüber möge der Denker und Geschäftsmann absprechen, wenn er die rechtlichen Gründe für das von mir aufgestellte System nicht blos gelesen und belächelt, sondern auch durchgedacht haben wird.

Rechtliche Begründung meines Systemes war der Hauptgesichtspunkt, den ich mir bey der Bearbeitung dieses Gegenstandes, der seines allgemeinen Interesses wegen gewiß zur Publicität geeignet ist, fixirte, und nach diesem bitte ich auch meine Arbeit zu beurtheilen. — Jedes von berufenen Richtern mit Sachkenntniß gefällte gründliche Urtheil, auch wenn es gegen mich ausfällt, werde ich mit Dank erkennen und zu meiner eigenen Belehrung benützen; Spott oder Ungeschliffenheit aber mit verdienter Verachtung ansehen.

Wer übrigens die lezte Feile im Vortrage vermißt, der denke, daß dies Werkchen

aus

aus der Feder eines Mannes floß, welcher im Drang gehäufter Berufsgeschäfte nur durch Aufopferung seiner nöthigsten Erholungsstunden sichs möglich machen konnte, seine Gedanken flüchtig hinzuwerfen.

Zu N** schriebs im August 1805.

Der Verfasser.

I. Abschnitt.

Wissenschaftliche Begründung der Steuern, und des richtigen Erhebungs-Maasstabes.

Einleitung.

§. 1.

In keinem Zeitalter ward wohl so viel über Steuern und öffentliche Abgaben geschrieben, als gegen das Ende des verflossenen Jahrhunderts, und im gegenwärtigen Jahrzehende; Nie noch war für Baiern, und in specie für das Herzogthum Neuburg dieser Gegenstand wichtiger, als eben jetzt, wo sich's nebst andern gemeinnützigen Deliberationen der jährliche Finanz-Congreß am höchsten Hoflager Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zum ernsten Geschäfte macht, Mittel aufzufinden, um das drückende und eben deßhalb so gemeinschädliche Mißverhältniß zu heben, welches immer nothwendige Folge einer ungleichen Vertheilung der

Unterthansbeyträge zu den allgemeinen Staats-Bedürfnissen seyn muß. —

Würdige Männer haben mit bewunderns-würdigem Scharfsinne, und zum Theile mit mehr oder minder logischer Consequenz Systeme gebauet, die, falls ihre Basis keinem Widerspruche unterläge, vollendete Meisterstücke genannt werden dürften.

§. 2.

Allein eben in der Grundlage scheinen mir die meisten entweder diese erste Bedingung jedes Systemes ganz vernachlässigt, oder ihr Gebäude so seicht gestützt zu haben, daß es (die Forderungen des Rechtes auch ganz bey Seite gesetzt) schon dem ersten Anblicke nach schwankend, und immerwährenden Veränderungen unterworfen bleibt, folglich nie zu einem Gebäude taugen kann, das, vollkommen seyn, oder doch der Vollkommenheit möglichst nahe kommen soll.

Schon dieser Karakter der Veränderlichkeit alleine bürgt hinlänglich für die Untauglichkeit eines Werkes, dessen erste Eigenschaft ewige Dauer und Unveränderlichkeit seyn soll; und ich werde mich bemühen, dessen rechtliche Möglichkeit und Nothwendigkeit in dem rechtlichen Grun-

de aufzufinden, der jedem Abgaben = Systeme zur einzigen und bestimmten Norm dienen muß.

§. 3.

Begriff des Staates.

In dieser Hinsicht werden nun alle philosophischen und positiven Rechtslehrer darin mit mir einverstanden seyn, daß der rechtliche Grund aller Unterthans = Abgaben an den Staat in dem Verbande desselben liegen müsse.

Den Vordersatz nämlich als erwiesen und unbezweifelt vorausgesetzt,

„daß der Staat die Vereinigung einer grössern „Anzahl freyer Menschen zum allgemeinen — „unter der Bedingung des öffentlichen Rechtes zu erreichenden — Wohl des „Ganzen unter einer höchsten Gewalt „seye,“

so ergiebt sich hieraus die unwidersprechliche Folge, daß jeder Staat immer ein hypothetisches Verhältniß bleibe, gemäß dem sich Menschen mit Freyheit neuen Gesetzen unterwerfen, mit Freyheit eine oberste Gewalt über sich anerkennen, und selber zugleich alle erforderliche Mittel einräumen,

„das allgemeine Wohl aller, jedoch unter der „Bedingung des öffentlichen Rechtes, zu befördern.“

Hiedurch spricht sich der Satz von selbst als vollkommen gültig aus, „daß der obersten Staatsgewalt, dem Regenten, die Summe aller jener Rechte zustehen müsse, ohne welche der Staatszweck nicht erreicht werden kann;“ und, der Repräsentativ-Karakter, die oberaufsehende, die anordnende, gesetzgebende, richterliche, vollziehende, Militär-Straf- und Finanz-Gewalt hängen so unzertrennlich mit dem Begriffe der obersten Staats-Gewalt zusammen, daß, wer auch nur eines dieser wesentlichen Hoheitsrechte der obersten Staatsgewalt entziehen wollte, dieselbe nothwendig ganz aufheben müßte.

Ich finde es weder nöthig noch zweckmässig, mich hier auf eine wissenschaftliche Deduktion vorstehender Sätze einzulassen, sondern glaube dieselben um so mehr als Lehrsätze aus der philosophischen Rechtslehre, sohin als gemeingültig hier aufstellen zu dürfen, je unverkennbarer die Richtigkeit derselben jedem schlichten Menschen-Verstande einleuchten muß.

§. 4.

Finanzgewalt.

Nur über die Finanzgewalt, deren vorzüglichster Zweig „Besteurung“ der Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung ist, glaube ich

mich etwas näher in's Detail einlassen, und selbes etwas ausgedehnter bearbeiten zu müssen, wobey ich am besten zu thun glaube, die Grundsätze der philosophischen Rechtslehre mit den Forderungen unserer bestehenden Staaten in Verbindung zu behandeln, um mich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, eine platonische Republik zu bauen, oder über der Bildung eines Ideenstaates die Existenz eines wirklichen, und die Forderungen desselben zu vergessen.

Die Uebertragung aller Hoheitsrechte an die oberste Staatsgewalt von Seiten der Staatsbürger legt der Gesammtheit derselben nothwendig auch die Verbindlichkeit auf, den Regenten in den Stand zu setzen, die ihm übertragenen Herrscherrechte auch mit Erfolg ausüben zu können.

Dieß kann nun bey dem bestehenden Verhältnisse unserer Staaten nie ohne mehr oder minder grossen Aufwand geschehen, welcher natürlich auch von der Gesammtheit, für die er gemacht wird, bestritten werden muß, weil es ihr auch wesentlich daranliegt, daß die Herrschers-Rechte im ausgedehntesten Maaße wirksam gemacht, und so der Zweck des Staates zuverlässig erreicht werde.

§. 5.

Domainen, Regalien ꝛc.

Nun haben wir zwar in den meisten Staaten Domainen und Kammergüter, es giebt Regalien, Gerechtsame des Fiscus, Gerichtssporteln, Weg- und Brückengelder, Mauthertrāgnisse ꝛc. welche theils zum Unterhalt des Regenten und seiner Familie, theils zur Bestreitung besonderer Ausgaben des Staates ꝛc. bestimmt sind.

Allein die Unzulänglichkeit dieser Revenüen zur Bestreitung aller Staatsausgaben ergiebt sich zureichend aus der unvermeidlichen Nothwendigkeit einer Menge von Staatsämtern, Sicherheits-Anstalten, besonders des Militärs, welches allein bei gegenwärtigen Verhältnissen eine bedeutende Summe in jedem Staate fordert, wenn auch die Erhaltung des Glanzes des Regenten und dessen Familie blos durch die Revenüen der Familien- oder Kammergüter bestritten werden könnte.

Eben diese Unzulänglichkeit macht nun aber andere Zuflüsse nöthig, wodurch die unumgänglichen Staats-Bedürfnisse gedeckt werden können, und die Frage, wer selbe leisten müsse, kann wohl keinem sonderlichen Anstande unterliegen, da die Staatsbürger, welche allein Vortheil von diesen Anstalten haben, nothwendig auch die Bestreitung

des hiezu erforderlichen Aufwandes über sich nehmen müssen.

§. 6.

Steuern.

Wenn wir nun jene Beyträge der Unterthanen, der Staatsbürger, welche dieselben zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes verhältnißmässig beytragen, und die ohne einen besondern Zweck, nicht zur Compensation eines besondern Vortheiles, von den Unterthanen entrichtet werden müssen, im Allgemeinen Steuer nennen, so wird die Summe jener Beyträge, die der Unterthan von Grund und Boden entrichten muß, Grundsteuer *heissen*, und die Frage, ob, wer und wovon er Beyträge liefern müsse, ist sehr leicht zu beantworten.

Wegen Unzulänglichkeit der Domainen und übrigen zufälligen Renten des Staates müssen Beyträge zur Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes geliefert werden. Die Verbindlichkeit hiezu hat der Unterthan, der Staatsbürger, der durch den Staatsverband den Schutz desselben genießt, und dadurch in den Stand gesetzt wird, sein Eigenthum ruhig und sicher zu benützen. Das steuerbare Objekt ist folglich dasjenige Eigenthum des Staasbürgers,

dessen Besitz ihm vom Staate gesichert wird, worunter sich vorzüglich Grund und Boden auszeichnet, weil dieser gleichsam die Bedingniß aller andern Eigenthumsarten, die erste und ursprüngliche Eigenthumsart selbst ist, ohne welche sich kein anders Eigenthum im Staate, kein Staat selbst denken läßt, und bey deren Voraussetzung erst erworbenes Eigenthum, Gewerbe, Künste ꝛc. denkbar sind. — Die Zusammenstellung dieser Grundsätze spricht nun den Satz aus:

„Der Staatsbürger, der Unterthan, ist verbun„den, zur Bestreitung des Staatsaufwandes „von seinem Eigenthume, und in Bezug auf „die Grundsteuer, von seinem Grundeigenthume „die treffenden, verhältnißmässigen Beyträge „zu liefern."

§. 7.

Folgerungen hieraus.

Als Folgesätze ergeben sich aus diesem Satze für die Grundsteuer,

1.) Nur jener Grund ist steuerbar, der sich im Privateigenthume befindet.

Niemand als der Unterthan ist steuerpflichtig, dieser besitzt kein anders, als ein Privatgut, es kann folglich auch nur dieses der Steuerpflichtigkeit unterworfen seyn.

Die-

Dieser Satz ist in Bezug auf die Grundsteuer sehr folgenreich. Eine Menge Gegenstände fallen deßhalb aus der Kategorie der Steuerbarkeit, mit denen manche nicht recht wußten, was sie damit machen sollten. Ich rechne dahin Heerstrassen, Flüsse, Seen, Staatsgüter u. dgl., die alle, weil sie nicht im Privateigenthume sind, von Niemanden versteuert, und von denen auch dem Staate keine Steuer-Reichniß aufgebürdet werden kann, weil selbe vielmehr die von ihnen abfallenden Renten ohnehin schon ihrer Natur nach entweder zu besondern Zwecken, wie die Chausseegelder, Wasserzölle ꝛc. oder im Allgemeinen zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmt sind; weßhalb es lächerlich und widersprechend seyn würde, von den *eigentlichen* Staats-Revenüen Steuern als Beyträge nehmen zu wollen, die nur aus dem Grunde da sind, weil jene zur Deckung der Staatsausgaben nicht hinreichen *).

2)

*) Ich glaube kaum nöthig zu haben, hier einem Mißverständnisse vorzubeugen, welches durch die Verwechslung der **Staasgüter** mit den **unmittelbaren landesherrlichen Unterthanen** entstehen könnte. Letztere, obgleich das **Obereigenthum** (im Lehen- oder emphyteutikarischen Verbande) dem Landesherrn zusteht, sind doch im Genusse des **nutzbaren Eigen-**

2.) Der Staatsbürger besitzt kein anders als **nutzbares Eigenthum**, einen solchen Grund und Boden, der ihm einigen Vortheil abwirft. Nur dieser kann also besteuert werden. Kahle Felsengebürge und nackte Steinmassen, arabische Sandwüsten und grönländische Eisfelder werden bey uns wenigstens nie ein Gegenstand des nutzbaren Privateigenthumes seyn, können folglich eben deßwegen nicht in die Kategorie steuerbarer Gründe gezogen werden. Sie sind nämlich schon als res nullius Staatsgut, wovon, wie ich eben zeigte, keine Steuer abgereicht werden kann, weil sich der Staat eben so wenig selbst zahlen, als das eigene Gut sich selbst dienstbar seyn kann. Elleboros möge sich nach diesem Satze seine aberwitzigen, dem Isopsephos gemachten Einwürfe selbst lösen und widerlegen.

§. 8.

Verhältniß der Steuern überhaupt.

Das steuerpflichtige Subject, und **das steuerbare Object** sind also auf diese

Art

---

thums. Ihre Güter befinden sich also im **Privat-Eigenthume**, sie selbst sind als Unterthanen steuerpflichtig, folglich sind bey ihnen die sub- und objektiven Erfordernisse der Besteuerung vorhanden.

Art wohl ausgemittelt; grössern Anständen dürfte die Ausmittlung der **Quantität der Beyträge** unterliegen, worüber auch wirklich unsere größten Financiers noch keinesweg einig sind, sondern beynahe in jedem Lande wieder andere Grundsätze herrschen. — Ich glaube die Ursache der schwankenden und höchst differirenden Meynungen über diesen *Punkt* darin gefunden zu haben, daß bisher mehr auf **vermeyntliche Billigkeit**, als auf **strenges Recht**, mehr auf **arbiträres**, immer **vages Glauben**, als auf **rechtliche, wissenschaftliche Ueberzeugung** gebauet, und auf diese Art Systeme ausgedacht wurden, deren consequente Verfolgung entweder zu Unmöglichkeiten führte, oder darin liegende Widersprüche *aufdeckte*, und die folglich in jedem Falle, sie mochten auch noch so scharfsinnig ausgedacht seyn, der Erwartung ihres Schöpfers so wenig als den Forderungen einer strengen Kritik entsprechen konnten, weil es ihnen an einer festen Grundlage fehlte, ohne die nie ein Gebäude haltbar seyn kann. —

§. 9.

Rechtlicher Grund derselben.

Nun kann aber der Grund solcher Beyträge zu den Staatsbedürfnissen, der **rechtliche Grund der Steuern**, kein anderer seyn, als **die Verbindlichkeit der obersten Staats**ge-

gewalt, das allgemeine, unter der Bedingung des öffentlichen Rechtes zu erreichende Wohl des Ganzen zu befördern, (§. 3.) und die daraus nothwendig hervorgehende Verbindlichkeit der Unterthanen, dem Staate, oder der Regierung die Mittel zu verschaffen, diese Verbindlichkeit erfüllen zu können.

Oeffentliches Recht ist und bleibt also immer die Conditio sine qua non bey der beabsichteten Erreichung des allgemeinen Wohles im Staate, und die Handhabung dieses Rechtes kann nicht anderst erzweckt werden, als durch den öffentlichen Schutz der Rechtssphäre eines jeden Staatsbürgers gegen alle Störungen und Angriffe von Innen sowohl als von Aussen; weil nur unter der Voraussetzung dieses Schutzes Sicherheit der Rechte jedes Einzelnen, somit Sicherheit des Ganzen, und eben dadurch auch die Möglichkeit der Erreichung des allgemeinen Wohles denkbar ist.

Abgesehen nun von den persönlichen Rechten jedes Staatsbürgers, auf deren Schutz jeder, ohne allen Unterschied, ganz gleichen Anspruch hat, muß in jedem bestehenden Staate besonders auf die Eigenthumsrechte Rücksicht genommen, und unter diesen wieder das Grundeigenthum vorzüglich ausgezeichnet werden, dessen Schutz unerläßliche Verbindlichkeit der obersten Staatsge-

walt

walt ist, so wie auch hiedurch das Recht derselben begründet wird, Beyträge der Staatsbürger zur Bestreitung des nöthigen Aufwandes zu fordern, die natürlich von denselben nie verweigert werden können noch dürfen.

§. 10.

Quantität der Steuer im Allgmeinen.

Nehmen wir nun einen Staat, so wie er gegenwärtig ist, nicht, wie wir uns ihn etwa in der Idee denken können, oder wollen, so finden wir, daß jeder Staatsbürger, dem nicht ein Staatsamt, eine Kunst oder irgend ein Gewerbe Nahrung verschaft, nur durch die freye Benützung seiner Grundstücke seine ersten unentbehrlichsten Bedürfnisse befriedigen, und somit auch den ersten Grund zu seinem individuellen Wohle legen kann, wodurch allein, wenn dieß bey allen Staatsbürgern der Fall ist, das allgemeine Wohl des Ganzen erzielt werden kann.

Sicherheit des Grundeigenthumes jedes Staatsbürgers ist also die Conditio sine qua non der Erreichung des Staatszweckes; die oberste Gewalt sichert jedem Staatsbürger den ruhigen Besitz seines Eigenthumes, wodurch allein derselbe in den Stand gesetzt wird, seine Rechte hierauf geltend zu machen.

Die=

Diesem Schutze der Eigenthumsrechte, und insbesondere des Grundeigenthums jedes einzelnen Bürgers im Staate entspricht nun aber auch unverkennbar die Verbindlichkeit aller Staatsbürger, verhältnißmässige Beyträge zur Bestreitung des nöthigen Aufwandes zu leisten, der zur Unterhaltung jener Staatsanstalten erforderlich ist, wodurch die Sicherheit der Rechte jedes Einzelnen, und so auch der allgemeine Rechtszustand des Ganzen, der immer Bedingung der allgemeinen Staatswohlfahrt bleibt, erreicht werden kann.

Die oberste Staatsgewalt wählt die Mittel, den Rechtszustand, die Sicherheit des Grundeigenthumes jedes Einzelnen zu sichern; der Staatsbürger hat die Verbindlichkeit, verhältnißmässig einen Theil der Lasten zu tragen, die zur Anwendung dieser Mittel nothwendig sind.

Wir haben nun gegenwärtig in Europa keinen Staat, in dem entweder unentgeldliche Versehung der Staatsämter, oder zureichender Ertrag der Staatsgüter die Beyträge der Unterthanen überflüssig machen könnten; überall sind selbe mehr oder minder nothwendig, so, daß deren Maaß nur im gewöhnlichen friedlichen Zustande durch die ordentlichen Bedürfnisse des Staates, im ausserordentlichen Zustande aber, zum Beyspiel in

dem

dem des Krieges, von den durch solche Umstände herbeygeführten Bedürfnissen bestimmt wird *).

§. 11.

Verhältnißmässige Vertheilung derselben.

Dieser Vordersatz wird gewiß von Niemanden in Zweifel gezogen. — Jedermann ist es mit mir überzeugt, daß die Gesammtheit der Unterthanen die Summe jener Beyträge leisten müsse, welche zur Bestreitung jener Staatsanstalten nöthig sind, ohne welche die Erreichung des Staatszweckes unmöglich ist.

Hingegen sind die Meynungen sehr verschieden, sobald die Frage zur Untersuchung kömmt,

„wieviel jeder Staatsbürger für seinen Antheil
„an dem Grundvermögen des Staates beytra-
„gen müsse; wie groß die Quote jedes Bür-
„gers

*) Meine gegenwärtige Untersuchung kann sich jedoch nur auf den ordentlichen Zustand des Staates, auf den des Friedens, als den naturgemässen, beschränken, indem beym Zustand des Krieges, wo ausserordentlicher Aufwand erfordert wird, nothwendig auch ausserordentliche Mittel zu dessen Bestreitung erwählt werden müssen, folglich auf die hier aufgestellten Grundsätze nicht mehr Rücksicht genommen werden kann. —

„gers seye, und welches Verhältniß unter ih=
„ren Beyträgen obwalten solle?“

So wie die Verbindlichkeit, Beyträge zur Bestreitung der Staatsausgaben zu liefern, in dem rechtlichen Grunde derselben, dem Schutze der Eigenthumsrechte aller Unterthanen, aufgefunden wird, so kann auch meines Ermessens der Maasstab für die Quantität dieser Beyträge mit Zuverläßigkeit gleichfalls nur in dem nämlichen rechtlichen Grunde, dem Schutze des Eigenthums, und in Bezug auf Grund und Boden, im Schutze des Grund=Eigenthums, und der hieraus abgeleiteten Verbindlichkeit der Unterthanen zu den Abgaben gesucht werden.

Um jedoch hierbey den richtigen Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu lassen, glaube ich voraus bemerken zu müssen, daß man sehr irret, wenn man bey der Vertheilung und verhältnißmässigen Umlage der Staatslasten, bis auf den Ursprung der Staaten zurückgeht, indem ja hier nicht von der verhältnißmässigen Belegung der Unterthanen eines erst zu errichtenden Staates, sondern vielmehr von der verhältnißmässigen Umlage der Beyträge zu den Staatsbedürfnissen auf die Unterthanen eines schon bestehenden Staates die Rede ist.

Es

Es darf daher auch keineswegs angenommen werden, als ob durch die oberste Staatsgewalt erst eine Vertheilung der Gründe unter die Staatsbürger vorgenommen würde, sondern man muß dabey stehen bleiben, daß die Summe aller Gründe des Staates schon unter die Unterthanen vertheilt, daß dieselbigen bereits in ihr Privateigenthum übergegangen seyen, daß ihnen ihre Eigenthumsrechte auf diese Gründe nicht nur vom Staate nicht gekränkt, sondern vielmehr auf die möglichst vollkommenste Art gesichert werden müssen, wenn nicht dem Staatszwecke durch die oberste Staatsgewalt selbst geradezu entgegen gearbeitet werden soll.

§. 12.

Fortsetzung.

Hieraus ergiebt sich nun von selbst die ganz natürliche Folge: daß der Schutz, den die oberste Staatsgewalt den Eigenthumsrechten der Bürger gewährt, für einen wie für den andern gleich seyn müsse. — Jeder muß das Recht und die Freyheit erhalten, sein Eigenthum auf die möglichst beste Art benützen zu können. — Der Schutz dieser Eigenthumsrechte muß daher allgemein seyn, muß die Eigenthumsrechte aller Staatsbürger, und zwar auf vollkommen gleiche Art

in sich begreifen; es muß folglich dieser Schutz, und die hiezu nothwendigen Anstalten der obersten Staatsgewalt im genausten und richtigsten Verhältnisse mit der Grösse und Quantität des Gesammt-Eigenthumes aller Staatsbürger stehen.

Diese Grundsätze auf unsere wirklich bestehenden Staaten angewendet, erhalten auch wirklich durch die Erfahrung ihre volle Bestättigung. — Die Grösse eines Staates bestimmt immer auch die Menge und Grösse der zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen Anstalten; der Aufwand auf dieselben steht daher auch mit ihrer Grösse im geraden Verhältnisse; je grösser der Flächeninnhalt eines ganzen Staates ist, desto mehr Militär- und Civilbehörden sind auch zur möglichsten Beförderung der Sicherheit der Eigenthumsrechte aller Staatsbürger von Innen und von Aussen nothwendig; je kleiner der Staat ist, desto geringer und minderzahlreich dürfen auch die Anstalten desselben seyn, um das Eigenthum seiner Bürger hinlänglich sichern zu können. *)

Die

*) Um hier jedem Mißverstande, oder einer elleborischen Satyre im Voraus zu begegnen, erinnere ich blos, daß ich von einem ordentlich bebauten und bevölkerten Staate spreche, folglich keine Einwürfe erwarten kann, die etwa von einem durch Natur oder schlechte Regierung äusserst vernachlässigtem Lande hergeholt würden.

Die Summe aller Bedürfnisse des Staates bestimmt nun auch die Summe aller Beyträge der Staatsbürger, weil diese die Verbindlichkeit haben, die Bestreitung desjenigen Aufwandes über sich zu nehmen, welcher zu solchen Staats-Anstalten erfordert wird, die zur Erreichung des nur für sie allein vortheilhaften Staatszweckes nöthig sind (§. 5.).

§. 13.

Fortsetzung.

Was nun vom Ganzen gilt, muß nothwendig auch von den Theilen gelten, und man kann bey letztern unmöglich einen andern Maasstab annehmen, wenn man nicht den gerechtesten Vorwurf einer Inconsequenz auf sich laden will. Es muß folglich auch hier der Grundsatz als geltend angenommen werden, „daß die Quantität „der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu lei„stenden Beyträge eines Staatsbürgers gleich seyn „müsse der Quantität des Privateigenthumes, wel„ches derselbe im Staate besitzt.“ Der Aufwand des Staates für die Sicherheit seiner Eigenthumsrechte muß um so grösser seyn, je grösser die Quantität seines Privateigenthumes ist. Dieses wird (§. 11.) durch die Grösse des Flächeninnhaltes an Grund und Boden bestimmt, und folglich muß

auch die Vertheilung der Beyträge zu den Staats-Anstalten nach diesem Verhältnisse geschehen.

Auch diese Sätze bestättigt die Erfahrung wieder unbedingt. — Wer würde es nicht für höchst ungerecht halten, wenn der Unterthan, welcher nur 1 Tagwerk Gründe besitzt, eben soviel bezahlen, und zu den Staatsbedürfnissen beytragen müßte, als der Besitzer von 10 Tagwerken?

Was im grössern Verhältnisse ungerecht ist, bleibt es auch im kleinsten; und schon aus diesem Grunde allein muß sich jeder andere Belegungs-Maasstab, als der nach dem Flächeninnhalt, als ungerecht darstellen, weil sich derselbige keineswegs ohne auffallende und schreyende Ungerechtigkeit weiter verfolgen läßt, als wohin es etwa der Willkühr derer, die einen andern Maasstab aufstellen wollen, beliebte.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Sache erscheint auch noch aus einem andern Gesichtspunkte gerade so. — Als richtig vorausgesetzt, daß wir nicht von einem erst zu errichtenden, sondern von einem schon bestehenden Staate sprechen, daß wir nicht annehmen können,

als

als ob der dem Staate präexistirende Regent das Grundeigenthum des Staates unter die Unterthanen vertheilte, sondern annehmen müssen, daß jeder Staatsbürger schon ein vollkommenes Recht auf eine gewisse Anzahl von Grundstücken habe, die ihm der Regent eben so wenig schmälern, als gänzlich wegnehmen und entreissen kann, und deren Besitz er ihm vielmehr sichern muß, so ist es auch die natürlichste Folge, daß er ihm nur in dem Verhältnisse die Concurrenz zu den öffentlichen Beyträgen zur Pflicht machen könne, in welchem der Unterthan von ihm Schutz genießt.

Dieß Verhältniß ist und kann nun aber kein anderes seyn, als das der Grösse der Grundstücke jedes einzelnen Unterthanen. —

Es ist unläugbar, daß hiebey nie auf die Qualität, sondern nur einzig und allein auf die Quantität der Unterthansgründe gesehen werden könne und dürfe, wenn man nicht annehmen will, daß eine Quantität guten Grundes mehr Schutz, und folglich auch einen grössern Aufwand des Staates bedürfe, als die nämliche Quantität schlechten oder mittleren Grundes; eine Behauptung, welche jedoch gewiß von Jedermann für baaren Unsinn erklärt werden würde. —

So wie daher im Ganzen der Grundsatz gilt, daß die Gesammtheit der Unterthanen im Staate die Summe jener Beyträge liefern müsse, welche zur Bestreitung der zur Erreichung des Staatszweckes nöthigen Anstalten erforderlich sind, (§. 11.) so muß auch bey der Repartition dieser Beyträge der Grundsatz als geltend angenommen werden,

„daß die Beytragsquote jedes Einzelnen zu den „Staatsbedürfnissen gleich seyn müsse jenem „Antheil an dem Grundeigenthum, welchen er im „Staate besitzt, und für dessen ruhigen Besitz „ihm auch der Staat Sicherheit gewährt.“ —

Ich bin überzeugt, daß auf diese Art allein, das Recht des Staates, Beyträge von den Staatsbürgern zu Bestreitung der Staatsausgaben zu fordern, das Recht des Fürsten, Steuern von den Unterthanen zu erheben, und so auch das Maas und Verhältniß dieser Steuerhebung rechtlich begründet werden könne; und Rechtlichkeit ist und bleibt doch der erste karakteristische Zug, den jede Staatsanstalt an der Stirne tragen soll. — Blosse Billigkeit, blos unverbürgtes Meynen, sogenanntes rechtliches Gefühl sind zu schwankend, und führen mit Consequenz verfolgt, auf zu auffallende Absurditäten, als daß nicht jeder, der den Versuch mit solchen auf gut Glück gebauten Systemen machen will, sich stündlich hievon sollte überzeugen können, worüber weiter un-

ten am gehörigen Orte, der auffallendeste Beweis geliefert werden wird.

§. 15.

Die Industrie darf nicht besteuert werden.

Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich wichtige Resultate, die selbst von allen Anhängern des Bonitätssystemes als geltend anerkannt sind, ob sie gleich ihren Grundsätzen geradezu widersprechen.

I. Die Industrie darf nicht besteuert werden. Nicht diese, sondern blos das Object und folglich, da wir hier vorzüglich von der Grundsteuer sprechen, der Grund und Boden genießt den Schutz des Staates. Dieser ist kein Assecuranz- oder Societäts-Vertrag zu einem etwa kaufmännischen Zwecke, dessen Grundvertrag die Bestimmung in sich enthält, daß die Unterthanen ihren Gewinn mit dem Regenten theilen müssen, der ihnen aber keine Entschädigung für ihren Verlust, den sie auf was immer für eine Art, durch welch immer für Unglücksfälle erleiden, zu geben Lust hat. Aber leider! wird eben dadurch, daß Sektirer jenen Schutz des Staates mit dergleichen gesellschaftlichen Sicherheitsverträgen verwechseln, der Staatsvertrag selbst zu einem Contractus leoninus herabwürdigt, kraft dessen sich der

Regent wohl immer seinen Antheil an dem Gewinn, welchen den Unterthanen ihr Vermögen, das ist, ihre Kapitalien, ihr Grund und Boden, ihre Industrie rc. verschaft, pactirt, dagegen aber nie den Verlust zu ersetzen oder wenigstens mitzutragen sich anheischig macht, den der Staatsbürger durch irgend einen natürlichen Unfall erleidet. Diese Ansicht des Staates und des Staatsverbandes ist also offenbar falsch. Eben so schief ist auch jene, worauf Smith *) sein Besteurungssystem nach dem Maasstabe des reinen Gewinnes gründet, indem er den Staat mit einem Oekonomiegute vergleicht. „Die Ausgaben der „Regierung (sind seine Worte) stehen mit den „Unterthanen des Staates in eben der Beziehung, „in welcher die Unkosten der Wirthschaft bey einem Landgute, das mehrern Eigenthümern zusammen gehört, mit jedem dieser Eigenthümer „insbesondere stehen. — So wie diese nach Maasgabe ihres Antheiles an dem Ertrage des Landgutes zu den Wirthschaftskosten beytragen müssen, so müssen die Unterthanen des Staates nach „Maasgabe der Vortheile, die sie vom Staats-„Verein erhalten, zu den Regierungskosten beytragen."

Wenn

*) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums von Adam Smith, Doctor der Rechte rc. B. IV. Abth. 2. von Auflagen.

Wenn je bey einem Gleichnisse das bekannte omne esimilitudo claudicat, wahr befunden wurde, so muß dieß gewiß bey gegenwärtigem vollkommen als wahr anerkannt werden. Wie konnte sich doch der gründliche und scharfsichtige Britte berechtigt halten, den Staat mit einem Oekonomiegute zu vergleichen, das mehrere Miteigenthümer hat; wie konnte er den Staatsvertrag mit dem Gesellschaftsvertrage für einen und den nämlichen erklären, da beyde doch so himmelweit in Hinsicht der Objekte sowohl, als der Subjekte von einander verschieden sind. Der Staat, als Rechtsanstalt, kann doch mit keinem Oekonomiegute als einem blossen Erwerbszweige in Parallele gestellt werden. Dort ist Sicherheit der Rechte jedes Bürgers, und die Erreichung des allgemeinen Wohls, hier möglichst größter Gewinn für den Eigenthümer Zweck. — Dort ist der Regent, die Regierung, der erste Beamte dieser Rechtsanstalt, hier ist der Besitzer Herr und Eigenthümer seines Gutes. Im Staate vergütet und ersetzt der Regent keinem seiner Unterthanen einen Schaden, den sie etwa erleiden; hier muß der Eigenthümer, es mag nun einer oder es mögen mehrere Miteigenthümer seyn, allen Schaden tragen, derselbe möge auch selbst sein ganzes Vermögen erschöpfen, er möge verschuldet,

oder unverschuldet seyn. Kurz das Dekonomiegut hat auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit dem Staate, und der, oder die Eigenthümer desselben eben so wenig mit dem Regenten, oder den Unterthanen des Staates; es können folglich auch die von Herrn Smith abgeleiteten, analogischen Schlüsse um so minder als eine Grundregel aufgestellt werden, als ja dieselbige nicht den entferntesten rechtlichen Grund für sich hat, und auf jeden Fall einen Verstoß gegen den selbst von meinen Gegnern als richtig anerkannten Grundsatz macht, „daß die Kultur nicht besteuert werden dürfe.“

§. 16.

Kapitalsteuer ist widerrechtlich.

Aus dem vorhergehenden leitet sich von selbst ein weiterer Folgesatz ab, der sich zu demselben wie das Begründete zum Grunde verhält, der Satz, „daß auch Produkte der Industrie nicht besteu„ert werden dürfen.“

Genau genommen könnte dieser Satz geradezu als identisch mit dem vorhergehenden angenommen werden; und ich trage ihn blos deßhalb abgesondert, und von demselben abgeleitet vor, weil die Widerrechtlichkeit der Besteurung mancher Objekte dadurch um so

mehr

mehr in die Augen fallen muß. Ich rechne dahin vorzüglich Gebäude und Kapitalien. Beyde sind blos Produkte der Industrie, können und dürfen sohin nie besteuert werden. Abgesehen von dem grossen Nachtheile, den jede Kapitalsteuer dem Lande, wo sie ein unglücklicher Finanzier einschwärzte, durch die auswärtige Anlegung des Geldes bringt, ist dieselbe schon aus dem Grunde drückend und widerrechtlich, weil ja die Regierung dem Kapitalisten seine Gelder nicht sichert. Möge ein unglücklicher Speculant Tausende bey muthwilligen Schuldnern durch die Gant, bey verunglückten Handelsleuten durch einen Banquerout verlieren, leistet ihm wohl der Staat einen Ersatz für diesen Verlust? Heißt dieß Schutz und Sicherheit geniessen, wenn der industriöse Bürger oder Landmann, der im Herbste seines Lebens sein mühsames Gewerbe verkauft, und von den Zinsen seines mit aller Anstrengung seiner Kräfte erworbenen Kapitales ein ruhiges Alter durchleben will, durch den Ruin seiner Schuldner zum Bettler gemacht wird? Und doch soll er für diesen Schutz dem Staate einen Antheil an seinen Zinsen entrichten? Ich kann dieß durchaus nicht rechtlich finden.

§. 17.

Häusersteuer ist ebenfalls widerrechtlich.

Das nämliche, ja ein noch auffallenderes Verhältniß waltet bey der Häusersteuer ob. Ausserdem, daß Häuser jederzeit blosses Industrieprodukt sind, ist bey denselben auch noch der Umstand zu bemerken, daß sie nie, oder doch selten einen reinen Gewinn abwerfen. Beym Landmanne ist die Sache offen und augenfällig. Gebäude sind ihm eher zur Last, als zum Vortheile. Er muß sie haben, zur nothdürftigen Wohnung für sich und seine Familie, zu Ställen für Pferde und Hornvieh ꝛc., zu Scheunen für seine Früchte ꝛc. Eben deßhalb sind sie ihm ein blosses Passivkapital, so wie sein Pflug, seine Egge ꝛc., und Passivkapitalien kann doch der, der sie schon schwer verzinsen muß, nicht auch noch besteuern?

Aber in Städten, wird man mir entgegenrufen, verhält sich die Sache doch anders. Die enormen Miethzinse werfen dem Eigenthümer eines beträchtlichen Hauses eine schöne jährliche Revenüe ab. — Und auch dieser soll dem Staate von seinem reinen Ertrage gar keine Abgabe entrichten? Ich behaupte, Nein! Denn wenn auch der reine Ertrag, wie es nicht ist, der Maasstab für die Besteuerung seyn könnte, so hat es damit

auch

auch bey Gebäuden in den Städten noch keineswegs so ganz seine Richtigkeit. Der Miethzins kann doch diesen reinen Gewinn nicht bestimmen, oder mit demselben nicht für eines und das nämliche gehalten werden. Die speculativen Finanziers werden dem Haus-Eigenthümer doch erlauben, daß er das Ankaufskapital erst sich selbst, oder seinen Gläubigern verzinse, ehe er von reinem Gewinn spricht. Berechnet er nur die bey uns gesetzlichen Zinsen zu 5 Prozent, und den Ertrag des jährlichen Miethzinses, so wird ihm gewiß ein geringer, oder vielleicht gar kein Ueberschuß bleiben. Gesetzt aber auch, daß ihm welcher bliebe, so muß er ja doch auch auf jährliche Reparationen so manches verwenden, muß über kurz oder *lang einen* Hauptbau unternehmen, und dazu wäre es denn doch ungerecht, wenn er wieder das Kapital vom neuen vorschiessen, und die Zinsen mit dem langhändigen Aerar theilen müßte. Nehmen wir noch vollends, daß ihm im zweiten Jahr, wo er kaum ein paarmal die Zinsen seines Kapitales, vielleicht mit einiger Provision bezogen hat, ein unglücklicher Brand sein schönes Gebäude in einen Schutthaufen verwandelt, wie wird es wohl da um seinen reinen Gewinn aussehen, oder was wird ihn der Schutz helfen, den der Staat für die hohen Prozente, die er ihm entrichtete, seinem Hause angedeihen ließ. — Wäre es nicht

des-

dessen Verbindlichkeit, ihm den Brandschaden nach dem Verhältniß seines Beytrages zu vergüten? Jedermann wird es lächerlich finden, diese Prätension vom Staate zu machen, wird den Beschädigten an die Brandversicherungs-Anstalt hinweisen, zwischen welcher und dem Staate immer ein himmelweiter Unterschied ist. Ich bin fest überzeugt, daß der Staat für einen Nichtschutz keinen Beytrag zu fordern berechtigt ist, daß es ungerecht seye, von einem Gegenstande Steuer zu fodern, den er nicht vor Schaden oder gänzlicher Zerstörung schützen kann oder will; ich bin überzeugt, daß er nur von dem Flächenraume, worauf das Gebäude steht, und zwar nur nach dem Verhältniß der Quantität desselben, Steuer zu fordern berechtigt seye, und daß es ihm in dieser Hinsicht gleichgiltig seyn könne und müsse, ob der Unterthan dort ein prächtiges Gebäude um sein Geld hinstellen wolle, oder aber gesonnen seye, selbes als Acker- oder Wiesgrund zu benutzen, oder ganz öde liegen zu lassen.

Sobald daher blos von der Besteuerung, von der Quantität derselben die Rede ist, die jeder Unterthan von seinem Grunde entrichten muß, kann die Art der Benützung desselben dem Staate ganz gleichgiltig seyn, und er hat auch eben deßhalb kein Recht, von dem, der sein Eigenthum

bes-

besser als ein anderer benützt, der mehr reinen Gewinn aus selbem zu ziehen sich bestrebt, einen grössern Beytrag zu den Staatsbedürfnissen zu fordern; sondern jeder ist nur schuldig, nach dem Verhältnisse des eigenthümlichen Flächeninhaltes, welchem der Staat Schutz gewährt, seine Beyträge zu liefern. Blos die Quantität, ohne alle Rücksicht auf Qualität oder reinen Gewinn kann besteuert werden.

§. 18.

Kenntniß des Flächeninnhaltes des ganzen Landes ist hiezu nöthig.

Für jetzt will ich blos jene Folgerungen, die sich unmittelbar aus diesen rechtlichen Voraussetzungen ergeben, mit strengster Konsequenz ableiten, dieselbigen wo es nöthig mit rechtlichen und kammeralischen Gründen unterstützen, und dann zur Prüfung jener Systeme übergehen, die nach verschiedenen Ansichten dem Bonitäts-Systeme, der Belegung nach dem Flächeninnhalt und der Qualität der Gründe gehuldigt haben.

Als unmittelbare Folge des vorausgesendeten Haupt-Grundsatzes ergiebt sich nämlich:

a) „Kenntniß des Flächen-Innhaltes des ganzen steuerbaren Objektes“ dann

b)

b) „Kenntniß des Flächen=Innhaltes aller ein=
„zelnen, auch noch so kleinen steuerbaren
„Parzellen.“

Ich glaube nicht, daß diese beeden Sätze einer besonders genauen Ausführung bedürfen. Denn ist es einmal als richtig angenommen, und voraus=gesetzt, daß die Quantität der Gründe allein den Maasstab für die Steuer=Quote abgebe, so ist es eine unerläßliche Bedingung, die Quantität des ganzen steuerbaren Grundes zu wissen, um den treffenden Betrag auf einen mehr oder minder grossen Theil desselben berechnen zu können.

Man nehme zum Beyspiel an, der Flächen=Innhalt des ganzen steuerbaren Grundes im Her=zogthume Neuburg betrage 52 Quadratmeilen, folglich die □ Meile zu $16824\frac{2}{25}$ Tagwerk ge=rechnet, eine Anzahl von 841204 bairischen Tag=werken. Wird nun hievon, was gewiß viel ist, der 8te Theil auf Flüsse, Wege, Strassen, Staats=hölzer ꝛc. kurz überhaupt auf nicht steuerbare Grün=de abgerechnet, so ergiebt sich demohngeachtet noch eine Summe von 736054 steuerbaren Tagwerken. Angenommen nun, daß das Steuer=Simplum im ganzen Herzogthume die runde Summe von 80/m fl. abwerfe, so trift auf das Tagwerk steuerbaren Grundes die gewiß sehr mässige Abgabe von 6 kr. 6 hl., die ohne die mindeste Beschwerde der Un=

ter=

terthanen, ohne die geringste Kränkung ihrer Rechte allgemein angenommen werden kann, weil jeder — auch beynahe der am wenigsten bisher belegte — Grund, so viel bisher zum Steuer-Simplum entrichtet hat.

Nun könnte man zwar denken, daß unbeschadet der Einheit des Ganzen die Steuer-Quote jedes Landgerichts oder Rentamtes auch für die Zukunft als Norm für die Steuermasse des nämlichen Amtsbezirkes angenommen werden könnte; — allein hiedurch würde der Zweck der Peräquation und Gleichstellung nun und nimmermehr erreicht werden, indem nicht nur bey Belegung einzelner Gründe, sondern selbst ganzer Gerichtsbezirke gegeneinander das größte Mißverhältniß obwaltet, so daß, falls bey der vorzunehmenden Steuer-Rectification dieser Maasstab beybehalten würde, man zwar sorgfältigst kleine, manchmal unbedeutende Bedrückungen und Ungleichheiten zu heben suchen, dagegen aber, den angenommenen Grunsätzen gleichsam zum Trotze, die grössern, auffallendern Ungleichheiten beybehalten würde.

§. 19.

Kenntniß des Flächeninhaltes des ganzen Landes wird erzweckt durch die Detailmessung.

Da nun zur Erreichung des beabsichteten Zweckes Kenntniß des Flächeninhaltes sowohl des ganzen Landes, als der einzelnen Theile desselben, unerläßliche Bedingniß ist, so folgt auch natürlich: daß, je richtiger und gewisser diese Kenntniß des Flächeninhaltes an Grund und Boden ist, um so zuverlässiger auch das Resultat derselben, die darauf gebaute Steuerregulirung, seyn müsse.

Diese kann aber offenbar nicht sicherer erlangt werden, als durch geometrische Vermessung, und zwar nicht blos des ganzen steuerbaren Grundes (Fluren = Vermessung) sondern durch Messung jedes einzelnen steuerreichenden Grundtheiles (Detailvermessung), welche so nothwendig ist, daß selbst jene, die an der Flurenvermessung sich bisher begnügten, am Ende nach dem unter den Gliedern einer Gemeinde entstandenen Streite doch auch auf die Flurenvermessung provocirten.

Ich glaube mich hier ganz kurz auf den scharfsichtigen Verfasser des Versuches über

eine

eine im Herzogthume Neuburg herzustellende Steuerberichtigung berufen zu dürfen, welcher §. V. vor der Hand eine Detailvermessung nicht nöthig findet, sondern sich mit einer Flurenvermessung begnügen zu können glaubt.

Diese Aeusserung kann ich nun einmal durchaus nicht mit desselben übrigen Grundsätzen verbinden. Entweder ist die Detailvermessung ganz überflüssig, oder sie ist eben so unerläßlich als die Flurenvermessung selbst. Ich glaube das Letztere; denn da (wie ich zeigte) nicht blos zwischen einzelnen Grundbesitzern, sondern sogar auch selbst zwischen ganzen Landgerichts- und Rentamtsdistrikten ein auffallendes Mißverhältniß obwaltet, so ist zur Beseitigung desselben wohl kein anders Mittel, als die Detailmessung vorhanden.

Zwar glaubt der Verfasser, diese gebe sich schon von selbst; die Glieder einer und derselben Gemeinde würden bald — unter sich uneins — selbst auf eine Detailvermessung provociren; oder wenn auch nur einer oder zween dieselbe verlangten, so würde dieß die Nothwendigkeit der Messung der übrigen schon für sich herbeyführen, indem keiner den bey dem A oder B gefundenen Ueberschuß würde auf sich nehmen wollen; hierdurch würde also der Zweck der Detailvermessung

dennoch und, was die Hauptsache wäre, ohne Kosten der Staatskasse erreicht, weil die Unterthanen sodann diese Detailvermessungen aus ihrem Beutel bezahlen müßten.

§. 20.

Widerlegung der allegirten Gegengründe.

Allein diesen Gründen kann ich unmöglich beypflichten. — Mit geraden schlichten Worten ausgedrückt sagen sie ungefähr den Satz aus: „Die Regierung macht sichs zur Maxime, um „einige Hunderte für die Staatskasse zu erspa„ren, durch eine beyläufige Annahme der „Quantität einen allgemeinen Krieg Aller ge„gen Alle im Staate geflissentlich zu veran„lassen, damit die Unterthanen mit Verwen„dung von Tausenden das auszuführen sich „genöthigt sehen, was die Regierung zwar „selbst als gut erkannte, aber nur darum aus„zuführen unterließ, weil dadurch einige Hun„derte für die Staatskasse erspart würden."

Meiner Meynung nach wird und muß gewiß Jedermann das Inconsequente dieses Raisonnements fühlen, da dasselbige um so mehr auffällt, als ja die Last am Ende immer wieder auf

den Unterthan zurückfällt, es mögen nun die Kosten der Detailvermessung unmittelbar aus dem Vermögen der Unterthanen, oder mittelbar aus der Staatskasse bestritten werden, welche größtentheils (die Revenüen von den meist unbedeutenden Staatsgütern abgerechnet) aus den Beyträgen der Unterthanen besteht.

Es müssen sohin die Kosten der Detailvermessung, sie möge nun gleich auf der Stelle, oder erst nach der Hand vorgekehrt werden, von den Unterthanen getragen werden, nur mit dem Unterschiede, daß sich dieselben im letztern Falle durch die Diäten und Sporteln der Beamten, durch die Deservitenkonti der Advokaten, die auch da gewiß nicht aus dem Spiele bleiben werden, durch das kostspielige Herreisen der Geometers ꝛc. ungleich höher belaufen, als sie je sich ergeben würden, wenn sogleich vom Anfange die Detailmessung als Grundsatz angenommen werden würde, indem ich sehr zweifle, ob es so viele mutterwitzige Bauern bey uns geben möchte, die im Stande wären, aus blosser Routine dieß Geschäft über sich zu nehmen, und zugleich die Eintragung der einzelnen Grundstücke in die Flurkarte zu besorgen, oder daß, wenn sich auch einige fänden, die Glieder einer Gemeinde Vertrauen genug in dieselben setzen, um ihnen dieses gewiß höchst wichtige Geschäft zu übertragen.

§. 21.

Fortsetzung.

Auf allen Fall würde auf diese Art eine doppelte Vermessung, sohin auch ein doppelter Kostenaufwand nothwendig gemacht, während als der nämliche Zweck mit einem Theile derselben erreicht werden könnte.

Schon die Flurenvermessung verursacht wegen der nothwendigen Hinwegmessung aller nicht steuerbaren Gründe, der Wege, Flüsse, Bäche ꝛc. beträchtliche Kosten; die Detailvermessung wird wieder die nämlichen ja noch grössere Kosten verursachen, und dieß wäre doch meines Erachtens auf einem leichten Auswege gar wohl besser zu machen, indem nämlich durch die gleich anfangs vorzukehrende Detailvermessung ein doppelter Zweck erreicht würde, ohne doppelte Kosten aufwenden zu müssen.

Denn einmal lerne ich hiedurch genau die Quantität jedes einzelnen steuerbaren Grundtheiles kennen, erhalte auf der Stelle mathematische Gewißheit darüber, und beuge dadurch allen künftigen etwa möglichen Irrungen, oder höchst wahrscheinlichen, beynahe nothwendigen, Veränderungen vor; dann erhalte ich hiedurch auch zugleich, ohne besondere Kosten, Kenntniß des Flächeninhal-

haltes des ganzen steuerbaren Objektes, durch Zusammensetzung aller Parzellen einer Flur, durch die Zusammensetzung aller Fluren eines Amtsbezirkes, und endlich durch die Zusammensetzung der Plane aller Aemter zu einem zusammenhängenden Ganzen.

Daß diese Arbeit nicht schwer, daß sie vielmehr ungleich leichter seye, als das spätere Eintragen der einzelnen Grundstücke in eine Flurkarte, muß jedem einleuchten, der von der Geometrie auch nur oberflächliche Kenntnisse hat, indem die Manipulation schon in der Natur der praktischen Geometrie liegt, und durch die Fixirung fester Punkte, durch Ziehung von Diagonalen rc. nicht nur dieß Geschäft sehr erleichtert, sondern auch jeder mögliche Irrthum, wo nicht gänzlich verhütet, doch durch genaue Instruktionen der Geometer (wovon ich im Anhange sub lit. A. einen Entwurf beyfüge, der vielleicht dem vorgesetzten Zwecke so ziemlich entsprechen dürfte,) sehr leicht gefunden und verbessert werden könnte.

Aus diesen Gründen darf ich daher wohl sonder Zweifel die Schlußfolge ziehen,

„daß Detailvermessung aller steuerbaren Par-
„zellen unerläßliche Bedingniß einer festen und
„richtigen Steuer-Rectification seyn müsse,
„und daß hiedurch auch zugleich auf die leich-

„teste, und am wenigsten kostspielige Weise „Kenntniß des ganzen steuerbaren Objektes er„langt werden könne.“

§. 22.

Steuer=Repartition.

Und so wäre also der erste Grundstein einer Steuer=Rectification — Kenntniß des Flächeninhaltes des ganzen steuerbaren Grundes, und genaue Kenntniß des Flächeninnhaltes aller einzelnen Parzellen — gelegt, und es werden nach demselben wohl nicht die mindesten Anstände in der Execution und Anwendung der aufgestellten Grundsätze statt haben können. Denn habe ich einmal die Quantität des ganzen steuerbaren Grundes gefunden, so ist mirs ein Leichtes, die treffende Steuerquote auf ein einzelnes Tagwerk durch die Arithmetik zu finden.

Es finde sich nämlich nach obigem Beyspiele (§. 18.) eine Summe von 736054 steuerbaren Tagwerken; so wird, wenn das Steuer=Simplum bisher im Herzogthume Neuburg 80/m fl. betrug, auf 1 Tagwerk ohngefähr 6 kr. 6 hlr. fallen, eine Abgabe, die selbst auch auf dem schlechtesten Grund und Boden nicht für übermässig oder überspannt angesehen werden kann, indem drey

Steu=

Steuern des Jahrs erst 20 kr. 4 hlr. fürs Tagwerk betragen.

§. 23.

Fortsetzung.

Man mache mir hier immerhin den Vorwurf von Bequemlichkeitsliebe, indem nämlich bey Befolgung dieser Grundsätze die Leichtigkeit ihrer Ausführung jedem Kenner in die Augen fallen muß; ich halte es nicht für nöthig darüber auch nur ein Wörtchen zu meiner Vertheidigung zu sagen; genug, daß dieser Grundsatz rechtlich begründet, und dabey, wenn er mit Consequenz verfolgt wird, an sich selbst so folgenreich ist, daß er schwerlich durch rechtliche Gründe, und noch minder durch Ironie oder trivialen Spott erschüttert, oder umgestossen werden kann. — Ueberhaupt ist es fürwahr sonderbar, und muß bey einigem Nachdenken Jedermann auffallen, daß man gerade in diesem Gegenstande der Finanzwissenschaft gierigst nach künstlich verwickelten Systemen greift, alle sich nur immer entgegenstemmende Hindernisse zu beseitigen strebt, und vor der Einfachheit eines Systemes gleichsam zurücke bebt, weil sich da keine so mächtige Hindernisse entgegenthürmen, kurz, weil es einfach, und nicht nur ausführbar — sondern auch sogar leicht ausführbar

bar

bar ist; gerade als ob die Hinweisung auf den kürzesten und bequemsten Weg zum Ziele ein Gebrechen des Systems wäre, indeß es sich nach reinen Vernunftgesetzen gerade dadurch vorzüglich empfiehlt.

§. 24.

Vorzüge dieses Systemes.

A. Ewige Dauer.

Nur durch die Detailmessung und die Belegung nach dem Flächeninhalte allein ist

„ein ewiges, immerdauerndes, Resultat der „Steuer-Rectification möglich, das nicht mit „jedem Jahre, mit jedem Tage beynahe sich „wieder ändert, und also frey ist von dem „Hauptmangel jenes wandelbaren Systemes, „das sich selbst noch eher aufheben wird, als „man im Stande ist, mit unsäglichen Kosten „ein Gebäude herzustellen, dessen Grundfesten „nichts taugen, und weil sie blos auf Willkühr gestützt sind den Namen „Grundfesten“ „eben so wenig verdienen, als man das Ganze System zu nennen berechtigt ist.“

Die Sache ist an und für sich so einleuchtend, daß das erste Glied dieses Folgesatzes wohl

gar keines Beweises bedarf! Denn nur der Flächeninhalt, die Quantität des Grundeigenthumes, ist unveränderlich, bleibt immer eine und die nämliche, und soll sie auch, was an grössern Flüssen möglich ist, durch Alluvionen vermehrt, oder durch Abspühlungen vermindert werden, so kann im erstern Falle der Zugang, im letztern der Abgang an Steuer gar *leicht* gefunden, berechnet und dem Kataster einverleibt werden, und zwar mit der nämlichen genausten Bestimmung und Zuverlässigkeit, womit die anfängliche Herstellung des Rectifications = Geschäftes besorgt werden konnte, ohne daß deßhalb nur der mindesten Gefährde oder Fahrlässigkeit Platz gegeben wird. —

§. 25.

B. Leichtigkeit der Ausführung.

Meine Behauptung „daß das von mir aufgestellte System leicht auszuführen sey," glaube ich — ob es gleich Einigen beyfiel dem Gleichheitssysteme den unbestrittbar reellen Vorzug einer leichtmöglichen Ausführung sogar als Verbrechen anzurechnen — nicht erst noch mit vielen Gründen unterstützen zu müssen. Nur einer Schein-Einwendung, welcher Manche wegen des — jedoch übertrieben angesetzten — Kostenaufwandes ein besonders Gewicht zu geben suchen, will ich

hier begegnen; nämlich der Detailmessung. Die Nothwendigkeit derselben zur Ausführung meines Systemes ist oben bereits dargethan, und ich bin auch nicht gesonnen in Abrede zu stellen, daß dieselbige immer etwas kostspielig seyn werde. Allein man möge die Summen, die hierauf aus der Staatskasse verwendet werden müssen, noch so hoch angeben, so wird sich deren Uebermaaß doch gewiß sehr vermindern, ja ganz wegfallen, und sich im Gegentheil ein reiner Gewinn darstellen, wenn man die Ersparniß bedenkt, welche die Kasse auf der andern Seite durch die Leichtigkeit der Kastrirung macht. Denn hier fallen ja alle auf Erhebung der Bonität, oder Produktionsfähigkeit, auf eidliche Taxation des Werthes der Gründe ꝛc. sonst zu verwendenden Kosten hinweg. *Mit einer* Fläche, wozu nach jedem Bonitätssysteme ein Kastrirungs-Kommissär 3 oder 4 Tage, — die nöthigen Vorarbeiten noch weggerechnet, — nöthig hat, wird er sehr leicht in einem Tage fertig werden. —

Setzen wir nun auch, daß dagegen der Geometer die nämliche, oder auch noch etwas mehr Zeit brauchen sollte, so heben sich auf diese Art die gegenseitigen Kosten entweder auf, oder die Staatskasse gewinnt vielmehr noch den Ueberschuß der Taggelder der Katastrirungs-Kommissärs ge-

gen jene der Geometer, die nie so hoch, als die der erstern ausfallen werden. Auch diese Scheineinrede ist also grundlos, und spricht vielmehr meinen Grundsätzen das Wort.

§. 26.

Bestimmtheit der Abgaben.

Es ist ein unläugbarer Finanzgrundsatz, daß Bestimmtheit der Abgaben nicht nur wahre Wohlthat für die Unterthanen, sondern daß die Unbestimmtheit derselben ein bey weitem noch grösserer Druck sey, als selbst höhere Auflagen seyn würden.

Nirgends ist Willkühr schädlicher, nirgends gefährlicher, als bey Regulirung dieser Abgaben, wo jeder Unterthan der Gewalt der Einsammler preisgegeben ist, welche ihn entweder stärker als andere belegen, oder wenigstens von ihm durch Drohungen Geschenke zu erpressen suchen werden.

Unbestimmtheit der Auflagen befördert daher immer Bestechlichkeit und Herrschsucht bey einer Klasse von Staatsdienern, die, wenn sie auch von Natur aus nicht dazu geneigt sind, dennoch durch den Reiz des vielen Geldes, das durch ihre Hände geht, leicht dazu verleitet, und — in der Hofnung, daß die Entdeckung schwer, ja wegen Compli-

plicität des Begünstigten beynahe unmöglich sey, — gegen jede Bedenklichkeit sicher gemacht werden.

Es muß daher Grundsatz jeder Regierung seyn, nicht nur die Zeit, wann, und die Art, wie, sondern besonders die Summe genau zu bestimmen, welche der steuerpflichtige Unterthan bezahlen muß; diesen dreyen Forderungen aber, und besonders der letzten, entspricht das Gleichheitssystem mit mathematischer Gewißheit, und ist also besonders schön in dieser Rücksicht allen andern, welche sich dieses Vorzuges nie werden rühmen können, vorzuziehen.

§. 27.

C. Möglichst wohlfeile Erhebungsart.

Ausser den obigen Heischesätzen ist auch dieß noch eine unerläßliche Forderung an die Finanz-Wissenschaft, daß sie solche Mittel vorschlage, und an Handen gebe, wodurch die bestimmten Auflagen mit möglichst geringem Kostenaufwande in die Staatskassen fliessen. Das erste Mittel zur Realisirung dieses Zweckes ist nun schon an und für sich die Bestimmtheit der Abgaben selbst in jeder Rücksicht; das zweyte gewiß eben so wichtige ist unläugbar die ewige Dauer dieses Systemes, das — einmal mit Genau-

nauigkeit ausgeführt — keiner weitern Reform, keiner wiederholten Revision, mehr bedarf, so daß also, nach Abzug der ohnehin wegen ihrer Bestimmtheit nicht bedeutenden Erhebungskosten, beynahe die ganze Steuersumme alle Jahre rein in die Kasse fliessen wird.

Bedenke man dagegen die Folgen der Bonitätssysteme jeder Art. Ihre Anhänger selbst finden, wenn man nicht perpetuirlich fortrectificiren will, alle 10 — 15 Jahre wieder eine Revision nöthig, und sprechen dadurch den Satz aus: daß alle 10 — 15 Jahre wieder ein enormer Kostenaufwand erfodert werde, um ein Flickwerk zu unterhalten, das nie zur Vollkommenheit gebracht, ja auch nicht einmal derselbigen genährt werden kann.

Ewige Dauer, Leichtigkeit der Ausführung, und als Folge derselben, geringer, oder doch nur einmal erforderlicher, Kostenaufwand, Bestimmtheit der Abgabe in jeder Rücksicht, und endlich möglichst wohlfeile Erhebungsart sind also die Vorzüge, die diesem Systeme zur Seite stehen, und welche dasselbe gewiß vor allen übrigen besonders empfehlen müssen.

§. 28.

§. 28.

Vergleichung des hier aufgestellten Systems mit den Bonitätssystemen jeder Art.

Prüft man mit Unpartheylichkeit und ohne Vorliebe jedes der bisher bekannten Bonitätssysteme, so bin ich überzeugt, daß der unbefangene Forscher bey keinem derselben die vorerzählten Vorzüge weder vereint, noch auch im Einzelnen, einigermassen vollkommen antreffen wird. Dieß läßt sich auch sehr leicht erklären, weil sich bey keinem Bonitätssysteme, es möge seyn, welches es wolle, der Werth der steuerbaren Gründe, er mag nun Geld = Nominal = oder Kaufswerth heissen, genau bestimmen läßt, derselbe vielmehr immer wandelbar bleibt, und von unzählig vielen kleinen Umständen abhängt, die, auch bey der größten Sorgfalt des Katastrirungs = Kommissärs, und bey der größten Rechtschaffenheit der Schätzleute, die Kenntniß des eigentlichen Werthes bald ungemein erschweren bald ganz unmöglich machen, oder doch nur immer ein für die gegenwärtigen Umstände angemessenes Resultat finden lassen, das aber wieder, sobald die zur Zeit der Katastrirung vorhandenen Umstände wegfallen, gleichfalls als unrichtig dastehen muß.

§. 29.

Volkmanns System.

Prüfe man nur zum Beyspiel die neuesten in diesem Betreffe öffentlich erschienenen Vorschläge mit Sorgfalt, so wird sich die Wahrheit des vorigen Satzes von selbst ergeben.

Herr Volkmann *) will den Geldwerth jedes nutzbringenden Grundstückes für die einzigwahre Basis einer gerechten und billigen Grundsteuer angenommen wissen.

Rechtliche Gründe für diesen Satz giebt er nun wohl nicht an, oder erlaubt sich wenigstens eine sehr auffallende Petitio principii, wenn er uns (Seite 52.) seine Grundsätze hierüber als allgemein anerkannte, rechtlich gegründete, sohin giltige Grundsätze aufdringen will.

Es werden daher wohl diese erst eine grosse Prüfung aushalten müssen, ehe man sie so geradezu als geltend voraussetzen kann.

Der

*) Versuch über eine in Baiern herzustellende Steuer-Peräquation. Im Jahre 1800. 8.

Der erste Satz heißt nun:

Die Steuern werden gegeben für **den Vortheil**, den der Staat dem Unterthan gewährt, **sein Eigenthum ruhig und sicher besitzen und nützen zu können.** Beym ersten Anblicke dürfte es nun wohl scheinen, als ob ich mit Herrn Volkmann so ganz in dem ersten Grundsatze einstimmig wäre; allein, nach einer nähern Prüfung wird man einen auffallenden Unterschied gewahren: Denn Herr Volkmann spricht vom **Vortheil**, ich blos **vom Schutze des Eigenthums**, den der Staat dem Unterthan gewährt; Herr Volkmann macht den **Nutzen**, den der Unterthan von seinem Eigenthume hat, zum Maasstab der Steuerreichniß; ich den **Antheil jenes Aufwandes**, den der Staat auf jenen Theil des Eigenthumes eines Bürgers verwenden muß, welcher von dem Staate Schutz genießt; Herr Volkmann besteuert den bey ordentlicher Bearbeitung des Eigenthumes **abfallenden Nutzen**, ohne darauf zu denken, dem Unterthan den ihm durch unvermeidliche Zufälle, zum Beyspiel, durch Schauer, Mißwachs &c. zugehenden **Nachtheil** zu decken, oder zu ersetzen, welches er doch der Consequenz wegen nothwendig thun sollte; ich abstrahire von **allem Nutzen**, rede blos **vom Schutze der bürgerlichen Rechte auf das Eigenthum**, mache sohin den Staat auch nicht

ver=

verbindlich im Falle eines herausfallenden Nachtheiles dem Unterthan denselben zu ersetzen; sondern erlasse ihm die Steuer nur dann, wenn der Grund, von welchem die Steuer verreicht wird, auf was immer für eine Art für ihn verlohren wird.

Es läßt sich daher auch sehr leicht erklären, warum Herr Volkmann in seinen Folgerungen nicht den Schutz des Staates als den einzig rechtlichen Maasstab für die Quantität des zu reichenden Steuerantheiles, sondern den höchst zufälligen, und immer willkührlichen Maasstab der Benützung, der Früchteerzielung annimmt und zuletzt sogar auf den Einfall kommt, dem Leser zween sich offenbar widersprechende Begriffe als identisch aufdringen zu wollen, diese nämlich: daß der relative Werth der Gründe durch ihre Situation zum absoluten werde (Seite 55.). Leicht zu begreiffen ist es ferner auch, wie er in den auffallenden Widerspruch verfällt, daß er oben (S. 54. lit. d) ausser dem Grundeigenthume auch noch die Kapitalsrente, und die Realgerechtigkeit (als ob es sonst gar nichts Nutzbares gäbe) für steuerbar anerkannt und späterhin wieder (S. 56. §. VII.) den Geldeswerth jedes nutzbringenden Grundstückes für die einzigwahre Basis einer gerechten

und billigen Grundsteuer erklärt, und so die Schätzung jedes Grundstückes, welche so vielen Einreden und besonders der so schwer zu beantwortenden Frage „was nämlich jedes Grund„stück in seiner Gegend gelte?" unterworfen ist, als Maasstab der Steuerrepartition angenommen wissen will.

§. 30.

Jede Schätzung ist unzureichend.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich hier über die Mängel einer jeden Schätzung weitläuftiger auszubreiten, sondern berufe mich zu dem Behufe geradezu auf die vortreflichen Bemerkungen, welche im dritten Stücke des Genius von Baiern von §. 5 — 15. mit aller Sachkenntniß auseinandergesetzt sind, und denen sich nicht wohl mit Grunde etwas weiter, als das, „nil perfectum in mundo" entgegnen läßt. — Ich verweise daher der Kürze wegen den Leser, welcher etwa in den vorausgeschickten Bemerkungen die Grundlosigkeit des Volkmannschen Systems — dessen Forderungen schon dadurch von selbst hinwegfallen, weil sie aus einem unrichtigen Vordersatz abgeleitet sind — nicht hinlänglich bewiesen glaubte, auf jene schätzbare Beleuchtungen, und füge hier nur noch dieß bey; daß überhaupt

von jedem Schätzungssysteme nie eine Dauer, nie eine Bestimmtheit der Abgaben zu erwarten sey. Jede Veränderung des steuerbaren Objektes in Rücksicht der Qualität zieht ja nach dem Systeme eine neue Schätzung, und diese wieder neue Kosten nach sich. Mögen nun dieselben von der Staatskasse, oder von dem Unterthan zu bezahlen seyn, so ist es im ersten Falle ein Verstoß gegen den wichtigen Finanzgrundsatz, die Steuern mit möglichst geringen Kosten in die Kasse zu bringen; im zweyten Falle aber wäre es eine ungerechte Last für den Unterthan, der an den Staat die Forderung zu machen berechtigt ist, daß ihm ausser der Steuer, die er für den Schutz des Staates ohnedem entrichtet, keine besondere Abgabe aufgebürdet werde, wenn nicht etwa ausserordentliche Veranlassungen dazu existiren, wozu jedoch zum Beyspiel: Verbesserung seines Grundes nie gerechnet werden kann.

§. 31.

Eben so unvollkommen und unzureichend ist der ausgemittelte Bruto-Ertrag.

Den nämlichen, und noch weit mehrern, Unvollkommenheiten unterliegen die Steuer-Regulirungen nach dem Bruto-Ertrage, nach den ei-

genen Angaben oder Fassionen der Grundbesitzer, auch selbst dann noch, wenn sie eidlich geschehen: denn für's Erste liegt hier immer Schätzung, gleich viel ob eigene oder fremde, zum Grunde, die nie zuverlässig, und immer blos beyläufig ist; und dann läßt sich für's zweyte schon selbst der Schätzungs = Maasstab — wie ich oben bewies — nie rechtfertigen, daher auch die Verpachtungssumme eben so wenig einen sichern Maasstab abgeben kann, weil da noch ungleich mehrere Inconvenienzien, Gefährden und Spielraum für Willkühr möglich sind, als bey jeder der übrigen Besteurungsarten, wenn sich auch je der aufgestellte Grundsatz rechtfertigen ließe, daß Bruto = Ertrag, oder der Gutswerth den Maasstab für die Steuer darbieten könne.

§. 32.

Auch der reine Ertrag ist unzureichend.

Alle diese verschiedenen Besteurungs = Normen genügten also nun einmal nicht. Ihre Mängel und Gebrechen lagen, abgesehen von der Widerrechtlichkeit der Systeme selbst, theils mehr, theils minder, jedem Sachkundigen vor Augen; und es blieb immer das schwerste Problem: wie können diese Mängel beseitigt, wie kann denselben entgegen gearbeitet werden?

Die

Die scharfsinnigsten Männer suchten immer Einer des Andern gelassene Lücken auszufüllen, um wo möglich auf diese Art den der Gerechtigkeit und Billigkeit am nächsten kommenden Maasstab zu finden, und durch gleichheitliche Vertheilung der Staatskosten nach den Kräften, dem Vermögen, der Unterthanen, allen Druck der letztern, so viel möglich zu entfernen. Bey allen diesen schönen und edlen Bezweckungen aber bleibt es immer höchst sonderbar, daß in den meisten, beynahe in allen Abhandlungen Grund und Boden als die einzige Quelle des Nationalreichthums angesehen wird, und nichts destoweniger die Produktion, der reine Ertrag desselben, als Steuernorm angenommen werden will; gerade als ob ausser Grund und Boden dem Staatsbürger gar nichts Nutzen und reinen Ertrag gewährte, da doch die Erfahrung lehrt, daß die meisten bürgerlichen Gewerbe, besonders Handlung, Bräuerey 2c. ihrem Besitzer weit grössern reinen Ertrag abwerfen.

Doch da nun einmal bey der Grundsteuer jene Mängel beseitigt werden sollten, so konnte dieses nur durch eine Zusammenstellung aller jener Verhältnisse möglich gemacht werden, welche auf den Mehr = oder Minder = Ertrag eines Grundstückes Einfluß haben können, und wirklich Einfluß haben.

Mit unverkennbarem Scharfblicke stellte daher der Verfasser der hierunten *) angezeigten Schrift Grundsätze auf, die bey der ersten Ansicht den Forderungen der Billigkeit vollkommen zu entsprechen scheinen.

Derselbe glaubte nämlich den Einwendungen, Fehlern und Gebrechen aller andern Systeme dadurch vorzubeugen, daß er die Produktion, oder vielmehr den reinen Ertrag der Gründe zum Maasstab wählte, und diesen durch das ausgemittelte Verhältniß der Grösse, der innerlichen Güte, oder natürlichen Produktions-Fähigkeit, und der für den Absatz der Produkte mehr oder minder günstigen Lage mit möglichster Genauigkeit zu erlangen suchte. Allein

§. 33.

Der Maasstab des reinen Ertrages ist widerrechtlich.

Jeder Sachkundige wird und muß es zwar dem Verfasser Dank wissen, in dem so gemeinnützigen Steuer-Rectifications-Geschäfte wenigstens

*) Versuch über eine im Herzogthum Neuburg herzustellende Steuerberichtigung. 1802. 8. §. III. S. 26. u. f.

stens, eine neue Ansicht der Sache geliefert zu haben, so wie gewiß auch Niemand den Scharfblick desselben mißkennen wird. Ob aber dieses System auch gegen eine genaue Prüfung sich haltbar zeige? Dieß ist eine Frage, worauf die Antwort wohl verneinend ausfallen muß.

Zum Behufe dieser meiner Prüfung darf ich wohl nicht erst die Grundfeste des genannten Systems zu widerlegen suchen, daß nämlich das Vermögen der Unterthanen, jenes vielseitige und vielbedeutende Wort, den Maasstab für das Steuer-Quantum jedes Einzelnen liefern müsse; ein Satz, der durch die vorausgesandten Grundsätze gewiß schon hinreichend widerlegt ist. Angenommen aber auch, daß Produktions-Fähigkeit eines Grundes der einzig richtige Belegungs-Maasstab sey, so glaube ich doch keineswegs, daß auf die vom Herrn Verfasser angegebene Art ein sicherer und dauernder Maasstab für die Produktionsfähigkeit der einzelnen Gründe ausgemittelt werden könne.

Ich unterstütze diese Behauptung mit gewiß zureichenden Gründen.

§. 34.

§. 34.

I. Beruht das ganze System auf Willkühr.

Der Herr Verfasser nimmt drey Hauptklassen der Produktions-Fähigkeit an, (S. 75.) und theilt jede derselben wieder in drey Unterklassen ein, wodurch er (S. 100.) folgendes Verhältniß statuirt.

Hauptabtheilungen

I.	II.	III.
60.	36.	18.

Die Klassen aber

70, 60, 50, — 45, 36, 27, — 24, 18, 12,

Ich will hier nicht untersuchen, ob es zureichende mathematische Genauigkeit verrathe, daß bey der ersten Unterklasse ein höherer Produktionswerth angenommen ist, als in der Hauptabtheilung selbst, da doch Jedermann glauben sollte, daß die Grösse 60 das Maximum für die besten, die Grösse 18 aber das Maximum für die schlechtesten Gründe sey; so daß also die Klassen alsdann so ausfallen müßten:

60	36	18
60, 52, 44, —	36, 30, 24, —	18, 12, 6,

weil denn doch eine untergeordnete Klasse keine gröſ-

grössere Produktions = Fähigkeit haben kann, als in der vorgesagten Klasse angenommen worden ist, wenn man nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen will.

Allein auch dieß bey Seite gesetzt, so vermisse ich doch die rechtlichen und ökonomischen Gründe, warum fürs ganze Herzogthum Neuburg gerade drey Hauptabtheilungen, und in jeder wieder drey, sohin eigentlich neun, Klassen und nicht mehr und nicht weniger angenommen werden sollen.

Wo liegt der Beweis dafür, daß dieß die Abstuffungen seyn mögen, die im ganzen Herzogthume existiren dürften? Und auf ein unverbürgtes Ohngefähr, oder es dürfte beyläufig so zutreffen, das möchte billig seyn ꝛc. dürffen doch keine Finanzsysteme gebauet werden, deren Mißgriffe so tief in die Eigenthumsrechte der Unterthanen eingreifen, daß jede, auch noch so kleine, Kränkung derselben Verbrechen gegen das erste Grundgesetz des Staates werden muß. Hat der Herr Verfasser mehr Gründe für sich, wenn er 9 Klassen statuirt, als ich, wenn ich nach meiner Ansicht der Sache vier Klassen

Die Beste, Gute, Mittelmäßige und Schlechte statuire?

Wenn je eine Eintheilung nach der Produktion oder Bonität statt haben soll, so ist doch offen-

bar diese meine Klassifikation wegen ihrer Einfachheit und Leichtigkeit wenigstens viel leichter auszuführen, als die Eintheilung in neun Klassen, deren eine so nahe mit der andern verwandt ist, daß es auch dem geübtesten Oekonomen und dem scharfsichtigsten Katastrirungs-Commissär äusserst schwer, ja beynahe unmöglich werden muß, hier Wahrheit, oder doch auch nur Wahrscheinlichkeit zu finden; denn gesetzt auch daß alle eingeholte Erfahrungen über Grösse, natürliche Produktions-Fähigkeit, und mehr oder minder vortheilhaftere Lage zum Absatze vollkommen richtig seyen, und daß man folglich wenigstens die Haupteintheilung gefunden habe, wornach nur noch die Klasse auszumitteln wäre, in welche das Grundstück nach Flächeninnhalt, Produktions-Fähigkeit und Lage gesetzt werden müsse, — so habe ich doch nun — nach eidlich eingehohlten Erfahrungen, nach einer höchst kostspieligen Ausmessung, nach höchst mühsamen Berechnungen, die durch den Abzug aller auf dem Fleckchen Boden, den ich besteuern will, ruhenden Lasten, noch ungemein vermehrt werden, — nun erst habe ich nichts weiter als

§. 35.

§. 35.

II. Ein Resultat, das nichts weniger als zuverlässig ist, das vielmehr mit den vom Hrn. Verfasser aufgestellten Grundsätzen geradezu im Widerspruch steht.

Der Herr Verfasser sucht nämlich die Bonität eines Grundes durch die Produktions-Fähigkeit desselben zu erlangen; auf diese schließt er durch Erhebung der wirklichen Produktion eines zu besteurenden Grundes, und macht diese Methode durch die S. 84 und 85. gegebenen Beyspiele auch noch sehr anschaulich. —

Darf man dieß aber so ganz ohne Umstände als gangbare Münze annehmen? Ich glaube nicht; sondern bin überzeugt, daß sich der Herr Verfasser hier einer sehr starken Erschleichung schuldig gemacht habe.

Nach meiner Ueberzeugung läßt sich die Produktions-Fähigkeit keineswegs durch die ausgemittelte Produktion sicher finden. Diese steht nicht immer mit jener im geraden Verhältnisse sondern ist vielmehr unmittelbare Folge der Industrie des Besitzers, oft auch Folge der auf irgend ein Grundstück besonders verwendeten

Ko-

Kosten; und beyde sollen und dürfen doch, durchaus nicht besteuert werden.

Zwar will auch dieß der Herr Verfasser selbst nicht und baute daher diesem Einwurfe schon dadurch vor, daß er nur die bey ordentlicher Bearbeitung des Grundes sich ergebende Produktion zum Maaßstabe genommen wissen will; allein — diesen Gedanken als ganz richtig zugegeben — so wird doch immer dabey das „wie soll dieß ausgemittelt werden?" tausend Anständen unterliegen.

Ich setze den jetzt gewiß hundertmal aufstossenden Fall: sechs Gemeindglieder der Gemeinde A. seyen vor 3 Jahren aus der Gemeinheit getreten, und haben ihre Antheile an den Gemeindsweiden — jeder zu 6 Tagwerk — nachgesucht und erhalten, und haben dadurch, um nicht das Jus Electionis zu erlangen, auch die übrigen Gemeindsglieder zur freywilligen Abtheilung veranlaßt; die 3 Nachbarn B, C und D traf das Loos auf einen nassen sumpfigten Theil der bisherigen Communweide; E, F und G haben aber einen zwar trocknen, jedoch mittelst eines vorbeyfliessenden Baches leicht zu wässernden Antheil erhalten; das den übrigen Gemeindsgliedern Zugehörige sey unvertheilt liegen geblieben, und die-

se

se haben sich vielmehr entschlossen, einstweilen die Weide wieder fortzusetzen.

Die 6 Abtrünnigen, — so heißt sie der auf Observanz und Weide leider! meist noch zu sehr erpichte Bauer, — lassen sich aber durch keine Hindernisse abschrecken. E, F und G umziehen ihre Antheile mit Gräben statt Markung und Zäunen, stellen mit eben nicht bedeutenden Kosten die Wässerung her, der an sich gute Boden ist mit einer geringen Quantät Dünger zufrieden, und ihre Wiesen werden im zweyten Jahre dreymähtig, erreichen also (setzen wir auch noch dazu die günstigste Lage zum Absatz) mit möglichst geringsten Kosten den größten reinen Ertrag, und müssen folglich nach dem angenommenen Systeme in die erste Klasse der ersten Hauptabtheilung kommen, ihre gefundene Bonität ist also = 60.

Auch die übrigen 3 Kulturslustigen B, C und D lassen sich, — obgleich durch das Loos sehr wenig begünstigt, — gleichfalls in ihrem Gang nicht irre machen. Sie berathen einen sachverständigen Mann, ziehen nach dessen Anleitung einen Graben in den vorüberfliessenden Bach, leiten durch denselben alle Quellen, die ihre erhaltenen Antheile vorhin durchkreuzten, ordentlich ab, und legen so vorerst auch ihre Antheile trocken. Die des immerwährenden Wassers wegen etwas

saure Grasgattung behagt ihnen nicht; — sie reissen daher ihre Antheile um, bearbeiten und düngen sie gehörig, und besäen sie dann mit Futterkräutern, insbesondere mit Esparset, Luzernerklee ꝛc. so daß sie, obgleich erst im dritten Jahre, folglich ein Jahr später als ihre Nachbarn, nach beynahe gleichgestellten Umständen, mit nicht höherm Kostenaufwande auf jährliche Düngung und Bearbeitung, gleichfalls eine dreyfache Erndte erzielen, und so ihre gehabte Mühe hinreichend belohnt finden, jedoch nur mit dem Unterschiede, daß erstere E, F und G ihrer günstigen Lage wegen nur etwa 150 fl. Kapital zur Kultur verwenden mußten, letztere B, C und D aber kaum mit dem vierfachen Quanto von 600 fl. ihren Zweck erreichten.

Nun kommt aber nach 6 Jahren die mit dem Bonitäts- und Produktions-Systeme ausgerüstete Steuer-Rectifications-Kommission. Der Kalkul ist hier leicht gezogen. Die Wiesen E, F und G gehören wegen ihrer vortrefflichen Produktion bey dem möglichst geringsten Kostenaufwande in die erste Klasse der ersten Hauptabtheilung, ihr Steuer-Verhältniß ist also nach des Herrn Verfassers Angabe = 70 (eigentlich 60). Der nämliche Fall ist es auch mit den Gründen des B, C und D. Auch diese sind = 70 resp. 60.

Die

Die angenommenen Grundsätze lassen hier platterdings keine andere Klasse zu.

Nun kommt die Reihe an die Besteurung der von den übrigen Gemeindnern unvertheilt liegen gelassenen und fortan als Weide benutzten Gründe. Weiden überhaupt gehören in die dritte Hauptabtheilung. Die Hälfte der gegenwärtigen möchte nun zwar wohl in die erste Klasse derselben gehören; — allein die andere Hälfte ist um so schlechter. Die Gemeinde ließ sichs keinen Schaufelstich kosten, um das darin sich sammelnde Wasser abzuziehen, und etwa auch in den benachbarten Graben und dann durch selben in den vorbeyfliessenden Bach abzuleiten; die ganze Weide kann also unmöglich in die erste Klasse, eben so wenig aber auch in die letzte Klasse, kommen; die Billigkeit wirft sie daher in die mittlere, und ihr Belegungs-Maasstab ist also = 18 (oder 12) und das Verhältniß der Steuer-Reichniß ist also

70 : 18 = 35 : 9

oder

60 : 12 = 5 : 1.

Welch eine treffliche Aufmunterung zur Kultur, wenn man sich durch Kosten, Fleiß und Mühe den Lohn erwirbt, eine fünfmal höhere Steuer, als der Faule, nach Grundsätzen bezahlen zu müssen!!

Denke man sich ein ähnliches Beyspiel im stein= und felsenreichen Nordgau, auf dem wahrlich noch immer sehr undankbaren Donaumoose, und es werden sich überall die nämlichen Resultate ergeben, daß nach diesem Systeme aller Vorsicht ungeachtet, gegen den Willen des Gesetzgebers Kultur und Industrie besteuert werden müßten, die doch nie belegt werden sollen und dürfen; und der Satz,

„daß sich Grund und Boden, Industrie und „Faulheit nicht nach vonvorigen Grundsätzen „und philosophischen Systemen richten,"

wird auch durch die Erfahrung auf diese Art seine volle Bestättigung erhalten.

§. 36.

Jedes Bonitäts=System ist immer nur momentan.

Wollten wir aber auch selbst den kaum als möglich denkbaren Fall setzen, daß es einer Menge Kommissarien mit Hülfe der geschicktesten Beamten, der rechtschaffensten, einsichtsvollsten und unbescholtensten Schätzmänner gelungen seye, den zur Zeit der vorgenommenen Katastrirung sich ergebenen reinen Ertrag eines jeden Grundstückes auszumitteln, würde dieses Kataster wohl auch von Dauer seyn? Gewiß nicht! Noch vor dessen

Voll=

Vollendung wird der wirkliche Stand aller Feld- Wies- Holz- Weide- und Moosgründe ꝛc. so verändert seyn, daß die Kommissarien sich wohl genöthigt sehen dürften, ihre Arbeit geradezu wieder von vornen anzufangen, wenn nicht mit dem Verfasser der „Skizzen zu einem neuen Grundsteuer-Kataster“ das Gesetz in Vorschlag gebracht werden sollte, einen neuen Hoffuß zu reguliren, und dem Bauer bey Strafe zu verbiethen, nicht nur nichts von seinen Gründen zu veräussern oder zu vertauschen, sondern auch die magere Wiese in kein Ackerfeld, den entbehrlichen Holzgrund, der vortheilhaften Lage wegen, zu keiner Wiese umzuschaffen ꝛc. kurz nichts zu melioriren, sondern alles immer hübsch beym Alten zu lassen, damit ja sein reiner Gewinn die Basis der Steuer- Reichniß nicht ändere. Und dieses ein paar Jahrhunderte zu spät motivirte Gesetz wird doch bey uns kein Sachverständiger im Ernste mehr in Vorschlag bringen können. Es wäre aber unumgänglich nöthig, sobald jene Vorschläge als geltend anerkannt und angenommen werden wollten; denn heute wird ein Acker zur Wiese umgeschaffen, morgen geschieht das Gegentheil; hier trocknet A einen Morast aus, und schaft ihn, obwohl mit Kosten, zur blühenden Wiese um; da läßt die Gemeinde B ihren nicht sehr erträglichen Weiher, dessen Pachtertrag kaum die jährlichen Kosten auf Reparation und Unter-

haltung der Dämme abwarf, ablaufen, vertheilt ihn unter die Gemeindsglieder, und diese erhalten so die vortrefflichsten Wiesen; dort ruinirt ein schwerer Gewitterregen die an Abhängen liegenden sonst guten Felder, derselbe führt Schutt und Steine auf die im Thale gelegenen vortrefflichen Wiesen; und nur nach einigen Jahren können erstere wieder mit schweren Kosten zu einigem Ertrag fähig gemacht, nur mit sehr grossen Kosten von letztern der Schutt und die Steine hinweggeschaft, dabey jedoch nicht verhindert werden, daß nicht die dritte Omatherndte, und hiermit der reine Ertrag, (folglich die Produktions-Fähigkeit) für dieß Jahr wenigstens verloren geht.

Soll ich zum Beweise meiner gegen diese Theorie gemachten Einreden noch mehrere Beyspiele anführen? Ich glaube dessen überhoben zu seyn, da die angegebenen schon hinlänglich darthun müssen, daß die durch den reinen Ertrag ausgemittelte Produktionsfähigkeit nun und nimmermehr ein sicherer, zuverlässiger Besteurungs-Maasstab seyn könne. Nur ein paar Bemerkungen will ich mir noch erlauben.

§. 37.

Besteurung nach dem reinen Ertrage muß bey dessen Mangel

1tens Steuerfreyheit zur Folge haben.

Der reine Ertrag soll der Maasstab für die Steuerbelegung seyn. — Setzen wir dieß als richtig und unbezweifelt voraus, so muß auch als eben so richtig anerkannt die Folge hieraus fliessen, daß, wenn der reine Gewinn irgend eines Grundstückes wegfällt, wenn gar kein Gewinn, vielmehr offenbarer Schaden durch Hagel, Mißwachs, Ueberschwemmung rc. vorhanden ist, auch der Grund zur Steuer-Erhebung wegfalle, folglich keine Steuer gefordert werden könne.

Es muß also in allen diesen Fällen ein totaler oder partieler Steuer-Nachlaß eintretten, wenn nicht die Regierung — ihren eigenen Grundsätzen ungetreu — da Steuer fodern will, wo doch der Grund und das Maas der Steuer-Reichniß, nämlich der reine Gewinn, nach gegenwärtigem Systeme hinwegfällt. Und was werden wohl die Folgen eines solchen Steuersystemes seyn? Wo ist die zureichende Sicherheit für den immerwährenden, ungehemmten und gleichen Zufluß dieser bey weitem wichtigsten Quelle der Staats-Einkünfte? Wie läßt sich bey diesem Systeme

auch nur mit einiger Gewißheit ein Einnahms-Etat für das folgende Jahr entwerfen, wenn ich nicht mit Zuverlässigkeit alle jene Unfälle anzugeben im Stande bin, die den größten Theil der Unterthanen durch unvermeidliche Unglücksfälle treffen könnten, und ihn so zu Steuer-Nachlässen qualificiren müßten. Und einer solchen Ungewißheit können und dürfen doch die Steuern nie unterliegen!

§. 38.

Besteurung nach dem reinen Ertrage muß bey dessen Mangel

2tens den Ersatz des erlittenen Schadens nach sich ziehen.

Wenn sich der Staat zu der Forderung berechtigt glaubt, mit dem Unterthan den reinen Gewinnst zu theilen, wenn die Vertheidiger des Bonitäts-Systemes aus dem Staate einen lucrativen Gesellschafts-Vertrag machen wollen, so müssen sie sichs doch auch gefallen lassen, dem Unterthan den erlittenen Schaden zu ersetzen. Die Consequenz des aufgestellten Grundsatzes fordert dieß unbedingt, oder man muß den widerrechtlichen Contractus leoninus ausnahmsweise, jedoch gewiß ohne zureichenden Grund nur im Staate für rechtlich erklären.

Wo-

Wohin würde aber dann wohl unser Finanzwesen gerathen, wenn die Staatskasse jeden durch Schauer, Mißwachs ꝛc. dem Landmanne wider sein Verschulden zugehenden Schaden ersetzen wollte? Wohin würde dieser Entschluß des Staates selbst auch dann noch führen, wenn die Steuer zu jenem Behufe von den Nichtbeschädigten in einem grössern Maase erhoben, und somit doch die Ausgaben in Absicht auf mässige, nicht zu häufige, Entschädigungen gedeckt würden? Und wie dann, wenn die Menge zu groß ist, wenn die Summe der eingehobenen Steuer das Quantum der erlittenen Beschädigungen übersteigt; wozu soll das Uebermaas verwendet werden? Wird es nicht besser seyn, den Staat nach den aus seinem Begriffe fliessenden Grundsätzen auch in Finanzsachen zu behandeln, und lieber die Entschädigung der Beschädigten an den Assecuranz = Vertrag, und die dadurch zu errichtende Kasse hinzuweisen, als den Staat selbst zu einer solchen Anstalt erniedrigen zu wollen?

§. 39.

Besteurung nach dem reinen Ertrage muß 3tens bey grossen Geschäften auf drückende Folgen führen.

Will man nun dieß System weiter verfolgen, so ergiebt sich von selbst, daß dasselbe, wenn es

die Probe halten, wenn es auf feste und richtige Grundsätze gebaut seyn soll, mit Consequenz angewandt unter allen Umständen, wo nur immer reiner Gewinn existirt, nach dem Maase des dem Unterthanen und Staatsbürger zugehenden Vortheiles, immer gleich gerechte, gleich billige, Resultate liefern müsse.

Wenn es wahr ist, daß man bey Bearbeitung einzelner Zweige eines Finanzsystemes sehr leicht auf schiefe Ansichten gerathen kann, sobald man nicht auf das ganze Fach einen allumfassenden Blick wirft, um nicht über dem Theil das Ganze aus den Augen zu verlieren, so hat gewiß der Herr Verfasser einen neuen Beleg mehr für die Wahrheit dieses Satzes durch seine Arbeit geliefert.

Denn wenn der von demselben hier zur Bearbeitung der Grund-Besteurung gewählte Zweig der Finanz-Wissenschaft gut und richtig bearbeitet ist, so muß er auch zu seiner Zeit genau in ein allgemeines Finanzsystem einpassen; die hier zur Besteurung der liegenden Gründe aufgestellten Grundsätze müssen bey allen andern vortheilbringenden Sachen, Häusern, Gewerben, Kapitalien rc. gleichfalls anwendbar seyn; die ganze Steuermasse muß nach gleichen Grundsätzen regulirt, behandelt und erhoben werden können, wenn

man anderst nicht annehmen will, daß hier andere Grundsätze als bey der Grundsteuer sollten aufgestellt werden dürfen.

Nun mache man aber einmal Versuche, und wende allen nur immer möglichen Scharfsinn an, ich zweifle, ob auch nur ein mit einiger Zuverlässigkeit entsprechendes Resultat hervorgehen werde.

Möge mir hier der Herr Verfasser seine Meynungen über Besteurung der Kapitalisten, (denn diese haben, ohne alle Kosten, den möglichst größten Vortheil) des Handelsmannes, des Künstlers, des Handwerkers, über die Belegung der Häuser in Städten etc. angeben; möge er erst einen allgemein richtigen Maasstab aller Besteurung liefern; möge er das reine Verhältniß darstellen, in welchem alle Steuerschuldigen unter sich stehen; und nach welchem sie also mit der Grundsteuer belegt werden sollen, und sodann allgemeine Regeln und Vorschriften in Vorschlag bringen, nach welchen die verhältnißmässigen Beyträge wieder Jedem insbesondere zugetheilt werden müßten, — und fürwahr, ich werde der Erste seyn, der dem Scharfblicke des Herrn Verfassers Weihrauch streuen, und ihm die verdiente Gerechtigkeit und Ehre widerfahren lassen wird, wenn er dieß Problem zur Zufriedenheit lösen, wenn er Normen angeben, Sätze aufstel-

stellen wird, die zugleich dem Vermögen, vielmehr dem reinen Ertrage, aller dieser Staatsbürger entsprechen, und auch mit den bey der Grundsteuer angenommenen Normen in billigem Ebenmaase stehen.

§. 40.

Fortsetzung.

Da wird es aber nach meiner Ueberzeugung Anstände über Anstände geben. — Denn Grösse, Güte und Lage können hier nicht als Maasstab gelten, weil die steuerbaren Objekte, z. B. Gerechtigkeiten, sich nicht geometrisch vermessen, und die vortheilhafte Lage, z. B. beym Handelsmanne, beym Gastwirthe oft theuer genug im Kaufe schon bezahlt werden muß, so daß es gewiß höchst ungerecht wäre, neben diesem ausgelegten Kapitale noch eine höhere Steuer von ihm zu fordern. Es wird also fürs Erste schon schwer seyn, hier einen allgemeinen Concurrenz-Maasstab aufzufinden; noch schwerer aber wird zweytens das Verhältniß dieses gefundenen Maasstabes mit der Grundsteuer herzustellen seyn. Soll denn auch der Kapitalist, der Bräuer, der Handelsmann, der Handwerker, der Künstler eine eben so grosse Quote seines reinen Gewinnstes zur Steuer reichen, wie z. B. der Bauer? —

Dem

Dem System zu Gefallen muß es geschehen! Und doch empört sich alles Gefühl für Recht und Billigkeit gegen diese Zumuthung.

Der Handelsmann A hat ein reelles Vermögen von 50/m fl. Sein Spekulationsgeist, seine Industrie, sein unermüdeter Fleiß schaffen ihm, was sehr leicht möglich, und gewiß nicht übertrieben ist, über Abzug aller Kosten, selbst der seines eigenen und des Unterhaltes seiner Familie, einen ganz reinen Gewinn von 10 Prozent, sohin eine Summe von 5000 fl.

Angenommen nun, daß z. B. das Quantum der Grundsteuer sich zum reinen Ertrage verhalte wie 1 : 10, so wird hier den spekulativen Handelsmann eine Steuerreichniß von 500 fl. pro ordinario treffen.

„Das ist viel, sehr viel, ist zu viel," wird mir Jedermann entgegenrufen; und ich bin selbst von der Wahrheit dieses Einwurfes überzeugt. Allein es kann nun einmal nicht anderst seyn, das aufgestellte und mit allem Scharfsinne auseinandergesetzte System fodert es nun einmal so, diesem darf man nicht ungetreu werden, wenn man das System nicht selbst als fehlerhaft erkennen, wenn man nicht zugeben will, daß es Lücken, grosse Lücken lasse, folglich nichts tauge,

wenn sich einem nicht der Satz wider Willen aufdringen soll,

„der Herr Verfasser hat zwar mit möglichstem „Scharfsinne den Grund zu einem grossen Gebäude gelegt; allein er vergaß, daß noch ein „halb Dutzend Stockwerke darauf gebaut werden müßten, die es nie tragen wird, und „legte so einen unnützen, unbrauchbaren „Grund.“

§. 41.

4. Führt auf einer andern Seite betrachtet entweder auf widerrechtliche Bedrückung der Industrie.

Noch eine Ansicht muß ich rügen, die sehr folgenreich ist, und deßhalb eine nähere Prüfung bedarf.

Der Herr Verfasser will, was er bey seinem Systeme nothwendig wollen muß, daß die grundherrlichen Abgaben von der Bruto-Einnahme abgezogen werden sollen, weil er natürlich auf eine andere Art den reinen Ertrag nicht finden kann.

Gelegenheitlich will ich hiebey nur bemerken, daß auch dieser Umstand schon wieder die Unrichtigkeit jener Folgerung verrathe, als ob durch jene

Kal-

Kalkulation die Produktions = Fähigkeit der Gründe gefunden werden könnte, die keinen Unterschied derselben kennt, ob sie grundherrlich sey oder eigen, ob sie mehr oder minder belastet seyn; dieß aber auch bey Seite gesetzt, muß sich jedem Sachkenner folgende Bedenklichkeit aufdringen.

Im Herzogthume Neuburg ist bekanntlich die Gebundenheit der Güter constitutionsmässig aufgelöst, und mit selber zugleich die Ablösbarkeit der grundherrlichen Lasten festgesetzt.

Nun kömmt ein industriöser Bauer, der bisher seinem Grundherrn eine jährliche Rente von 150 fl. eintrug, borgt ein Kapital auf, das er allmählig wieder heimzuzahlen denkt, und kauft seinem Grundherrn damit seine grundherrlichen Forderungen ab. Sein Gut ist also jetzt frey.

Ein paar Jährchen später kommen die Steuer = Rectifications = Kommissärs, erheben die Productionsfähigkeit seines Gutes durch den reinen Ertrag desselben, belegen seine sämtlichen Grundstücke als freyes Eigenthum, weil es natürlich hier für die grundherrlichen Lasten, die nicht mehr existiren, nichts mehr abzuziehen giebt, und zu seiner grossen Verwunderung wird der getäuschte Spekulant sichs unmöglich zu erklären im Stande seyn, warum er bey der nämlichen natür-

lichen Produktions = Fähigkeit seiner Gründe, bey der nämlichen Grösse und Lage derselben etwa nochmal so viel Steuer bezahlen müsse, als seine bedächtlichen Nachbarn, die keine Kapitalien aufborgten, um ihre grundherrlichen Abgaben abzulösen, folglich keine Zinsen von selben zu entrichten haben, sondern im nächsten Jahre bey etwa entstehenden Schauerschlag die Hälfte oder zwey Drittheile Nachlaß an ihren grundherrlichen Leistungen empfangen, und auch nur höchstens die Hälfte des Steuer-Quanti ihres Nachbars bezahlen, während derselbe von seinen Gläubigern keinen Zinsnachlas erhält, und vielmehr noch obendrein gleichsam zur Strafe die doppelte Steuer bezahlen muß. Ich brauche diesen Fall nicht weiter zu verfolgen. Ich überlasse es jedem Leser, die hundertfältigen Inkonvenienzien, die unvermeidlich daraus erfolgen müssen, sich selbst zu eruiren, sondern glaube daraus blos das sichere Resultat ziehen zu dürfen, daß ohne auffallende Ungerechtigkeit bey Besteurung der Gründe nie auf die auf denselben liegenden Lasten gesehen, oder Rücksicht genommen werden dürfe.

§. 42.

§. 42.

5. Oder auf den Gleichheits = Maasstab zurück.

Doch dieser freylich der Industrie schädlichen, und den zu deren Emporbringung gegebenen Gesetzen geradezu entgegengesetzten, übrigens freylich consequenten, Folgerung läßt sich durch eine billige, vielleicht auch gerechte Ausnahme von der Regel abhelfen, und die Sache ist abgethan. Man gehe von dem Grundsatze aus,

„daß bisher grundbare Güter in der Folge,
„wenn auch die darauf gewesenen Gilten und
„Grundzinse ꝛc. abgelöst worden sind, doch
„immer als grundbar belegt, und den Besitzern
„derselben erlaubt werden solle, das auf die
„Ablösung der Grundbarkeit verwendete Kapi-
„tal von dem Gutswerthe, oder dessen Zinsen
„von dem reinen Ertrage abzuziehen,"

so ist dieß Unrecht gehoben.

Ich gebe es zu; allein eben diese Ausnahme führt wieder zu einem weitern Schlusse; sie spricht nämlich nicht blos für die statt den Gilten surrogirten, sondern für alle auf einem Gute liegenden Passivkapitalien den Satz als geltend aus,

„daß die Zinsen derselben, ehe von reinem
„Gewinne die Rede seyn kann, vorerst von
„dem

„dem Brutto = Ertrage abgezogen werden müs=
„sen.“

Da sich platterdings kein Grund denken läßt, warum der Abzug der Passivkapitalien nur bey grundbaren, nicht aber überhaupt bey allen Gütern, nur von den, den Gilten surrogirten, nicht aber allen andern Passivkapitalien rechtlich seyn soll, so kann dieser Satz in seiner Allgemeinheit wohl nicht bestritten werden.

Nun wenden wir selben auch, so wie er da liegt, in der Wirklichkeit an.

A besitzt ein Gut von 50 Tagwerk mittelmässigen Grundes, das im jährlich 400 fl. Brutto = Ertrag abwirft. Im Ankauf kostete es ihm 4000 fl. Diese muß er nun, er mag sie selbst gehabt, oder von Gläubigern aufgeborgt haben, im ersten Falle sich selbst, im letztern seinen Kreditoren verzinsen. — Es kommen also dafür in

Abzug	200 fl.
Arbeitslohn für sich und seine Familie berechnet er auf . .	150 fl.
Auf Reparation, Feldgeräthe, Handwerker 2c.	40 fl.
Endlich auf Steuern . . .	10 fl.
In Summa also	400 fl.

B.

B besitzt ebenfalls ein Gut von 50 Tagwerken, jedoch vom besten Grunde. Er mußte selbes aber eben deßhalb auch um 8000 fl. bezahlen. Nun nehme man hier den Ertrag auf 600 fl. an, so ergiebt sich

Abzug für Zinsen vom Kapital à 8/m fl.	400 fl.
Arbeitslohn wie oben . . .	150 fl.
Reparation ꝛc. . . .	40 fl.
Steuer im Verhältniß des Gutswerthes	20 fl.
In Summa also	610 fl.

so ist die unmittelbare Folge, daß B von seinem Kapitale, das doch nach den oben angeführten Grundsätzen, und dem Geständnisse meiner Gegner selbst steuerfrey seyn soll, über die zu bezahlenden Zinsen auch noch die Steuer bezahlen, folglich im eigentlichsten Sinne — ein Passivkapital verzinsen soll.

Dieß zu verhindern ist aber kein anderer Ausweg, als die gleiche Besteurung blos nach dem Flächeninnhalte, und wenn man in jedem möglichen Falle die Zinsen der Kapitalien von dem Ertrage der Grundstücke abzieht, so wird am Ende immer die vollkommne Gleichheit derselben die Folge seyn, und sich eben dadurch auch die vollkommen gleiche Belegung begründen, wie denn auch die Gründe, sobald im Verhältniß ihrer Qualität von den bessern das ihrer Güte we-

gen mehr bezahlte Kapital abgezogen wird, vollkommen gleich werden müssen.

Ein schlechtes Tagwerk Grund gilt 100 fl., weil sich nur ein wahrscheinlicher reiner Gewinn von 5 fl. erwarten läßt.

Ein recht guter Grund vom nämlichen Inhalte gilt 300 fl., weil ich mit Gewißheit 15 fl. reinen Gewinn erwarte. Rechne ich mir nun erst die Zinsen der ausgelegten Kapitalien zu, so ist ja natürlich ein Grund, wie der andere, beede sind sich vollkommen gleich, müssen folglich auch ganz gleich besteuert werden.

§. 43.

Kann folglich nie der Steuer-Maasstab seyn.

Möge mirs der scharfsinnige Herr Verfasser des oben angezogenen Versuches zu Gute halten, wenn ich von der Wahrheit dieser gewiß vollkommen gegründeten Einreden durchdrungen aus den angeführten rechtlichen und Erfahrungs-Gründen die gewiß consequenten Schlußfolgen ableite, daß

a) Dieses System auf bloßer Willkühr, sohin auf keinem festen rechtlichen Grunde beruhe, daß

b) dasselbe sich in seinen Grundsätzen, und den daraus abgeleiteten Folgerungen selbst widerspre-

che, folglich eben dadurch nothwendig corruiren müsse, daß

c) die Ausführung dieses Systemes nichts weniger als andauernd seyn könne; sondern daß vielmehr dieses Geschäft sich selbst während der Ausführung so vielmal ändern und metamorphosiren müsse; daß es, um nach diesen Grundsätzen gerecht, billig und consequent zu seyn, unerläßliche Nothwendigkeit werden wird, eine perpetuirliche Steuer-Rectifications-Commission niederzusetzen, um alle immer wiederkehrende Abänderungen, Mehrungen und Minderungen des reinen Gewinnes, sohin der Produktions-Fähigkeit der Gründe, neuerdings nach hübsch systematischer und immer lange dauernder, folglich sehr kostspieliger Ordnung zu berichtigen, und so das Flickwerk so lange fortzusetzen, bis endlich eine Radicalkur erfolgt, und nach verschwendeten ungeheuren Summen der Satz als wahr anerkannt wird, daß es Thorheit seye, da nach künstlichen Systemen und grundlosen willkührlichen Computationen zu haschen, wo die gesunde Vernunft die einfachsten Grundsätze und Maasregeln vorzeichnet; bis man eingestehen muß, daß nie Finanzsysteme Stich halten, die nicht vorerst den Forderungen des Rechtes entsprechen, ihre Ein-

kleidung möge auch immer noch so reitzend und ihre Aussenseite auch noch so prunkvoll seyn.

Kurz, die Folge ist einleuchtend, daß die Ausführung dieses für das Herzogthum Neuburg entworfenen Steuer = Rectifications = Systemes der Kosten nicht werth seye, die sie erfordern würde. Angenommen, daß nur die Fluren = Messung in 5 Jahren eine Summe von 50/m fl. erfordere, so darf man doch auch annehmen, daß das Katastrirungs = Geschäft für diese Provinz wenigst dreymal so viel, also 150/m fl. kosten werde.

Nun ist das Geschäft einmal fertig. — Allein tausend Bonitäts = Veränderungen haben sich indeß ergeben. Gründe sind durch Zufall schlechter, andere besser geworden, so, daß wieder die alte Verschiedenheit der Belegung, die nämliche Klage über unverhältnißmässige Lasten, über Druck der einzelnen Unterthanen obwaltet. Derjenige, dem Wassergüsse oder andere Unfälle seinen Grund deterioriren, will temporellen Nachlaß, oder perpetuirliche Steuer = Minderung; der andere, der seine Gründe indeß meliorirte, oder der sie inzwischen durch Abkauf von grundherrlichen Lasten befreyt und dadurch ihren reinen Ertrag, folglich ihre Produktions = Fähigkeit vermehrt hat, hält sich zwar ruhig; allein, der Amtseifer des auf Prozente des Bruto = Ertrages angewiesenen

ſenen Beamten macht die ſpeculative Kammer aufmerkſam auf das Mißverhältniß der Abgaben, und auf den Druck der ungleich vertheilten, Bürden des Unterthans.

Was iſt zu thun? Es werden Commiſſarien abgeordnet, die regenerirte Steuer = Rectifications-Commiſſion (wenn man ſie ja nicht gleich förmlich perpetuirlich machen will) kömmt in Thätigkeit, der reine Ertrag des induſtriöſen Oekonomen wird zur Baſis der Produktions = Fähigkeit des ſteuerbaren Grundes gewählt, und die Steuer erhöhet!!!

„Allein,“ ſagt der Herr Verfaſſer weiters S. 89. „alle dieſe Erfahrungen über die Pro-
„duktion ꝛc. im ganzen Lande, wenn ſie mit Zu-
„verläſſigkeit und mit der gröſtmöglichſten Vor-
„ſicht erhoben werden, wie man dieß voraus-
„ſetzt“ (ob es möglich, ob es ausführbar ſeye, iſt eine andere Frage) „gewähren der Regierung
„ausſerordentliche Vortheile (Welche?),
„der Statiſtik die ſchönſten und nützlich-
„ſten Aufſchlüſſe, dem Vaterlande aber
„Selbſtkenntniß, und ſind überhaupt von ſol-
„cher Wichtigkeit, daß man ſchon um derſelben
„willen eine ſolche Anſtalt für nothwendig, für
„dringend halten ſolle.“

Zugegeben, daß dieß alles wahr und sehr schön gesagt seye; ist es aber auch hier am rechten Platze? — Wer wird statistischer Aufschlüsse wegen jährlich die Hälfte oder noch mehr von den ordentlichen Staats = Einnahmen verschleudern.*) Was nützt dem Vaterlande die Selbstkenntniß, daß es jährlich halb so viel auf Commissions = Kosten ausgeben müsse, als es einnimmt? Daß es klüger werden soll! Das muß es aber auch schon werden können, ohne daß es erst nöthig hat, sich selbst vor dem Publikum als judicialiter, oder doch notorie prodigus zu erklären. Und dieß wäre denn doch bey einem solchen Finanzsysteme die unvermeidliche Folge.

§. 44.

Auch das Maas der Vortheile eines Bürgers kann nicht der Maasstab der Steuer werden.

Doch genug hievon. Möge man mir nicht vorwerfen, als hätte ich zu grelle Farben aufgetragen. Trockne Wahrheit ohne Bitterkeit kann nie beleidigen, und ich gestehe, daß ich den Scharfblick,

*) Im Herzogthume Neuburg betrug das Steuer=Simplum in circa 66/m fl. jetzt nach einigen Acquisitionen mag es sich auf 80/m fl. erstrecken.

blick, die Mühe und die übrigen Kenntnisse des ehrenwerthen Verfassers des gewürdigten Versuches der Steuerberichtigung im Herzogthume Neuburg deßhalb nicht minder schätze und verehre, wenn ich gleichwohl nun und nimmermehr mit demselben in diesem Punkte einer und der nämlichen Meynung seyn kann.

Zum Schlusse glaube ich die Widerlegung dieser ganzen Theorie noch besonders und vollends durch die im Anhange sub lit. B. angefügten Ideen über Abgaben-Peräquation im Allgemeinen, und Regulirung der Grundsteuer insbesondere *) belegen zu können, die, wenn sie auch die Prüfung nicht bestehen, sich doch gewiß durch Consequenz, Originalität und Scharfblick so äusserst hervorstehend zu ihrem Vortheile auszeichnen, daß dem gelehrten Herrn Verfasser Jedermann Dank für diese Ideen wissen muß.

Ich

*) Der verehrte Herr Verfasser, aus dessen Feder dieser vortrefliche Aufsatz floß, wird mir's vergeben, daß ich dessen Werk der Presse übergebe, ohne von ihm die spezielle Erlaubniß erbetten zu haben. Ich glaube jedoch durch die Verschweigung des Namens jeden Vorwurf von Unrecht um so mehr vermieden zu haben, je interessanter die Gründlichkeit dieser Ideen für gegenwärtigen Gegenstand ist.

Ich will nur ganz kurz auch die Hauptsätze dieser Ideen würdigen.

§. 45.

Beweis hiefür.

Eigenthum allein begründet die Abgaben-Pflichtigkeit, und das Maas der Vortheile, die jeder von der Gesellschaft in Beziehung auf sein Eigenthum genießt, bestimmt das Verhältniß seiner Abgaben.

Es ist einleuchtend, daß im Grunde diese Ideen mit den vorrezensirten Grundsätzen auf ein und das nämliche hinausgehen; Nur der Weg, auf den beede Herrn Verfasser zu diesen Resultaten gelangten, ist verschieden. Der erstere stellte willkührliche Postulate als allgemein anerkannte, sohin gemeingültige Grundsätze hin, und deduzirte hieraus seine Corrolarien nach seiner Weise; dieser gründet seinen Satz auf die verschiedenen Arten des Eigenthums im Staate, und fängt zu dem Ende von einer beliebigen, zum Zwecke dienlichen Hypothese von der Entstehung der Staaten an. —

Und eben darin finde ich die Lücke, die in diesen vortreflichen Ideen gelassen wurde, und die,

wenn

wenn sie nicht ausgefüllt oder berichtigt wird, nothwendig zu Trugschlüssen verleiten muß.

Es ist nämlich offenbar unrichtig, wenn wir bey der Herstellung einer Steuerberichtigung in unsern gegenwärtigen Staaten auf eine Hypothese der möglichen Entstehung derselben zurücke gehen. — Denn wir wollen ja nicht einen erst zu errichtenden Staat besteuern, sondern einen wirklich existirenden. —

Im erstern Falle läge es freylich wohl bey der obersten Staatsgewalt, dem Repräsentanten des gemeinen Willens die Norme und das Verhältniß für die Besteurung der Gründe sowohl, nach ihrer Bonität, als der Künste, Gewerbe ꝛc. nach ihrer Erträgniß zu bestimmen und festzusetzen; besonders, wenn selbe gleichsam, da sich doch ausser dem Staate kein Eigenthum, wenigstens kein ruhiges denken läßt, erst Gründe, Gewerbe ꝛc. mit der Verbindlichkeit unter die neuen Unterthanen vertheilte, die darauf gelegten Lasten zu tragen, und die zugetheilten Steuern zu entrichten.

Allein, ganz anders verhält sich's in einem schon wirklich bestehenden Staate. Hier geschieht keineswegs erst eine neue Austheilung der Gründe, diese existirt schon. Die Bürger erhalten das Eigenthum derselben nicht erst, sie haben es schon, sie

sie haben schon ein wohl erworbenes Recht auf ihre Gründe und Gerechtsame, auf den Schutz des Staates, daß sie selbe auf die möglichst beste Art benützen, den möglichst größten Vortheil aus demselben ziehen dürfen.

— Jede Kränkung dieser wohl erworbenen Rechte, jede Belastung derselben, die nicht das Staatsbedürfniß heischt, und welches denn jederzeit gerecht und verhältnißmässiig seyn muß, ist gegen den Staats-Vertrag, lößt denselben gewaltthätig auf, oder gefährdet doch einzelne Glieder des Staates gegen alles Recht und alle Billigkeit.

Nun ist es aber, glaube ich, doch ungerecht und unbillig zugleich, daß der, welcher z. B. ein Tagwerk Wiesgrund um 500 fl. kauft, hievon 5 fl. pro ordinario steuern soll, während der, welcher sein Tagwerk nur um 50 fl. bezahlte, nur 30 kr. Steuer hievon entrichten würde.

Angenommen und als erwiesen vorausgesetzt, daß Schutz der persönlichen- und Eigenthums-besonders der Grundeigenthums-Rechte Zweck des Staates, und Rechtsgrund der Besteuerung sey, frage ich: Braucht jene Wiese, die nur 50 fl. kostet, aber auch ein Tagwerk hält, weniger Schutz, als jene, die 500 fl. kostet. Ich denke nicht. Der Flächen-Innhalt der steuerbaren Gründe al-

lein

lein bestimmt die Menge der Militär- und Civil-Bedienten, und überhaupt des Staats-Aufwandes, selber allein muß folglich auch den Unterabtheilungs-Maasstab bestimmen, wenn Ordnung, Consequenz und Gerechtigkeit im Ganzen herrschen soll.

Oder welchen Rechtsgrund gebe ich denn an, die Wiese des erstern zehnmal so hoch, als die des letztern zu belegen. Ich finde keinen, unzählige aber dagegen. Wir wollen dieses Beyspiel verfolgen.

A. Kauft eine Wiese von 1 Tagwerk um 500 fl. Er hat aber nur 50 fl., entlehnt also 450 fl., die er jährlich nach 5 Proz. verzinset; folglich 22 fl. 30 kr. davon abbezahlen muß. —

Der Ertrag seiner Wiese ist 50 fl. davon gehen ab

a) Auf Zinsen . . .	22 fl.	30 kr.
b) Zinsen seines Kapitals . .	2 fl.	30 kr.
c) Düngungskosten ꝛc. . .	10 fl.	
	35 fl.	— kr.

so bleiben ihm für seine Mühe und reinen Gewinn noch

15 fl. — kr.

Entrichtet er nun hievon auch noch 5 fl. Steuer, so schmilzt sein reiner Gewinn auf 10 fl. zusammen.

B. Kauft ebenfalls 1 Tagwerk schlechte Wiese um 50 fl. die er baar bezahlt, folglich keine Schulden zu machen nöthig hat, und eben deßhalb auch keinen Zins bezahlen darf. Nun nehme man seinen Fond nur auf 20 fl., die Ausgaben aber

a) Auf Zinsen . . .	2 fl. 30 kr.
b) Auf Düngung wie oben .	10 fl. — kr.
	12 fl. 30 kr.

So bleiben ihm für seine Mühe und reinen Gewinn hier noch 12 fl. 30 kr. Da *nun* dieser zum Steuer-Simplum mehr nicht als 30 kr. zu entrichten hat, so ist es klar, daß ihm 12 fl. reiner Gewinn von seiner schlechten Wiese übrig bleiben, da jenem von seiner guten mehr nicht als 10 fl. bleiben, und man doch denken sollte, daß ersterm von einem bessern Grunde mehr Gewinn übrig bleiben sollte, als diesem, weil nur der reine Gewinn den Maasstab der Besteuerung bestimmt, und durch selben auch zugleich die Produktions-Fähigkeit des Grundes bestimmt wird.

§. 46.

Fortsetzung.

Verfolgen wir dieß Beyspiel weiter. Zween Hofsbesitzer, welche der Quantität nach gleich gros-

grosse, der Qualität nach aber sehr verschiedene Höfe besitzen, zahlen nach dieser Verschiedenheit auch verschiedene Steuern. —

A entrichtet von seinem Hofe, den er um 10000 fl. kaufte, 10 fl. Steuer-Simplum, und muß noch jährlich die Hälfte seines Kaufschillings ad 5000 fl. mit 250 fl. verzinsen.

B kaufte sein an Qualität minder begünstigtes Gut um 5000 fl. zahlte selbes baar aus, und hat folglich keine Zinsen davon zu entrichten. —

Der schlechten Qualität seines Grundes wegen darf er aber auch nur 5 fl. entrichten, hat also nur 5 fl. Ausgaben, während sein Nachbar 235 fl. bestreiten muß.

Nun gestehen mir aber auch alle prakrischen Oekonomen ein, daß es im eigentlichsten Sinne keinen absolut guten Boden gebe, daß die Güte des Bodens relativ auf die Bearbeitung desselben, und die Wahl der darauf zu bauenden Früchte seye. —

A ist ein guter Hauswirth, bestellt seine Felder ordentlich, und hält alles in gutem Stande.

B deßgleichen, nur macht selber öfter Versuche, liest ökonomische Schriften, und kalkulirt, wie er wohl den Ertrag seines Gütchens aufs höchste bringen könne. Seine magern Gründe,

die

die er aus Mangel an Dünger nie hinlänglich begailen kann, stehen immer gewaltig gegen die fetten Saaten seines Nachbars ab, und der möglichst größte Fleiß in Bearbeitung derselben ersetzt natürliche Güte und Mangel an Dünger nie. —

Lektüre und ein kleiner Versuch schafft ihm endlich die erwünschten Mittel. Er stellt ein angemessenes Verhältniß zwischen Feld- und Wiesgründen her. — Statt der kostspieligen Pferde werden Zugochsen beygeschafft, der Kühstall um die Hälfte vermehrt, und ein Drittheil der bisherigen Feldgründe mit allen Gattungen Futterkräutern angebaut, endlich die Brache ganz eingestellt, und die Stallfutterung eingeführt. Alles hat nun jetzt in kurzer Zeit ein anders Aussehen. Der durch den vermehrten Viehstand vermehrte Dünger-Vorrath schafft die magern Felder, deren nicht mehr so viele sind, in sehr erträgliche um, der Kühstall allein, der vorher beynahe kaum zum Hausbedarf hinreichte, schafft jetzt eine Rente von 500 fl. und selbst die verminderte Ackerzahl ersetzt sich reichlich durch die Menge der darauf stehenden Frucht.

B hat jetzt wirklich weit mehr Vermögen als A, und steuert doch viel weniger; Er hat einen weit grössern reinern Gewinn, und zahlt eine weit geringere Steuer!

Al-

Allein, dieß ist Folge seines Kulturfleisses, seiner Industrie; diese darf nie besteuert werden, sagen meine Gegner! Gut, ich gebe dieß zu; Nun erlauben mir selbe aber auch die Frage, — nach welchem Maasstabe selbe Industrie und Kultursfleiß abmessen, welche Regeln und Grundsätze selbe leiten, um nicht den Wohlstand eines emsigen Bauers,

„dessen reiner Gewinn der Maasstab für die
„Produktions-Fähigkeit (Bonität) seines Bo-
„dens wird“

auf Güte seines Bodens, statt auf Rechnung seiner Industrie zu schreiben?

Die Ausmittelung des reinen Gewinnes kann dieser Maasstab gewiß einmal nicht seyn; denn gesetzt; nach 6 — 8 oder 10 Jahren kommen die Steuer-Rectifications-Commissärs in das Dorf, wo die beeden Bauern A und B hausen. Der reine Gewinn des A ist nach der möglichst unpartheischen Schätzung = 250 fl. —

Der reine Gewinn des B ist seiner vielen Kunstwiesen und Futterkräuter, dann wegen dem vortreflichen Stande seines Getreides = 500 fl. Wird hier nicht auf einmal das verkehrte Steuer-Verhältniß eintretten müssen? Möge B immer einwenden, seine Gründe seyen natürlich schlechter, als die das A; was wird es ihn helfen. —

Der

Der reine Gewinn bestimmt die Produktions-Fähigkeit seiner Aecker und Wiesen, dieser ist durch die Schätzung gefunden, und nach selber muß die Steuer regulirt werden. Und doch kann, darf und soll selbst nach der Gegner Grundsätzen die Kultur nicht besteuert werden!

§. 47.

Schluß.

Doch genug hievon. — Möge Jeder meiner Leser selbst all die Inkonvenienzien und unvermeidlichen Widersprüche herausfinden, die bey der möglichst genauen Exekution des Bonitäts-Systemes, es möge noch so künstlich entwickelt seyn, unvermeidlich herausfallen müssen; ich begnüge mich im Anhange nur noch einen Nachtrag ad Votum die Steuer-Rectification betreff. sub Lit. C. anzuhängen, der den Satz ausser allem Zweifel setzen soll, daß die Besteurung nach dem Maasstabe des Vermögens, der Bruto-Einnahme, oder des reinen Ertrages eines Gutes, besonders bey dem Landmanne platterdings unmöglich seye. —

Zuverlässig wird Niemand die Consequenz mißkennen, die in diesen Vorschlägen in Bezug auf die nächst vorhergehenden Besteuerungs-Systeme liegt. Diese gehen von dem Grundsatze aus,

daß

daß der reine Gewinn von einem Grundstücke bey einer ordentlichen Behandlung desselben die Perceptions-Fähigkeit, und diese den Steuer-Maasstab vorzeichne.

Nun ist es, um mit einiger Zuverlässigkeit den reinen Gewinn zu erfahren, absolut nöthig, nicht nur alle Einnahmen eines Gutes im Durchschnitte zu wissen, sondern auch alle Ausgaben desselben Gutes eben so genau in Erfahrung zu bringen, um über deren Abzug den reinen Gewinn finden zu können. Es kann daher keineswegs überspannt gefunden, sondern muß nur als höchst consequent anerkannt werden, wenn in dem Nachtrage darauf angetragen wird, daß

„nebst den Reallasten, auch alle Personal-Abgaben, welche diejenigen Individuen zu leisten haben, die aus dieser Flur ihren Unterhalt mittelbar ziehen, so wie überhaupt die Population der Eigenthümer dieser Fluren nebst ihren Kindern, Dienstbothen, Handwerkern, Taglöhnern, zu unterhaltenden Armen angezeigt werden; daß die Beamten anzeigen sollen, was der Unterhalt des Gutsbesitzers in dessen Gegend jährlich an Speisekorn, an Getränk, an Gemüß, Butter und Schmalz, an Fleisch, an Salz, an Brennholz, an Kleidungsstücken, an Saifen, an Licht, an Arzneymitteln,

 „dem

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

„dem Geldanschlage nach, dann was der Un-
„terhalt von einem Paar Zugochsen und einem
„Paar Ackerpferde jährlich betrage rc.“

Kann man eine grössere Consequenz sich denken, als in diesem Nachtrags-Voto herrscht? Karakterisirt dasselbe nicht offenbar das Bestreben, das beliebte Bonitäts-System auf den höchsten Gipfel irrdischer Vollkommenheit zu erheben?

Wird und muß nicht ein Meisterwerk entstehen, wenn alle diese zur Mehrung oder Minderung des reinen Ertrages beytragenden Umstände mit möglichster Genauigkeit erhoben, und zum Staunen der Nachwelt über den eisernen Fleiß ihrer Vorfahren in den Steuer-Katastern auseinander gesetzt werden?

Wie schön muß sich in diesen dicken Folianten nicht ausnehmen, wenn, sub rubrica Abgang, die Ausgabe auf Kindbettkosten der entbundenen Bäurin A von N auf jährliche Alimentation des gebohrnen und am Leben gebliebenen Kindes für dieß Jahr vom reinem Ertrage abgezogen, und darnach die Steuer-Reichniß für den gesegneten Bauer vermindert wird?

Fürwahr ein bessers Mittel, die Steuerbeamten in immerwährender Thätigkeit zu erhalten, wüßte ich nicht anzugeben, und weil man denn doch

ge-

[library stamp]

gewohnt ist, immer neben dem Hauptzwecke auch noch Nebenzwecke erreichen zu wollen, so eröffnete sich da für die Statistik ein sehr weites Feld.

Die Regierung darf sich nur monatliche tabellarische Extracte einsenden lassen, so weiß sie immer die Zahl der neugebohrnen Kinder, folglich der vermehrten Population; sie weiß die Zahl der Gestorbenen, folglich den Abgang; sie erfährt am zuverlässigsten die Comsumtion im ganzen Staate; auf die nämliche Art kann sie in tabellarischen Uebersichten die Totalsumme der Produktion erfahren, und sieht sich so in den Stand gesetzt, nöthigenfalls zur Abwendung einer Theurung oder Hungersnoth die Ausfuhr durch ein wohlthätiges Gesetz zu beschränken ꝛc.

Kurz, ich will die Auffindung der zahlreichen Vortheile, die in jeder Hinsicht für den Staat hieraus resultiren, der Phantasie eines Jeden meiner Leser überlassen, und schliesse hier nur mit der Bemerkung, daß ich wohl zugebe, daß alle diese für die Statistik sehr vortheilhaften Resultate aus dieser Anstalt hervorgehen dürften, daß ich aber zweifle, ob alle diese statistischen Resultate die Kosten lohnen, die darauf verwendet werden müßten, und daß, wenn auch noch dieses wäre, demohngeachtet der Hauptzweck nicht erreicht werden würde, nämlich der — der Herstellung eines ge-

rechten, bestimmten, festen und dauerhaften Steuer-Maasstabes, dessen Ausmittlung doch das Hauptgeschäft und der Hauptzweck seyn soll, und seyn muß.

Fürwahr, hätte der sonst sehr ehrenwerthe Herr Verfasser dieses Nachtrags-Voti die Absicht gehabt, eine Satyre auf das Bonitäts-System zu schreiben, so hätte er seinen Stoff dazu unmöglich besser wählen können, und die consequente Ausführung seiner Gedanken überhebt mich der Mühe, das von ihm skizzirte Bild weiter auszuführen, da schon diese blosse Skizze alle die zweckwidrigen Inconvenienzien, welche das Bonitäts-System in der Art jederzeit nothwendig nach sich ziehen muß, ganz sonnenklar verräth.

§. 48.

Alle vorhergehenden Systeme sind also unzulänglich.

Wenn man alle diese vorher recensirten Systeme mit prüfendem Auge durchsieht, so wird man sich wahrlich wundern müssen, daß nicht alle, oder doch die meisten dieser Anstände jenen tiefdenkenden Männern in ihrer ganzen Blösse auffielen, welche in diesem Betreffe allen Scharfsinn erschöpften, um Gebäude aufzustellen,

de-

deren Basis blosse Willkühr, anscheinende Billigkeit, nicht aber fester rechtlicher Grund, und strenges Recht war, folglich eben deßhalb nie haltbar seyn kann und nie seyn wird.

Alles nahm den Satz als ausgemacht an und Jeder sagte und schrieb denselben auf Glück dem Andern nach, „daß die Steuer-Reichniß mit dem Vermögen der Steuerpflichtigen im Verhältniß stehen müsse,“ und keiner von allen diesen Herren nahm sich auch nur die Mühe, die Frage zu untersuchen, worin denn eigentlich das Vermögen, von dem die Steuer verhältnißmässig verreicht werden soll, bestehe. — Der Eine beschränkte diesen Begriff nach seiner Ansicht blos auf liegende Gründe, der Andere nur auf das, was dem Bürger Vortheil und Nutzen gewährt; ein Dritter versteht darunter die Summe der ganzen Mobiliar- und Immobiliarhabe ꝛc. Der Eine bringt daher zum Steuer-Maasstab den landläufigen Werth der zu besteurenden Sache; der Andere nimmt zur Norm den Pachtschilling an; der Dritte kömmt auf den Gedanken einer vorzunehmenden Schätzung; ein Vierter verfolgt diesen Gedanken bis in's kleinste Detail, und glaubt dadurch auf Wahrheit zu kommen, während er, ohne es zu wollen, den Beweis gegen sich liefert, daß sein System, so künstlich auch die unzähligen

 Rä-

Räder in seinem mobili perpetuo reihen mochte platterdings unausführbar seye; kurz Einer deckt die Fehler und Gebrechen der Systeme der Uebrigen auf, fällt aber entweder selbst wieder in die nämlichen, oder giebt andere Blössen, die eben so, wie die der Uebrigen unheilbar sind.

§. 49.

Auch der Kaufswerth genügt nicht.

Alle diese Mängel und Gebrechen entgiengen dem bekannten Scharfblicke des ehrenwerthen Verfassers jenes ausführlichen Aufsatzes im dritten Stücke des bairischen Genius über den nämlichen Gegenstand keineswegs, und derselbe dachte daher auf eine eben so einfache als bequeme Art allen diesen von ihm ausführlich, und erschöpfend gerügten Mängeln dadurch zuvorzukommen, daß er den Kaufpreis bei einer jedesmaligen Veränderung zur Steuer-Norme festgesetzt wissen will. *)

Ich

*) Vid. der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Herausgegeben von Georg Freyherrn von Aretin, Churfürstl. Oberpfälzischen Landesdirektions-Direktor. S. I. St. III. §. 24. S. 60. u. d. f.

Ich mißkenne nun hiebey den Scharfblick des Hrn. Verfassers keineswegs, nur glaube ich bemerken zu dürfen, daß, wenn auch der Grundsatz als richtig angenommen würde, „daß der Kaufspreis eines Gutes den Vermögensstand des Besitzers genau anzeige,“ jener mit diesem, welches doch nicht ist, identisch wäre. Auch findet selbst der Herr Verfasser zur jedesmaligen Ausmittlung dieses Kaufspreises noch so mancherley Voranstalten nöthig, die, wenn sie zur Ausübung gebracht werden sollten, nothwendig unsere ganze Constitution umwälzen, alle Steuerfreyheit der Stände, alle Gerichtsbarkeit derselben vorerst entfernen müssen, ehe dieselben ein etwas zuverlässiges Resultat liefern können. —

Gesetzt aber auch diese Anstände seyen beseitigt, wird dann der beabsichtete Zweck wohl erreicht werden? Gewiß nicht. Ich nehme an, der Bauer A kauft sein Hofgut samt Zugehör um 10000 fl. Er muß also auch darnach steuern. B übernimmt dasselbe von seinem Vater. Es hat mit dem des A gleichen Werth an Grösse und Güte.

Demohngeachtet, weil es sein Sohn ist, weil er seinen Aeltern einen grossen Ausnahm verreichen muß, weil er die Verbindlichkeit hat, seine beeden Geschwisterte auf den Erkrankungsfall in sein Haus und in die Verpflegung aufzunehmen rc.,

wird die Kaufssumme nur auf 6000 fl. angegeben, und die beeden Kinder darnach hinaus bezahlt. — Soll nun auch da die Steuer nur nach 6000 fl. regulirt werden? Dieß wäre ungerecht; allein der Herr Verfasser findet einen Ausweg; man geht, sagt er, sodann auf den letzten Kaufbrief zurück, (S. 68.) der aus den Protokollen bekannt ist, und dessen Kaufspreis schon deßhalb als wahr angenommen werden muß, weil diese Angabe gewiß ohne allen Vorbehalt geschah, indem damals noch Niemand daran dachte, daß je nach den Kaufbriefen die Steuer regulirt werden würde. — Das letztere gebe ich nun zu; allein bestimmt wohl deßhalb allein schon der damalige Kaufspreis vor etwa 30 Jahren den jetzigen wahren Werth des Gutes? Zuverlässig nicht. — Sehr leicht kann es treffen, daß das nämliche Gut, welches jetzt um 6000 fl. übergeben wird, der Uebergeber von seinem Vater um 3000 fl. erhalten habe. — Es wird denn also in diesem Falle doch wohl die neuere Uebergabssumme den Maasstab der Steuer-Reichniß bestimmen müssen, und wer sieht hiebey nicht das auffallende Mißverhältniß von 10 : 6 bey zweyen gleich grossen gleich guten Höfen? Gesetzt nun, der Erste beschwere sich über sein Uebermaas an Steuer, was ist zu thun? Wie kann anders Gleichheit, oder ein billiges Verhältniß hergestellt werden, als durch die

Schä-

Schätzung? Und diese ist es ja, deren Unzulänglichkeit der Herr Verfasser mit unwiderleglichen Gründen selbst erschöpfend dargethan hat.

§. 50.

Weil er gleichfalls auf blosser Willkühr beruht.

All diese Gründe sollen, denke ich, gewiß hinreichend seyn, jeden Sachkundigen von der Wahrheit des Satzes zu überzeugen, daß das Bonitäts-System, die Steuerbelegung nach dem Maasstabe des Vermögens, des Brutto-Ertrages, oder des reinen Gewinnes der Unterthanen nach dem Kaufspreise ihrer Güter auf blosser Willkühr beruhe, daß dasselbe weder den Forderungen der Billigkeit, noch minder des strengen Rechtes entspreche, und daß, wenn auch selbst dieses wäre, jedes dieser Systeme schon deßhalb gar nie ausführbar seyn würde, weil weder beym Landmanne, noch minder beym gewerbetreibenden Bürger, beym Handelsmanne ꝛc. dem Staate oder der Regierung Mittel zu Gebote stehen, das Vermögen desselben auszumitteln, indem hiezu weder die Schätzung, noch die Ausmittlung des reinen Gewinnes, noch minder der landläufige, wieder durch die Schätzung zu erholende Werth, und eben so wenig endlich auch der Kaufspreis

preis als zuverlässige Norm für die Steuer=Reichniß genügt, sondern jede derselben mehr oder mindere Lücken zurückläßt, und über kurz oder lang wieder eine Revision, vielmehr eine Rectification der rectificirten Steuer nöthig machen, kurz immer trotz der verwendeten Millionen ein Flickwerk, nie ein solides, dauerhaftes Gebäude herstellen wird, das auf die Grundfeste der Gerechtigkeit gestützt nach dem Maase der untrüglichen Mathematik durch keine noch so billig scheinende, willkührliche Maasregel irre geleitet, ein festes unerschütterliches, ewig dauerndes Ganzes werden wird, das nicht mit jedem Momente eine neue Rectification nöthig macht, und in Kurzem wegen immerwährender Rectificationen durch und durch metamorphosirt sich selbst nicht mehr gleich sehen kann.

Ueberhaupt bin ich überzeugt, daß nirgends künstliche Compositionen, und wenn sie auch noch so sinnreich wären, schädlicher seyen, als in der großen Oekonomie des Staates, wo wahrlich den Satz Niemand bestreiten wird, daß sich diese grosse Maschine um so mühsamer fortschleppe, je mehrere Räder in derselben nothwendig sind, und daß der Aufwand in derselben um so grösser seye, je ausgedehnter, verwickelter und verkünstelter die Geschäftsführung ist, deren möglichste Vereinfachung doch das erste Augenmerk einer weisen Re-

gie=

gierung seyn soll. Warum sollen wir also nicht auch in diesem bey weitem wichtigsten Zweige des Finanzwesens eher die einfachsten Grundsätze, so wie sie uns die Natur der Sache, und der gesunde Rechtsbegriff darbiethet, annehmen, statt daß wir nach prunkvollen künstlich zusamm gewebten Hypothesen haschen, die, ehe sie noch ihrer Vollendung zur Hälfte sich nahen, in einer ganz andern Gestalt erscheinen, als sie anfangs zu bekommen schienen.

Die philosophische Rechtslehre macht den Schutz der Personen und des Eigenthums derselben zur unerläßlichen Bedingniß der Erreichung des grossen, vielumfassenden Staatszweckes. Dahin müssen also ganz vorzüglich und besonders alle Anstalten des Staates abzielen, und gemeinschaftlich hinwirken. Nun ist aber der Schutz der Bürger und ihres Eigenthumes auf das Territorium beschränkt, welches den Staat ausmacht, weil sich die Hoheitsrechte der Regierung nicht über die Gränzen ihres Gebietes erstrecken können.

Der Schutz des Staates steht also im geraden Verhältnisse mit der Grösse des Territoriums des Staatsgebietes; derselbe muß um so ausgedehnter, jede zu dessen Behufe nöthige Anstalt um so grösser, und eben deßhalb auch der hiezu erforderliche Staats-Aufwand um so bedeutender

seyn,

seyn, je grösser und ausgedehnter das Staatsgebiet und die Territorialgränze ist.

Grundsatz des Staates ist es auch, daß jedes Fleckchen des Staatsgebietes, die Qualität desselben möge nun seyn welche sie immer wolle, gleichen Schutz geniessen müsse; daß der Staat eben so wenig zugeben könne, daß mir meine Jauchart Feld, die 50 fl. werth ist, von einem Bürger oder einem Auswärtigen ungerecht oder mit Gewalt entzogen werde, als wenig mir mein Tagwerk Wiese, das ich um 500 fl. kaufte, auf solche Art entrissen werden kann oder darf.

Es ist also klar, daß, da der Staat jedes Grundstück, ohne alle Rücksicht auf dessen Qualität gleich schützen muß, der Aufwand des Staates, den er zur Realisirung dieses Schutzes nothwendig machen muß, ebenfalls gleich seyn müsse; daß derselbe nur mit der Ausdehnung der Gründe, mit ihrem Flächeninhalte allein im Verhältniß stehen könne, weil die erforderlichen Civil- und Militär-Behörden um so grösser und zahlreicher seyn müssen, je grösser und ausgedehnter der Flächeninhalt des Staatsgebietes ist, ohne alle Rücksicht, ob der Grund und Boden desselben mehr oder minder erträglich, der Vortheil, den die Industrie des Bürgers daraus zu erzielen sich bestrebt, grösser oder kleiner ist.

§. 51.

§. 51.
Nur der Flächeninhalt allein ist also der gerechte Steuer-Maasstab.

Es ist somit der erste Grundsatz der Steuer-Belegung, Gleichheit derselben bey der Grundsteuer nach dem Flächeninhalte, ohne alle Rücksicht auf Produktions-Fähigkeit, Bonität, landläufigen oder Schätzungswerth durch Ausmittlung des Brutoertrages, des reinen Gewinnes, oder des durch den Kaufpreis gefundenen Gutswerthes. Jedes Tagwerk, das sich im Privat- oder Commun-Eigenthume befindet, zahlt wie das andere den auf dasselbe treffenden Antheil der Steuermasse des ganzen Landes, ohne daß irgend eine, welch' auch immer billig scheinende, Rücksicht auf die Qualität dieser Gründe statt haben kann.

§. 52.
Widerlegung einiger Gegengründe.

Brauche ich bey diesen Vordersätzen noch etwas zum Vorzuge dieses Systemes vor allen übrigen zu sagen? Ich halte es für überflüssig, hier nochmal karakteristische Merkmale aufzuzählen, die ich schon oben weitläuftig auseinandersetzte; nur halte ichs für nöthig, einigen Einwen-

dun-

dungen zu begegnen, die, was ich vorher sehe, meinen Grundsätzen auf allen Seiten entgegen strömen werden.

§. 53.

Vorwurf der Ungerechtigkeit.

Der erste Vorzug, den jeder rechtlich denkende Finanzier, (und auch diesem muß in einem wohlgeordneten Staate Gerechtigkeit heilig, nicht der Geldsäckel das erste Gesetz seyn) bey ruhiger Prüfung meiner Grundsätze an denselben finden wird, ist,

„daß dieses System gerecht seye."

Wo nicht alle, doch der größte Theil der theoretischen und praktischen Staatsökonomen werden aber laut über die größte Ungerechtigkeit, über die auffallendeste Unbilligkeit schreyen, die dieses System nothwendig mit sich bringen muß, weil es ganz gleiche Lasten, wie sie glauben, auf durchaus ungleiche Schultern wälzt; weil, wie sie sagen, die Concurrenz zu den Staatslasten, mit dem Vermögen der steuerpflichtigen Bürger, oder, was den Meisten ein und das nämliche zu seyn scheint, weil die Concurrenz zur Bestreitung der Staats-Ausgaben mit den Vortheilen im Verhältnisse stehen muß, die jeder Staatsbürger von und durch den Staatsschutz, und von dem zu diesem Ende nö-

thi-

thigen Staats-Aufwand genießt; weil es endlich eine empörende Ungerechtigkeit seye, daß der reiche Besitzer eines fruchtbaren gesegneten Landes nicht mehr zu den allgemeinen Staatslasten sollte beytragen müssen, als der darbende Besitzer eines kärglichen Ackerfeldes, das ihm mit genauer Noth im Schweiße seines Angesichts für sich und seine Familie den nothdürftigen Unterhalt gewährt.

§. 54.

Widerlegung desselben.

Die Gründe scheinen allerdings Gewicht zu haben, haben auch in den Augen mancher, die sich so schwer von dem Alten, von dem was bisher war, ohne zu untersuchen, ob es rechtlich so war, losreissen können, gewiß noch mehr Gewicht, als sie wirklich verdienen, und gewinnen wahrscheinlich noch dadurch ungemein, daß sie die Autorität beynahe aller Staatsökonomen für sich haben. Allein demohngeachtet erringen sie vor den Augen der rechtlichen Kritik gewiß nie den Sieg. — Denn abgesehen davon, daß alle diese Billigkeitsgründe (— auf etwas anders als, „dieß scheint uns höchst unbillig zu seyn" stützen sich doch wohl alle diese Einreden nicht —) die oben angeführten Rechtsgrundsätze nie zu entkräften im Stande sind, haben sie alle auch noch die beson-

dern Gebrechen an sich, daß sie zum Theil ohne allen rechtlichen Grund, zum Theile unwahr, und zum Theil endlich schief aufgefaßt und im falschen Lichte vorgetragen sind, folglich nur einer Berichtigung bedürfen, um sie selbst zu Gründen für das gegenwärtige System umzuschaffen.

§. 55.

Fortsetzung.

Ungerecht und unverdient ist nach all diesem gewiß der Vorwurf, den man diesem Systeme macht, daß dasselbe gleiche Lasten auf ganz ungleiche Schultern lade; dieß ist hier keineswegs der Fall, sondern könnte und würde es nur bey einer allgemeinen Kopfsteuer seyn, der es in jedem Falle eben so an einem rechtlichen Grunde gebricht, wie jedem Bonitäts-Systeme, unter welcher Maske dasselbe auch immer erscheinen mag. Das gegenwärtige System kennt allerdings einen verhältnißmässigen Maasstab für die Umlegung der Unterthanslasten, nur gegen einen willkührlichen streitet es, und sucht vielmehr denjenigen aufzufinden, welchen die Natur der Sache, der Ausspruch des strengen Rechtes, und das Maas des Schutzes, der Antheil an der Sicherheit des ganzen Staatsgebietes vorzeichnet, der allein den richtigen Maaßstab für die Beytrags-Concurrenz abge-

geben kann und muß. Das Maas des Antheiles, den ich an dem allgemeinen Schutze des Staates geniesse, die Grösse des Aufwandes, den der Staat für meinen Antheil an dem Staatsgebiete zu machen hat, muß auch das Quantum der Concurrenz bestimmen, welche ich zur Deckung der allgemeinen Staats-Ausgaben leisten muß.

Das Vermögen der Staatsbürger ist daher nie ein gerechter, nie ein zuverlässiger Maasstab; denn fürs erste bleiben uns die Anhänger dieser Theorie immer den Rechtsgrund anzuzeigen schuldig, der sie das Vermögen zum Maasstab des Steuer-Concurrenz-Quanti anzunehmen berechtigte. Es ist vielmehr das Gegentheil klar. Dieser Maasstab könnte nämlich nur dann gerechtfertigt, oder rechtlich begründet werden, wenn der Staat die Garantie des Vermögens aller Staatsbürger über sich nähme.

Nun ist aber dieses offenbar nicht der Fall. Es existirt keineswegs ein solcher Garantie- oder Assekuranz-Vertrag zwischen dem Staat und den Bürgern, dem zufolge jeder der Letztern, so oft er entweder aus eigener oder aus fremder Schuld, oder auch aus blossem Zufall um sein Vermögen käme, dasselbe immer vom Staate als Garanten und Assecurateur zurückfordern könnte, welches zu behaupten aber noch keinem einfiel.

§. 56.

Fortsetzung.

Eben so wenig, als das Vermögen, kann auch die Summe der Vortheile, die der Staatsbürger im Staate genießt, der Maasstab für die Steuerreichniß werden: denn die Erlangung von Vortheilen der Privaten ist nicht Zweck des Staates, darf sohin auch nicht als solcher untergeschoben werden. Die rege Glückseligkeits-Theorie, die lange genug auf Kathedern und in Kabineten grassirte, hat einer vernünftigern Rechtslehre lange das Feld geräumt, und festen Grundsätzen Platz gemacht, die mit Consequenz angewendet in allen Zweigen der obersten Staatsgewalt gleich wirksam seyn müssen. — Nun gesteht mir aber auch jeder Sachkundige zu, daß die Erlangung von Privat-Vortheilen keineswegs Sache des Staates, sondern Folge eigener Industrie seye, daß der Staat sich hiebey passiv verhalte, und mir nur Schutz gewähre, um meine Industrie wirksam machen zu können; es kann also auch kein vernünftiger, kein rechtlicher Grund gedacht und angegeben werden, nach welchem die Staatsbürger ihre eigene Industrie versteuern sollten, welches doch nothwendig wäre, sobald der Vortheil, den jeder Bürger im Staate hat, als Folge seiner Industrie, der Besteurungs-Maasstab wird.

§. 57.

Fortsetzung.

Die nämlichen rechtlichen Verhältnisse walten auch bey der Aufstellung des reinen Gewinnes als Maaßstab der Besteurung ob. Denn abgesehn davon, daß, wie ich oben zeigte, der reine Gewinn nie ein zuverlässiger Maasstab des Vermögens eines Staatsbürgers ist, so ist es mit demselben gerade, wie mit den Vortheilen überhaupt, die der Bürger durch seine Industrie, oder sonst durch sein Vermögen erwirbt. Der Kapitalist hat ein wohlerworbenes Recht auf die Zinsen für seine, nicht des Staates, ausgelegte Kapitalien. Diese sind blosses Produkt seiner Industrie, oder der Industrie derer, die ihm dieselben zurückliessen. Warum soll er sie versteuern, da der Staat sie ihm weder verschafte, noch ihm zur Ueberkommung derselben behülflich war? Ist es nicht ohnedem schon Wohlthat für den Staat, daß der Unterthan sein Geld im Lande läßt, und durch dessen Ueberlassung an Staatsbürger diesen die Möglichkeit verschaft, ihren Wohlstand darauf gründen zu können? Zahlt der Besitzer eines durch die Natur begünstigten Grundstückes nicht auch eben deßhalb schon einen 3, 4 und 5 mal höhern Kaufschilling, als der eines minder begünstigten unfruchtbaren Bodens? Und warum soll

nun der Erstere auch noch seinen Kaufschilling versteuern, den er vielleicht ohnehin mit schweren Prozenten verzinsen muß?

§. 58.

Fortsetzung.

Ich kann hier nicht umhin, mich im Allgemeinen auf jene Flugschriften zu berufen, die der bekannte Isopsephos veranlaßte, und die, wie ich glaube, meine vorstehenden Sätze bis zur Evidenz bestättigen werden. Jeder Sachkenner wird sich bald überzeugen, daß ich mit dem Isopsephos in der Hauptsache ein und der nämlichen Meynung seye; nur wird es auch keiner mißkennen, daß ich zur Begründung meiner Sätze auf einem ganz andern Wege, als der Isopsephos gelangt seye. Während dieser durch kameralische und Billigkeitsgründe sein System geltend zu machen suchte, gieng mein Bestreben auf rechtliche Begründung meiner Grundsätze; ich suchte das Steuerrecht in der Erreichung des Staatszweckes auf, und fand den Maasstab für die ganze Steuermasse in der Summe des ganzen Staatsbedarfes, des nöthigen Staatsaufwandes, der immer mit der Grösse des Staates mit dem Flächeninhalte des Staatsgebietes im geraden Verhältnisse steht.

So wie also der Flächeninhalt des ganzen Staatsgebietes das Totale des erforderlichen Staats-Aufwandes bestimmt, so muß auch der Flächeninhalt der einzelnen Theile des Staatsgebietes den Maasstab für die Concurrenzquote der einzelnen Besitzer an die Hand geben. Nur dieser Maasstab ist gerecht; jede andere Ansicht beruht auf blosser Willkühr, auf einem unverbürgten Meynen, auf schwankenden Scheingründen von Billigkeit, auf subjektiven Gefühlen von Recht und Unrecht, die doch nie zur allgemeinen Maxime bey Staatsreformen angenommen werden können und dürfen.

§. 59.

Fortsetzung.

Aus eben diesen Gründen sehe ich daher auch ruhig und getrost jeder auch noch so strengen Kritik meiner Besteurungs-Grundsätze entgegen, werde mit Vergnügen jede Belehrung und Zurechtweisung annehmen, oder rechtliche Gegengründe mit rechtlichen Gegengründen widerlegen. Nur die Waffen eines Elleboros finde ich unter der Würde des rechtlichen Mannes. Eine Kritik in dem Tone werde ich mit der ihr gebührenden vollkommnen Verachtung beantworten, werde mich nie herabwürdigen ihr mit offener Stirne, oder mit geschlossenem Helme zu antworten, indem ich bit-

tern Spott, der schon für sich Kopf und Herz des Spötters zur Genüge karakterisirt, nie mit Rechtsgründen in Vergleich stellen, oder für ein und das nämlich halten, noch minder mich gleichfalls zum faden Spötter erniedrigen will, um Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

§. 60.

Fortsetzung.

Uebrigens sind nach meiner Ueberzeugung die im niedrigsten Spöttertone vorgetragenen Einreden des Elleboros gegen die vom Isopsephos aufgestellten Grundsätze gewiß durch des ungenannten Zweiflers im männlichen Tone, und mit voller Sachkenntniß, dann möglichster Schonung und Bescheidenheit aufgeworfene Zweifel an Elleboros über desselben Besteurungs-System für Baiern so genügend widerlegt, daß es der gekränkte Isopsephos wohl nicht mehr nöthig gehabt hätte, mit diesem barbarischen Donquixote einen Ritt zu machen, und denselben mit gleicher Münze zu bezahlen. Eben deßwegen halte ichs auch für ganz überflüssig, mich mit jenen elleborischen Hirngespinsten hier einige Zeit herumzubalgen. Nur für jene Leser, denen vielleicht diese Ausbrüche eines exzentrischen Egoism entweder gar nicht zu Gesichte gekommen sind,

oder

oder denen sie beym ersten Anblicke doch nicht so ganz unwichtig geschienen haben mögen, will ich hier einige Bemerkungen einschalten, welche die Hauptgründe des ungeschliffenen Elleboros entkräften sollen.

§. 61.

Gründe gegen Elleboros.

Herr Elleboros verweiset den Isopsephos in des Nordpols Eisgebürge und Afrikas Sandwüsten, um dort seinen Rectifications-Plan geltend zu machen. Welch ein prächtiger Gedanke! Wahrlich ganz eines Elleboros würdig. Nur Schade, daß der geschwätzige Spötter die gute Absicht des Isopsephos aus den Augen verlohr, für Baiern einen Steuer-Rectifications-Plan zu entwerfen, wo es keine Eisgebürge und keine afrikanische Sandwüsten giebt. Möge er also immer unbekümmert seyn, ob in jenen Ländern ein Besteurungs-System anwendbar gefunden werden möge oder nicht; genug, wenn es in dem Lande für zweckmässig erkannt wird, für welches allein es eigentlich entworfen ist; genug, wenn es mit der Constitution und dem Finanz-Systeme des Landes, für welches es gemacht wurde, in freundlicher Harmonie steht. Aber — wird mir der hochgelehrte Ritter entgegnen — ein

Besteurungs-System, das den Namen eines Systems verdienen soll, muß allgemein seyn; es kann und darf sich nicht auf eine Provinz, auf einen Staat beschränken; es muß auf allgemeine Grundsätze gebaut, folglich überall gleich anwendbar seyn, es möge das Land heissen, wie es nur immer wolle. —

Ich bin mit diesem Einwurfe des Elleboros, sobald er von der Richtigkeit, Wahrheit und der rechtlichen Begründung der aufgestellten Grundsätze spricht, vollkommen einverstanden. Die rechtliche Giltigkeit der aufgestellten Besteurungs-Grundsätze muß unter den ewigen Eisgebürgen des immer kalten Nordpoles so gut, wie mitten in den afrikanischen Sandwüsten anerkannt werden; ob diese Grundsätze aber in einem Staate wie in dem andern angewendet werden wollen, und ob sie bisher auch wirklich angewendet wurden, ist eine andere Frage. Daß sie auch in Afrikas Wüsten und am Nordpole angewendet werden können, — vorausgesetzt, daß da eine Besteurung möglich seye, — soll mir selbst Elleboros eingestehen.

§. 62.

Fortsetzung.

Die Grundsteuer wird, wie ich bisher bewies, nur nach dem Flächeninhalte desjenigen

Grundes geleistet, welchen ein Staatsbürger eigenthümlich besitzt. Nur der Grund also ist steuerpflichtig, der sich im Privat-Eigenthume eines Staatsbürgers befindet (§. 7.); nun ist es aber höchst einleuchtend, daß kein Unterthan um den Besitz eines Grundstückes geitzen werde, welches ihm keinen Nutzen gewährt. Immerwährende Eisschollen, oder gänzlich unfruchtbare Sandwüsten wird kein vernünftiger Mensch in sein Privat-Eigenthum zu bringen suchen; es kann also auch keinem Staatsbürger vernünftiger Weise aufgebürdet werden, das zu versteuern, was nicht sein Eigenthum ist; folglich bleibt eine solche noch so grosse öde Sandwüste höchstens nur das Eigenthum des Staates, Eigenthum der Regierung, und so müßte dann also auch eigentlich der Staat die Steuer davon entrichten. Allein dieß zu fodern wäre doch lächerlich, indem der Staat sich selbst keine Steuer bezahlen, sich selbst eben so wenig eine Abgabe entrichten kann, als nach dem römischen Begriffe von Servituten das eigene Gut seinem Herrn dienen oder dienstbar seyn kann. Ueberhaupt ist hier nur das Dilemm denkbar: entweder liefern solche bona adespota einigen Vortheil oder nicht. Im ersten Falle gehören sie in die Kategorie der Domainengüter, und der Staat muß ohnedieß den davon abfallenden Gewinn zur Bestreitung des erforderlichen Staats-

Auf-

Aufwandes verwenden, wodurch jede weitere Steuer undenkbar wird; rentiren aber diese Güter gar nichts, so muß sichs der Staat ebenfalls gefallen lassen, und die in der Staatskasse dadurch unvermeidlich entstehende Lücke muß nothwendig wieder durch die verhältnißmässigen Beyträge der übrigen Staatsbürger, welche nutzbares Privat-Eigenthum besitzen, gedeckt und ausgefüllt werden, so daß diese Gründe, — die öden Sandwüsten von Afrika so gut, als die Eisgebürge am Nordpole — selbst unsern Grundsätzen zufolge und unbeschadet unsers Systemes immerhin und solange steuerfrey bleiben, bis sich ein Liebhaber findet, der sich an dem einen oder dem andern Orte anzusiedeln gedenkt, wozu er wohl sehr leicht die Erlaubniß der hohen Obrigkeit erhalten wird, mit der ohne Zweifel im Voraus genehmigten Bedingung, nur nach dem Verhältniß seines reinen Gewinnes, und zwar von diesem nur den hundertsten Theil, zu den Staatskosten beytragen zu dürfen.

§. 63.

Fortsetzung.

Auch gegen diese Einwürfe steht also unser System aufrecht, trägt das Gepräge der Gerechtigkeit, der Allgemeinheit und der größten Simplicität an sich; ja die genaueste Prüfung und

Analyse des Bonitäts-Systemes liefert vielmehr geradezu die triftigsten Gründe gegen dasselbe und für das unsrige. Ich darf mich zur Widerlegung aller vom Elleboros aufgestellten Gegengründe und besonders der von ihm aufgeworfenen Beyspiele auf die bescheidene und consequente Zurechtweisung des Zweiflers *) berufen, welche Elleboros, aller noch so künstlich und sinnreich ersonnenen Verdrehungen ohngeachtet, doch nicht zu widerlegen vermochte, und die durch das schöne, von Isopsephos in seinem Nachtrage **) von S. 100 — 128 angeführte Beyspiel des Johann Gruber von Buch, dessen Verfasser der bekannte Oekonom und verdiente Schriftsteller Rottmanner ist, ausser allem Zweifel gesetzt ist: denn wenn z. B. der gallsüchtige Elleboros S. 46. bey dem nach seiner Art dort aufgestellten Beyspiele ausruft:

„Könnte man nicht auf dieselbe Art beweisen, „daß der Arme, der von Rumfordischer Suppe „lebt, und der Prasser, der sich mit Binafichi „und

*) Einige Zweifel an Elleboros über dessen Besteusteurungs-System für Baiern. Amicus Caesar etc. 1803.

**) Nachtrag zum ΙΣΟΨΗΦΟΣ oder ausgemittelten gleichen Kalkul zur Grundsteuer eines Staates nebst der Geschichte und Uebersicht der baierischen Finanzen ꝛc. München und Leipzig 1804.

„und Ortolanen mästet, gleich reich seyn, weil
„ja dem Armen das Geld in den Händen bleibt,
„das der Reiche verpraßt?"
so kann man hier höchstens über die Fertigkeit lächeln, die dem Herrn Elleboros in so reichhaltigem Maase zu Theil geworden ist, die einfachste Sache auf der Welt in einem schiefen, vielmehr ganz verdrehten, Gesichtspunkte darzustellen, um eine für sich vortheilhafte Ansicht zu erschleichen.

Nehmen wir den vorliegenden Fall, so wie er da liegt, und im natürlichsten Sinne genommen werden muß, so wird sich bald ein anders Resultat ergeben.

Kajus kauft 10 Tagwerk Gründe zu 10 fl. pr. Tagwerk also um 100 fl., die er auch baar bezahlt. Titus kauft die nämliche Anzahl Gründe, aber das Tagwerk um 300 fl. Er braucht also einen Kaufschilling von 3000 fl. — Nun hat aber auch Titus mehr nicht, als baare 100 fl., muß folglich den Rest ad 2900 fl. irgendwo gegen Zinsen aufborgen. — Natürlich muß nun Titus aus den gekauften Gründen über Abzug der Verwendungen des Düngers, des Arbeitslohnes ꝛc. nicht nur die Zinsen seines eigenen Kapitales ad 100 fl. sondern auch die des aufgeborgten ad 2900 fl. im Voraus abziehen, ehe er an

die

die Erlangung eines reinen Gewinnes denken darf. —

Nun setzen wir den Fall, der Ertrag der 10 Tagwerk des Kajus sey

=	25 fl.

So hat er abzurechnen

a) Zins von seinem Kapital . .	5 fl.
b) Kösten und Arbeit . , .	10 fl.
Summa	15 fl.

So bleibt ihm für seinen reinen Gewinn über die zu bezahlende Steuer ad 5 fl. mehr nicht als weitere 5 fl. noch übrig, er muß sich vielmehr mit dem Lohne seiner Arbeit bezahlt machen, oder sich selbst den Zins seines ausgelegten Kapitales entrichten.

Dagegen seye nun der Ertrag der 10 Tagwerke des Titus verhältnißmässig mit dem Kaufschillig = 300 fl.

Berechne nun derselbe hievon

a) den Zins seines Kapitals mit .	5 fl.
b) das der aufgeborgten 2900 fl. à	145 fl.
c) die Kosten auf Arbeit rc. wie oben	10 fl.
	160 fl.

So bleibt ihm zwar noch eine reine Einnahm von 140 fl.

Nun soll aber auch Titus so wie der Kajus 5 vom Hundert nach dem Werthe seiner Gründe

zum

zum Steueramte entrichten. Diese werfen nach dem Kapitale ad 3000 fl. ab 150 fl. folglich wird ihm nicht nur gar kein Gewinn übrig bleiben, sondern er vielmehr mit genauer Noth die Zinsen seines Kapitales erhalten, und Mühe und Arbeit noch obendrein gratis haben.

Hätte Elleboros für gut gefunden, dieß isopsephische Beyspiel in der Art vorzutragen, so bin ich überzeugt, daß er den vorigen Ausruf zurück behalten, und die nichts weniger als passende Anspielung mit dem Armen, der Rumfordische Suppe ißt, und dem Reichen, der Tausende auf Leckereyen verpraßt, in Petto behalten hätte, weil er gerade dadurch zur Genüge verräth, daß er den Sinn des Isopsephos entweder nicht verstund, oder nicht verstehen wollte. Ersteres macht seinem Kopfe, letzteres aber seinem Herzen wenig Ehre. *)

§. 64.

Fortsetzung.

Das Sonderbarste und auch Lächerlichste bey der ganzen Sache ist dieß: daß der zelotische Elle-

bo-

*) Vergleich damit obigen §. 45.

boros vor lauter Eifer sich selbst vergißt, und während er mit glühender Hitze seine Klienten zu vertheidigen glaubt, auf die unbesonnenste Weise denselben den Dolch ins Herz stößt.

Wer muß nach seinen Grundsätzen mehr Steuern entrichten als der, welcher mehr Vermögen, mehrere bessere Realitäten, besitzt? — Nun haben wir aber nach unserer Constitution in Baiern und in der Pfalz einen Stand, welcher in diese Kathegorie vorzugsweise gehört, den Adel. Selbst nach den Grundsätzen des Elleboros muß also — wenn er sich anders gleich bleiben und consequent seyn will, und wenn ihn nicht auch da wieder ein witzig seyn sollendes Späßchen aus dem Gedränge helfen soll — gerade der Adel am meisten zu den Steuern beytragen helfen, indem ja doch dieser gerade die meisten und größten liegenden Güter hat, bey weitem die größte reine Einnahme von denselben hat, und doch wieder in deren Verhältniß gerade das Mindeste bezieht. — Die Thatsache ist offenbar, läßt sich nicht läugnen, und wenn anders Herr Elleboros seinen eigenen Grundsätzen getreu bleiben will, so wird er sich trotz aller Schleichwege der Ironie wohl schwerlich so ganz ungerupft aus der Affaire ziehen können.

Ich mißkenne nun zwar hiebey keineswegs, daß auch Jsopsephos in diesem Punkte nicht ganz den kalten und unbefangenen Beurtheilter spielte; sondern dem Eifer für die Allgemeingiltigkeit seines Systemes die unverletzbare Heiligkeit der bestehenden Staats-Constitution aufopferte. Ich kann eben deßhalb auch die in diesem Belange von ihm geäusserten Meynungen nichts weniger als für richtig anerkennen, weil mir, so lange eine phylosophische Regierung (wofür uns die guten Götter bewahren wollen) nicht an die Tagsordnung kommt, positive durch Fürstenwort und Fürsteneid rechtlich begründete Staats-Grundgesetze immer heilig sind, und ich mich ein für allemal nie rechtlich überzeugen kann, daß wohlerworbene Gerechtsame durch glänzende Sophismen hinweg räsonirt werden können, oder dürfen, worüber ich auch weiter unten meine Grundsätze näher ausführen werde.

Da sich alle Einreden des Elleboros et Compagnie auf die vorangezogenen und gewiß hinreichend widerlegten Scheingründe stützen, und eben diese in ihrer eigentlichen Gestalt betrachtet, vielmehr für als gegen mich beweisen, so glaube ich zur rechtlichen Begründung meines Satzes, „daß das vorgetragene System den Forderungen der strengen Gerechtigkeit vollkommen entspreche, daß

es einzig und allein vollkommen gerecht seye," nichts mehr beyfügen, sondern ohne weiters auf die Darstellung der übrigen Vorzüge übergehen zu dürfen, die dieses Besteuerungs-System gewiß vor allen übrigen auszeichnet.

§. 65.

Fortsetzung.

Nur ein Vorwurf von Ungerechtigkeit könnte vielleicht mit einigem Scheine vom Rechte diesem Systeme gemacht werden, der im grellsten Lichte vorgetragen allerdings bemerkenswerth scheinen müßte, ausserdem aber ohne Vergrösserung im wahren Lichte dargestellt wohl von keiner sonderlichen Bedeutung seyn wird, oder doch sehr leicht beseitigt werden kann.

Dieser Vorwurf liegt in der **Veränderung der bisherigen Steuer-Methode selbst.** Es ist nämlich unläugbar, daß bisher bey jeder Besteurung die Bonität, der Guswerth, der Brutto-Ertrag, oder die reine Einnahme rc. der Maasstab der zu reichenden Steuer war. Darnach wurden also auch bis jetzt alle Steuerabgaben der Unterthanen regulirt, und der bessere Grund zahlte sohin mehr als der schlechtere. Jede schnelle Veränderung mußte nun nothwendig schon deßhalb

für die Minderbelegten drückend seyn, weil sie jetzt eben so viel, als die vorhin Mehrbelegten würden zahlen müssen, da doch ihre Gründe und Besitzungen dadurch nicht verbessert, sondern immer die nämliche kleine und unbedeutende Rente abwerfen würden.

Ich gestehe es, daß dieser Einwurf, wenn er auch nicht der gewichtigste ist, doch am meisten Schein der Wahrheit für sich habe: aber ganz wahr ist er doch nie. Ich beweise es. —

Die Minderbelegten, sohin die Besitzer der schlechtern Gründe, würden nur dann über ungerechten Druck klagen können, wenn sie nach der gleichheitlichen Belegung mehr, als sie bisher bezahlten, würden bezahlen müssen. Allein dieß wird nie der Fall seyn.

Nach der oben (§. 18.) aufgestellten Berechnung wird im Herzogthume Neuburg das Tagwerk Grund im Durchschnitte höchstens auf 6 kr. 6 hl. kommen. Dieß ja noch mehr bezahlte bisher jeder noch so schlechte Grund, und wenn auch der leichtern Berechnung wegen die runde Numer von 8 kr. per Tagwerk angenommen werden sollte, so wird kein Landmann über Bedrückung oder Steuer-Erhöhung mit Grunde klagen können.

Daß

Daß sich wegen höherer Besteurung der Weiden, wegen Belegung bisher unversteuerter Gründe ꝛc. die bisherige Steuer-Summe doch herauswerfe, ist ohne meine Erinnerung an sich klar. Ohne daß also den Besitzern schlechterer Güter ein direkter Nachtheil zugienge, würden zwar die Besitzer besserer Gründe hiebey gewinnen, und es könnte scheinen, als ob auf diese Art erstern wenigstens ein indirekter Nachtheil zugienge; — aber auch zugegeben, daß es so seye, so liesse sich dargegen wohl sehr leicht eine Abhilfe treffen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieses System nicht auf der Stelle, auch nicht theilweise und nach und nach ausgeführt werden kann. Jede theilweise Anwendung der vorgetragenen Grundsätze würde für den einen oder den andern Theil ungerechte Begünstigung, oder widerrechtlicher Druck seyn. Auf einmal z. B. in einem Monate, oder selbst in einem Jahre ist die Ausführung nicht einmal im Herzogthume Neuburg möglich, weil die Detail-Vermessung auch bey vielen Geometern doch immer 3 — 4 Jahre dauern kann. Ich darf also wenigstens annehmen, daß erst nach 3 oder 4 Jahren die Katastrirung werde beendigt seyn können; daß es also auch erst dann möglich sey, zur Ausführung dieser Grundsätze, zur wirklichen Steuer-Erhebung zu schreiten.

Da nun aber die Regierung indeß nichts desto weniger den angenommenen Grundsatz der künftigen Besteurung öffentlich bekannt macht, folglich jeder Unterthan dadurch in die volle Kenntniß gesetzt wird, nach welchem Maasstabe, folglich auch schon, wie viele Steuer künftig von diesem oder jenem Grundstücke entrichtet werden müsse, so wird sich's bald zeigen, daß bey den inzwischen vorkommenden Veränderungen jeder Art auf diese künftige Steuer-Belegung von Käufern und Verkäufern genau Rücksicht werde genommen werden.

Die Kapitalien, welche der Käufer auf den Ankauf der Grundstücke verwendet, werden sich daher sogleich nachdem dieß Gesetz bekannt gemacht seyn wird nach der künftigen Steuer-Regulirung richten, und da in 4 Jahren, besonders bey der gegenwärtigen aufgehobenen Gebundenheit der Güter immer eine beträchtliche Anzahl von Veränderungen vorgehen wird, so dürften in dem Zeitpunkte der allgemeinen Anwendung dieser Steuer-Methode wohl sehr wenige Besitzer schlechterer Gründe seyn, die sich berechtigt halten könnten, darüber zu klagen, daß (wenn sie selbst auch deßhalb nicht mehr bezahlen) die Besitzer besserer Gründe nicht mehr so viel als vorher bezahlen müßten.

Wenn man also diese gerechte Begünstigung der Besitzer besserer Gründe, die Aufhebung einer bisherigen Ungerechtigkeit, rechtswidrig nennen wollte, so wäre doch auf diese Art größtentheils allen Vorwürfen gesteuert, ohne daß es nöthig wäre, dieses System nach Herrn Nieblers Vorschlage *) successive mit jeder Veränderung des Besitzers eines ganzen Gutes, oder einzelner Grundstücke desselben in Anwendung zu bringen, wobey sich's leicht voraussehen läßt, daß, der sich darwiderstemmenden Hindernisse, und der entgegenstehenden rechtlichen Gründe nicht zu gedenken, die Ausführung selbst erschwert, verzögert, und die Kosten ausserordentlich vermehrt und angehäuft werden würden. —

Der Grundsatz der gleichgiltigen Belegung steht also auf diese Art gegen jeden Einwurf fest und unerschütterlich.

*) Der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. Ein Ve.such von Johann Bapt. Niebler, der Rechte Licentiaten ꝛc. Mit einem Program v. Hrn. Dr. Gönner. Landshut bey Krüll. 1805. §. 31. S. 163.

§. 66.

Leichtigkeit der Ausführung dieses Systems.

Einer der gewiß nicht unwichtigsten Vorzüge dieses Systemes ist nun zuverlässig auch dieser, daß es sehr leicht ausführbar ist.

Den Beweis für diese Behauptung werden mir nun auch wohl selbst meine Gegner um so mehr erlassen, da es sogar schon manchem eingefallen ist, diesem System seine leichte Ausführbarkeit als Verbrechen anzurechnen, gleichsam als ob das, was gut seyn soll, um gut zu seyn nothwendig mit unübersteiglichen Hindernissen verbunden seyn müßte. — In der Regel gilt jedoch sonst davon gerade das Gegentheil, und der geradeste Weg ist und bleibt sonst immer der kürzeste, der nächste zum Ziele. Ueberhaupt sehe ich nicht ein, warum nicht etwas um so besser seyn könne, je einfacher und kürzer es ist; und wenn also sonst gar kein Grund für die Güte meines Systemes spräche, so glaube ich, sollte der allein schon hinreichend seyn, daß dieses bey seiner Rechtlichkeit auch zugleich so leicht und mit so geringen Kösten ausführbar ist, indeß hingegen alle andere Systeme, wie ich gewiß mit zureichenden Gründen zeigte, platterdings unausführbar sind, oder wenn sie

auch

auch mit ungeheurer Verschwendung als riesenmäßsige Kolossen dastehen, durchaus keine Richtigkeit und Zuverlässigkeit von sich erwarten lassen, und übrigens noch die Stimme der Gerechtigkeit, auf welche bey denselben wohl gewiß nicht im Mindesten gemerkt wurde, laut und stark gegen sich haben.

§. 67.

Ewige Dauer des Systems.

Eben daher wird aber auch so eine ungeheure, mit unerschwinglichen Kosten verbundene Arbeit nie von einiger Dauer seyn. Schon selbst das Schwankende der angenommenen Normen läßt eine Veränderung nach der andern zuverlässig voraussagen; und es ist auch platterdings nicht anders möglich. Das Vermögen, der reine Gewinn, die Produktions-Fähigkeit der steuerbaren Gründe, alles dieß ist einer immerwährenden Veränderung, einem steten Wechsel unterworfen. Nehme man nun das Eine oder das Andere als Basis für die Quantität der Steuer-Repartition an, so ist es nicht anders möglich, als daß mit der jedesmaligen Veränderung des Grundes auch nothwendig das dadurch begründete, nämlich das anrepartirte Steuer-Quantum, abgeändert werden müsse. Die Folge ist so natür-

türlich, der Schluß so bindend, daß selbst meine Gegner nicht das Mindeste dagegen einwenden können, ja daß sie selbst gewiß wider Willen werden eingestehen müssen, ihr sogenanntes System müsse sich eben deßhalb mit jedem Tage, mit jeder Minute wieder ändern, sich immer wieder metamorphosiren, und könne folglich, wenn es auch mit noch so grosser Genauigkeit ausgearbeitet und exequirt seyn würde, kaum eine augenblickliche Dauer versprechen.

Dagegen wird meinem Systeme Niemand den ersten Karakter einer ewigen Dauer absprechen. Die Zahl der einmal durch die untrügliche geometrische Messung gefundenen Tagwerke ändert sich nie, bleibt sich immer gleich groß, oder kann höchstens nur in der Nähe von Flüssen einer Veränderung unterliegen, die sich aber eben so leicht finden, als berichtigen läßt, indem der Zu- oder Abgang durch die Messung gar wohl bestimmt, und sofort auch die treffende Steuerquote in Zu- oder in Abgang geschrieben werden kann. — Kurz, man muß nicht sehen wollen, oder den Willen haben, alles anders zu sehen, als es ist, wenn man dem vorgelegten Systeme diesen Vorzug, der doch so offen vor Jedermanns Augen liegt, nicht einräumen will. Und dieser ist doch in der That — wie ich glaube — nicht von so geringem Be-

lange, da er der **einmal** mit leichtern Kosten ausgeführten Arbeit eine ewige Dauer verspricht, und also frey ist von dem Vorwurfe, der billig jedes der andern Systeme trift, daß nämlich durch immer erneuerte Kosten doch nie ein unwandelbares, dauerndes Ganze erzielt, sondern immer nur trotz aller Auslagen ein elendes Flickwerk zusammengestoppelt sey, das — man mag sich auch noch so sehr bemühen, die alten Risse auszubessern, immer wieder neue Lücken bekommt.

§. 68.

Das vorgetragene System begünstigt und ermuntert zur Kultur.

Einer von den Vorzügen, die dieses System vor den übrigen hat, ist unstreitig auch dieser: daß es auffallend und ganz vorzüglich **die Kultur begünstige**, und somit den **Kulturfleiß ermuntere**. Wenn es die Regierung für nöthig findet, die Kultur öder Gründe, die Bebauung der Brache ꝛc. durch Zehendfreyheit ꝛc. zu begünstigen, so sagt sie doch eben dadurch deutlich den Grundsatz aus, daß der Kultur = Fleiß des Bauers durch den Reitz seines eigenen Interesses angespornt werden müsse. Warum soll dieß nicht auch bey der Besteurung gelten? warum soll hier gerade ein entgegengesetzter Grundsatz angenommen wer=

werden? Ich sehe keinen Grund dazu, vielmehr finde ich es sehr zweckwidrig, wenn man den Bauer auf der einen Seite zur Kultur aneifert, auf der andern aber ihm schon die unangenehme Aussicht eröffnet, daß sobald sein Acker einen grössern reinen Ertrag liefern, folglich eine grössere Produktions-Fähigkeit haben werde, er auch eine grössere Steuer entrichten müsse. Die Sache ist auch sehr natürlich. Die Produktions-Fähigkeit des Ackers ist vermehrt und damit wächst der reine Gewinn des Eigenthümers; dieser ist der Maasstab für das Vermögen, folglich muß auch der arme Teufel eine grössere Steuer geben. Nehmen wir dagegen die äusserst vortheilhaften Folgen der gleichheitlichen Besteurung für die Kultur. Werden nicht die einzelnen Bauern sowohl als ganze Gemeinden, welche bisher ihren Weideplatz gar nicht, oder äusserst gering versteuerten, und jetzt das Tagwerk derselben eben so hoch, als die besten Wiesen versteuern müssen, eher darauf bedacht seyn, auch diesen Grund zu einer grössern Produktions-Fähigkeit zu bringen und so zur bereitwilligen Erfüllung des Wunsches der Regierung „daß die Kultur befördert werden möchte" durch ihr eignes Interesse, weit mehr und mächtiger als durch alle Kultur-Gesetze und übrige Begünstigungen angefeuert werden?

§. 69.

§. 69.

Dieß System ist folglich allen übrigen vorzuziehen.

Auf diese Art glaube ich nun die Gerechtigkeit, Anwendbarkeit und Güte meines Systemes nicht nur hinlänglich begründet, sondern auch gegen alle Vorwürfe, die man demselben machen könnte, zureichend gerechtfertigt zu haben. Es ist gewiß gegen allen Widerspruch erwiesen, daß mein System gerecht seye, daß es den Forderungen des strengen Rechtes so gut, wie denen der Billigkeit entspreche; da im Gegentheile alle Bonitäts-Systeme, sie mögen gedreht und gewendet werden, wie sie nur immer wollen, nicht nur nie einen rechtlichen Grund für sich haben, sondern auch ihren Anstrich von Billigkeit nur einer Erschleichung verdanken. Es liegt der Beweis offen da, daß dieses System nicht nur sehr leicht, und bis zur höchsten Stuffe der Vollkommenheit ausführbar seye, sondern daß es auch — einmal mit der erforderlichen Genauigkeit ausgeführt — keiner weitern Veränderung unterliegen könne, vielmehr ewig dauernd seyn werde; da im Gegentheil die Ausführung des Bonitäts-Systemes in jeder Gestalt beynahe unmöglich ist, oder doch immer sehr unvollkommen ausfallen, und auf jeden Fall

immerwährenden, und so häufigen Veränderungen Preis gegeben seyn muß, daß eine perpetuirliche Steuer-Rectifications-Commission unumgänglich erforderlich wird, um die immerwährenden Veränderuagen des Vermögens der Staatsbürger, der Bonität ihrer Gründe, und des reinen Gewinnes, den diese geben, von Zeit zu Zeit genau zu prüfen, und darnach den Steuer-Beytrag zu reguliren; ein Umstand der auch nach gänzlich hergestellter Rectification jährlich, der blossen Revision wegen, wenigstens den 4ten oder 5ten Theil des Steuer-Simplums kosten würde, und folglich schon deßhalb allein gegen die Grundsätze einer gesunden Finanz-Wissenschaft streitet, nach welchen die Beyträge der Unterthanen mit möglichst geringen Kosten erhoben, und in die Kasse geliefert werden sollen.

II. Abschnitt.

Rechtliches Verhältniß der Grundsteuer zu den Häuser- Kapitals- Gewerbs- und andern Steuern.

§. 70.

Consumtions-Steuern, Stempel-Taxen ꝛc.

Die Grundsätze über Grundsteuern sind also auf diese Art in rechtlich- und kameralischer Hinsicht ausser allen Zweifel gesetzt. Ohne alle Rücksicht auf Bonität, reinen Ertrag, Produktions-Fähigkeit eines Grundes, oder auf das sonstige Vermögen des Steuerpflichtigen entscheidet bey der Grundsteuer blos der Flächeninhalt des steuerbaren — im Privat-Eigenthume befindlichen — Grundes, und folglich ist die Ausmittelung dieses Flächeninhaltes die unerläßliche Bedingniß, für welche der Staat vor Allem zu sorgen hat.

Würden unsere Finanzen sich blos auf die Grundsteuer beschränken, oder würde es räthlich seyn, das physiokratische System bey uns einzuführen, und nach den Grundsätzen desselben alle Quellen des öffentlichen Aerars auf die Grundsteuer zurückzuführen, so würde ich meine Abhandlung über diesen Gegenstand wohl damit schliessen, und mit voller logischer Consequenz den Satz aufstellen können,

„daß die Summe aller bisher unter so verschiedenen Namen bekannt gewesenen Abgaben „für die Zukunft die Summa der ganzen Steuer-„Reichniß abwerfe, folglich diese nur nach dem „Flächeninhalte repartirt zu werden brauche, „um die Beytrags-Quote jedes einzelnen Bür-„gers zu finden.“

Allein bey dem dermaligen Bestande unsers Finanzwesens in Baiern, Neuburg und überhaupt in ganz Deutschland finde ich dieses keineswegs thunlich, weil auch, besonders was die Consumtions-Steuern (Aufschlag, Umgeld) betrift, der durchreisende oder auch länger im Lande verweilende Ausländer einen grossen Theil derselben mittragen muß, indem es unbillig wäre, diese ganz allein auf die Schultern der Inländer zu laden.

Bey diesen Steuern muß es also auf jeden Fall in Rücksicht auf die bisherige Verfassung sein

Be-

Bewenden haben, und der Regierung liegt blos ob, das richtigste Verhältniß derselben zur Grundsteuer auszumitteln und herzustellen, und überhaupt zweckmässige und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dieselben mit möglichst geringstem Kostenaufwande in die herrschaftlichen Kassen geliefert werden können.

Diese kann ich also als einen eigenen, für sich bestehenden Zweig der Finanz-Wissenschaft, so wie die Stempeltaxe, die Gerichtssporteln, und das zahlreiche Heer aller übrigen bisher unter so buntscheckigten Titeln von dem Unterthan erhobenen Abgaben geradezu mit Stillschweigen übergehen, und mich blos auf jene Rubriken beschränken, die wenigstens nach den bisher angenommenen Grundsätzen am ehesten den Karakter einer Steuer an sich tragen, und deßhalb auch füglich mit derselben abgehandelt, und nach deren Grundsätzen beurtheilt werden müssen.

§. 71.

Sonst bekannte Steuern.

Ausser der Grundsteuer sind nun die vorzüglichsten, bey uns bekannten und gemeinsten Steuern

A. Die Häuser-Steuer,

B. Die Kapitals-Steuer,

C. die Gewerbs-Steuer und

D. die Inwohner- oder Beysassen-Steuer.

Die folgenden Paragraphen sollen

a) die Natur jeder derselben, und

b) im Fall diese Steuern einen rechtlichen Grund haben, folglich fernerhin existiren können, oder wenn sie bestunden, beybehalten werden sollen, ihr Verhältniß zur Grundsteuer darthun.

§. 72.

Ad A. Häuser-Steuer ist widerrechtlich.

Was nun vor allem die Häuser-Steuer, Haustaxe rc. betrift, so werde ich wohl keinen sonderlichen Widerspruch finden, wenn ich behaupte, daß sie platterdings keinen zureichenden Grund habe, folglich ganz und ein für allemal widerrechtlich seye.

a) Häuser sind blosses Produkt der Kunst und der Industrie. Diese darf eben so wenig, als ihre Produkte mit Steuern oder Auflagen belegt werden (§. 17.) wenn sie nicht ganz unterdrückt und zurückgeschreckt, statt ermuntert und emporgehoben werden soll. Zudem sind

b) Häuser meist ein todtes oder gar ein Passiv-Kapital, besonders auf dem Lande, wo sie

blos zur nothdürftigen Unterkunft für Menschen und Vieh; zur Aufbewahrung der Früchte rc. dienen, ohne sich selbst unmittelbar zu fructificiren. Das nämliche ist auch

c) bey den meisten Häusern der Handwerker, Gewerbsleute rc. selbst in Städten der Fall; und gesetzt auch, daß manche Hauseigenthümer in grossen Städten besonders Häuser auf Spekulation kaufen, oder bauen, so hat ja der Staat kein Recht, ihnen die Zinsen ihrer Kapitalien, gleichviel ob ganz oder blos zum Theile, zu entziehen; es ist vielmehr dessen Schuldigkeit dem spekulirenden Bürger, der sein Geld auf diese oder jene Art auf Zinsen auslegt, die Ueberkommung dieser Zinsen zu verschaffen und zu sichern, und sich hiefür um so weniger einen Antheil an diesem zuzueignen, als ja

d) der Staat dem Hauseigenthümer auch nicht für das Kapital Bürge steht, wenn dasselbige etwa durch irgend einen Zufall, durch Brand, Wassergefahr rc. gänzlich zu Grunde geht, oder sonst durch den alles verzehrenden Zahn der Zeit ruinös wird, und grosser Reparationen oder eines Hauptbaues bedarf, wozu der Staat dem Eigenthümer auch nicht den mindesten Beytrag leistet, welches er doch nothwendig thun müßte, sobald er auch einen Antheil an den Zin-

sen des aufgelösten Kapitales, z. B. dem Miethzinse, sich zueignen zu können glaubt.

Ersters ist aber nun bey unsern Staaten keineswegs der Fall, indem der Staats-Vertrag nicht mit einem Assecurranz-Vertrage vermengt, oder mit demselben für eines und das nämliche gehalten werden darf, wovon die in Baiern dermal bestehende Feuer-Assecuranz das schönste Belege liefert, welche zugleich offenbar beweiset, daß so ein Assecuranz-Vertrag einzelner Bürger mit dem Staate oder der Regierung keineswegs bestehe, sondern noch erst einen besondern eigenen Grund für sich fordere, der aber von dem Unterthans-Verbande getrennt, auf einem ganz eigenen Vertrage beruht.

§. 73.

Nur der Grund, worauf die Häuser stehen, muß steuern.

Die Häuser als Häuser unterliegen also keineswegs einer Steuer-Verbindlichkeit, wohl aber der Grund, auf welchem sie stehen, und welcher zu denselben gehört, als Hofraith, Reihe ꝛc. Dieser ist ein Theil des ganzen Staats-Gebietes, befindet sich im nutzbaren Privat-Eigenthume, und ist sohin (§. 7.) steuerpflichtig. — Der Flächen-Inhalt desselben ist auch hier, wie

durch-

durchaus, der Maasstab für das Quantum der Concurrenz ꝛc. ohne Rückfrage, ob das auf dem Flächenraume stehende Gebäude, wie es auf dem Lande bey Bauern häufig oder fast immer der Fall ist, der immerwährenden Bäulichkeiten wegen, ein Passiv = Kapital ist, oder ob es was in grossen Städten zutrifft, dem Eigenthümer jährlich Tausende rentirt, und ihm zuverlässigere und meistens reichhaltigere Zinsen abwirft, als dem Kapitalisten, den in seinen Spekulations = Plänen die ihm verhaßten Zins = Wuchergesetze beschränken. *)

§. 74.

*) Selbst die Anhänger des Bonitäts = Systemes müssen sich bey Regulirung der Häuser = Taxe in Widersprüche verwickeln; denn soll etwa die Schätzung oder der Kaufspreis die Norme für die Regulirung des Concurrenz = Quanti seyn? Dieß ist nicht wohl möglich, wenigstens nicht allgemein möglich, da — wie ich bemerkte — den Bauern und Landleuten ihre Huben und Scheunen meist Passiv = Kapitalien, lästige Stein = oder Holzmassen sind, die jährlich Geld kosten, ohne ihnen unmittelbaren Vortheil zu verschaffen. — Oder soll besonders beym Städter der Miethzins, als reiner Gewinn die Concurrenz = Norme bestimmen? Auch dieß wird nicht möglich seyn. Denn fürs Erste ist der Miethzins nicht immer reiner Gewinn. Schon die jährlichen Bau = Reparatio-

§. 74.

Ad B. Kapitaliensteuer ist ebenfalls widerrechtlich.

Alle jene Gründe, welche so eben gegen die Häusersteuer (§. 72.) angeführt, und aufgezählt worden sind, finden auch bey der Kapitalssteuer ihre volle Anwendung, weil zwischen dieser und der Häusersteuer kein wesentlicher, sondern blos der zufällige Unterschied statt findet, daß bey dieser das Kapital in einer bewohnbaren Stein-Masse, bey jener aber in baarem Gelde besteht. —

Da

---

nen, Hauptbaue abgerechnet, zehren einen grossen Theil des Miethzinses auf; fürs Zweyte steht der Miethzins nicht im entferntesten Verhältnisse mit der Grösse und dem Werthe der Häuser. Bräuer, Bäcker rc. brauchen immer sehr grosse Gebände zu ihren Gewerben, und ziehen fast keinen, oder nur einen unbedeutenden Miethzins. Ausserdem ist ja auch dieser Miethzins selbst so veränderlich und unstät, daß er mit jedem Ziele sich ändert, mehrt oder mindert. Die mehr oder minder beträchtliche Bevölkerung einer Stadt, die Errichtung oder Translocation eines Amtes oder ganzer Collegien macht einen auffallenden Unterschied in dem Werthe der Häuser und dem Preise der Miethzinse, und so eine schwankende Basis soll der Maasstab für eine immerwährende Staats-Abgabe seyn?

Da denn dieses so gut, wie das gebaute Haus ein Product der Industrie ist, dieses aber so wenig als die Industrie selbst besteuert werden darf, so ist die Folge klar, daß auch von Kapitalien so wenig wie von Häusern eine Steuer genommen werden könne, daß diese eben so widerrechtlich seye, und man nicht den entferntesten hinreichenden Rechtsgrund für dieselbe aufzufinden vermöge.

Zudem mißräth auch schon die Politik jede auch nur entfernte Besteurung von Kapitalien. — Es ist nämlich eine ausgemachte Sache, daß nicht so sehr der Besitz von Realitäten und baarem Gelde, als vielmehr guter Kredit den Wohlstand des einzelnen Staatsbürgers, und somit auch des ganzen Staates begründe. Der Handelsmann, der um Hunderttausende Kredit hat, wird, wenn auch sein reeles Vermögen unbedeutend ist, grössere Geschäfte machen, mehr Geld in Umlauf setzen, und somit auch mehr Gewinn zu machen im Stande seyn, als ein Anderer, der ohne Credit das schönste Vermögen hat. Erstern wird es leicht seyn, in einem wohlhabenden Staate zur Ausführung irgend einer grossen Speculation zu billigen Zinsen Kapitalien aufzuborgen, durch einen bedeutenden Gewinn sein eigenes Vermögen zu vermehren, somit seinen Wohlstand zu erhöhen, und eben

dadurch auch den Vermögen des Staates einen Zuwachs zu verschaffen; wo hingegen letzterer von seinen Kapitalien zwar leben kann, sich aber wohl hüten muß, das Kapital selbst anzugreifen, um sich dadurch nicht die Möglichkeit seiner fernern Subsistenz zu entziehen.

Gerade so wie beym Handelsmanne verhält sich's auch beym Gewerbsmanne jeder Art, und selbst beym Bauer, der ohne Kapitalien keinen Kulturs-Versuch machen kann, und ohne Geld nie im Stande ist eine öde Strecke, die gewöhnlich in den ersten paar Jahren ein Passiv-Kapital bleibt, in ein Fruchtfeld, oder eine erträgliche Wiese umzuändern. Wie soll er nun aber dieß, wenn er nirgends ein Kapital auffinden kann? Und dieß wird er wohl schwerlich, wenn jeder Kapitalist, um der ihm verhaßten Besteurung zu entgehen, seine Gelder lieber im Auslande anlegt, wo ihm die klügere Regierung nicht nur keine Steuer davon abnimmt, sondern ihm vielmehr gestattet, seine Zinsen so hoch zu treiben, als er es nur immer kann, wo keine Zins-Wuchergesetze eine bestimmte Quote vom Hundert festsetzen, sondern dem Darleiher vielmehr gestattet wird nach den Grundsätzen des Gesellschafts-Vertrages den Gewinn, welchen der Schuldner mit der dargeliehenen Summe zu machen hoffen kann,

mit demselben verhältnißmässig zu theilen! Kapitalssteuern sind also eben so grundlos, rechtswidrig und zwecklos, als alle Häuser-Taxen.

§. 75.

Ad C. Gewerbssteuer.

Schutz des Eigenthumes und der Rechte der Staatsbürger ist die unerläßliche Bedingniß der Existenz eines Staates, und des Staats-Verbandes.

Der größte und bey weitem wichtigste Theil des Staats- und Privat-Eigenthumes besteht nun zwar ganz unverkennbar in Grund und Boden, besonders bey uns in Baiern, und den meisten Gegenden von Deutschland, wo Getreidbau und Viehzucht die einzige oder doch die vorzüglichste Nahrungsquelle ist, und in jedem, selbst in dem blühendsten Handelsstaate immer die Conditio sine qua non bleibt, ohne welcher die Existenz eines Staates nie denkbar ist.

Ausser dem Eigenthume auf Grund und Boden, das ich das ursprüngliche nennen will, giebt es aber im Staate auch noch ein anderes, welches erst mit der Existenz des Staates seinen Ursprung erhielt, somit durch den Staat bedingt

ist, und welches ich das erworbene nennen will.

§. 76.

Gewerbssteuer als Steuer von dem im Staate erworbenen Eigenthum.

Die Steuerpflichtigkeit und der Maasstab der Besteurung des Grund-Eigenthums ist nun bereits durch alles Obige vollkommen auseinandergesetzt und dargethan, die Besteurung des erworbenen Eigenthums soll hier ausgemittelt werden. Dabey brauche ich wohl nicht vorerst zu erinnern, daß ich darunter keineswegs Geräthschaften, baar Geld, Kapitalien, Waarenvorräthe in Fabriken oder Handlungen verstehe, denn diese sind ja Produkte der Industrie und müssen so gut wie diese selbst steuerfrey seyn; sondern dieses im Staat erworbene Eigenthum kann blos der Inbegriff jener Gerechtsame seyn, die von der Regierung einzelnen Gliedern des Staates ausser Grund und Boden zum ausschliessenden Gebrauche eigenthümlich überlassen worden sind, um sich dadurch ihren Unterhalt zu verschaffen.

§. 77.

Gewerbssteuer ist rechtlich.

Ich glaube diesen aufgestellten Begriff des erst in dem Staate erworbenen, und durch denselben bedingten Eigenthumes nicht näher auseinandersetzen zu müssen, da sich's ohne meine Erinnerung ergiebt, daß ich darunter alle Arten von unkörperlichen Eigenthume, von Rechten verstehe, die, ohne auf deren Güte, Nothwendigkeit oder auch Zweckmässigkeit Rücksicht zu nehmen, nun einmal in unsern Staaten vorhanden sind, durch dieselben die Sanktion eines reellen, veräusserlichen Eigenthumes erhalten haben, folglich auch ausser allem Widerspruche in die Kategorie des Eigenthumes gehören, und gleich demselben auch von jeher besteuert, und mit Abgaben belegt worden sind, wie dieß die Durchsicht aller Steuer-Kataster erweiset, in denen die Gewerbssteuer eine eigene Rubrik ausmacht. —

Ob dieselbe rechtlich seye, darüber kann wohl keine Frage mehr seyn. Der Handelsmann, der Handwerker, der Bräuer, der Bäcker ꝛc. alle geniessen den Schutz des Staates, die einzige Bedingung, ihre Gewerbe, als Surrogat des Grund-Eigenthums, sicher und ruhig ausüben, somit dieses ihr Eigenthum auf die möglichst beste Art benutzen zu können. Sie sind daher auch ver-

pflich-

pflichtet für diesen Schutz des Staates einen verhältnißmässigen Theil jenes Aufwandes über sich zu nehmen, den der Staat nothwendig machen muß, um ihnen diesen Schutz angedeihen lassen zu können. Die Rechtlichkeit der Gewerbssteuer kann also keinem Anstande unterliegen.

§. 78.

Verhältniß der Gewerbssteuer zur Grundsteuer.

Eine andere Frage aber dürfte wohl schwerer zu beantworten seyn, diese nämlich: welches **Verhältniß** zwischen der Grund- und der Gewerbssteuer angenommen, und hergestellet werden solle? Unkörperliches Eigenthum, Rechte, Gerechtigkeiten lassen sich keineswegs wie Grund und Boden messen. Die bey der Grundsteuer angenommenen Grundsätze der Vermessung lassen sich also hier nicht in Anwendung bringen; es muß vielmehr ein anderes Verhältniß ausgemittelt werden, welches den Forderungen des Rechtes entspricht, und zugleich den Grundsätzen der zu befördernden Industrie nicht zuwiderläuft.

Die Anhänger der Bonitäts-Theorie werden nun damit bald im Reinen seyn, oder glauben wenigstens es leicht seyn zu können. Das Ver-

mögen des Bürgers, die Art seines Gewerbes, das seiner Natur nach eine mehr oder minder grosse Ausbeute verspricht, überhaupt der reine Gewinn bestimmt nach ihren Grundsätzen das Maas ihres Beytrages, und zur Bestimmung des reinen Gewinnes bauet uns ihre geschäftige Phantasie wieder ein Häuschen, das zwar eine sehr angenehme Aussenseite hat, aber ohne festen Grund ist, folglich nicht die mindeste Haltbarkeit haben kann.

§. 79.

Das Verhältniß der Gewerbssteuer zur Grundsteuer kann nicht durch den reinen Gewinn bestimmt werden.

Der Beweis für diese Behauptung ist wohl nicht schwer aufzufinden. Denn

1) ist es unmöglich, von jedem Gewerbsmanne aller Art den reinen Gewinn zu erfahren, und wenn sich auch die Regierung zur größten aller despotischen Maasregeln ermächtigt und berechtigt halten sollte, am Schlusse jeden Jahrs die Handelsbücher der Kaufleute, Fabrikanten, der Handwerker aller Art, und ihre Kassen durchzuwühlen, so würde der schärfste Forscherblick der Regierung, sobald sie einmal ihr Bestreben dem industriösen Manne einen Theil seines oft sauer erworbenen Gewinnes zu entziehen,

hen, bekannt gemacht haben würde, durch tausenderley Unterschleiffe getäuscht werden.

Jede andere Maasregel würde

2) ein höchst unzuverlässiges immer nur beyläufiges Resultat liefern, das mit jedem Jahre neuen Veränderungen unterworfen wäre, und wobey sohin — der unbegränzten Willkühr, die hiebey statt haben müßte, nicht zu gedenken — wieder eine immerwährende Rectifications-Commission unumgänglich nothwendig wäre, die wo nicht den größten, doch einen grossen Theil der zu erhebenden Renten verzehren würde.

Auf jeden Fall würde aber

3) hierbey wieder nur die Industrie, und die Früchte derselben besteuert, welches, wie bewiesen, ungerecht, drückend und zweckwidrig ist. Ein einziges Beyspiel soll diesen Satz ausser allen Zweifel setzen.

Zween Männer von gleichem Vermögen kaufen sich reelle Handelsgerechtigkeiten. Jedem bleibt über den ausgelegten Kaufschilling noch ein Kapital von 10,000 fl., das Jeder in seine Handlung legt, und damit sein Gewerbe anfängt.

A betreibt seine Handlung mit allem Ernste, sein spekulativer Kopf öfnet ihm alle Quellen zu vortheilhaften Geschäften, und sein Fleiß lohnt

sich

sich schon im ersten Jahre durch einen Gewinn von zwanzig Prozenten, den er in seinen Büchern und in seiner Kasse oder in seinem Waarenlager findet. Kurz sein reiner Gewinn beläuft sich nach Abzug aller Kosten, Auslagen und selbst des Unterhaltes seiner Familie auf 2000 fl.

B ist ein ordentlicher Wirthschafter, ein gewerbsamer Mann, ohne jedoch gleich Ersterem jede Gelegenheit zu vortheilhaften Spekulationen zu ergreiffen. Seine Handlung geht ihren ruhigen Gang, und gewinnt er nicht so viel, wie jener, so riskirt er doch auch nicht so viel, und hat bey seinen Geschäften nicht die Anstrengung nöthig, wie A. Eben deßhalb ist aber sein Gewinn auch nicht so bedeutend, und nach Abzug aller Kosten des Unterhaltes der Familie &c. beläuft sich derselbe nur auf 5 Prozent, sohin auf 500 fl.

Nun kommt auf einmal der argusäugige Steuer-Revisor, oder Rectifications-Commissär; die Resultate des reinen Gewinnes geben ihm den Maasstab für den Steuerbetrag, und nach demselben muß A nach 5 Prozent vom reinen Gewinne 100 fl., B hingegen nach dem nämlichen Maasstabe nur 25 fl. bezahlen. — Kann dieß gerecht, kann es auch nur billig genannt werden?

Jeder wird mir gewiß eine verneinende Antwort geben, Jeder mit mir so einen Maasstab un-

recht, drückend und alle Industrie mit Füssen tretend schelten, indem ja der Schutz des Staates für beede gleich groß, die Möglichkeit zum Erwerbe für beede die nämliche, folglich auch die Verbindlichkeit derselben eine und die nämliche seyn muß, zur Bestreitung des Staatsaufwandes gleiche Antheile beyzutragen.

Zwar werden mir hier meine Gegner zurufen: „du mißkennst hier unsere Absicht, oder trägst „sie geflissentlich im falschen Lichte vor; auch „wir wollen die besondere Industrie nicht besteuern. Nur der reine Gewinn bey einer gewöhnlichen, ordentlichen Wirthschaft soll besteuert werden, das übrige aber als Produkt „einer ausserordentlichen Industrie steuerfrey „bleiben.“

Das ist allerdings sehr consequent gedacht, auch sehr schön gesagt, und ich mißkenne dieß keineswegs; aber einen Zweifel werden mir meine Herren Gegner doch vorzutragen erlauben, der sich mir hier unwillkührlich aufdringt.

Wer soll denn in jedem konkreten Falle das Maximum bestimmen und festsetzen, welches als Produkt eines ordentlichen Fleißes das steuerbare Quantum des reinen Gewinnes bestimmt? Wer zieht die Gränzlinie zwischen gewöhnlicher, oder

mehr

mehr oder minderer Industrie? Wenn der Handelsmann am Schluß des Jahres ein Deficit in seiner Kasse und in seinen Büchern hat, die Nachbarn ihm Verschwendung zur Schuld legen, und er sich auf Unglücksfälle, auf Verlust kredidirter Waaren beruft, wer soll hier entscheiden, wer die Sache untersuchen, und wenn sich der Bürger beschwert findet, wo soll er Schutz und Unterstützung gegen die Willkühr des nur auf ein Plus bedachten Revisors suchen?

Das ist Alles nicht nöthig, werden hier meine Gegner sagen. Diese Vorkehrungen wären einmal zu weitläuftig; man kömmt hier viel kürzer zum Zwecke; man greift durch, stellt allgemeine Grundsätze auf, die den Revisor oder Commissär zur Richtschnur dienen, und wenn auch manche Ungerechtigkeit mit unterläuft, so kann der Staat dafür nicht stehen. Der Privat-Vortheil des Einen muß immer dem des Ganzen untergeordnet bleiben. Einzelne Bekränkungen können und dürfen die Ausführung eines allgemein wohlthätigen Zweckes nicht hindern u. s. f.

Ich kenne diese Sprache, bin aber auch überzeugt, daß dieselbe nichts weniger als rechtlich seye, daß sie vielmehr dem Zwecke des Staates geradezu widerstrebe, denselben im eigentlichsten Sinne aufhebe, der Willkühr solcher Revisoren und

Commissärs Thür und Angel öffne, daß folglich die ganze Maxime höchst despotisch und widerrechtlich seye; und doch sollte diese die Basis einer allgemeinen, besonders mit den Privatrechten jedes einzelnen Bürgers und mit dem Wohlstande desselben so unzertrennlich verbundenen Staats-Anstalt werden. Man muß in sein System mehr als verliebt seyn, um diese Gegengründe nicht der gehörigen Aufmerksamkeit zu würdigen.

§. 80.

Es muß das bisherige Verhältniß beybehalten werden.

Ich kann mich zur Bekennung dieser Grundsätze nie verstehen; allen zwecklosen und meist zweckwidrigen Künsteleyen abhold suche ich vielmehr lieber auf dem kunstlosen Wege ein sicheres Resultat, als daß ich mich in die Gefahr begeben sollte, in dem künstlichsten Labyrinthe das mühsam gesuchte Ziel am Ende doch zu verfehlen.

Auch bey der Aufsuchung des rechtlichen Verhältnisses der Gewerbs- zur Grundsteuer folge ich daher blos diesem natürlichen Wege, und finde dasselbe wohl am sichersten in dem bisherigen

durch

durch die Regierung schon anerkannten Verhältnisse der Gewerbs- zu der Grundsteuer.

Es ist gegenwärtig nicht der Fall, die Gewerbe von Neuem zu besteuern, sondern den Maasstab der bestehenden Steuer für die Gewerbe auszumitteln. Dieser ist uns aber schon gegeben. Jede reelle Gewerbs- und Handwerks-Gerechtigkeit wird schon nach einem gewissen Maasstabe versteuert. Der Handelsmann, der Krämer, der Bräuer, der Bäcker, der Schuhmacher, der Schneider ꝛc. kurz jeder Gewerbsmann und Handwerker entrichtet schon eine bestimmte Steuer für seine Gerechtigkeit; das Quantum derselben bestimmt ihr Verhältniß zum Grundsteuer-Simplum, und die Vermehrung, nicht Erhöhung, sondern öftere mehrfache Erhebung derselben giebt auch den Maasstab für die mehrfache Erhebung der erstern. Wenn jetzt z. B. zwey Grundsteuern bewilligt sind, demohngeachtet aber die Gewerbssteuer nur einfach entrichtet wurde, so zieht die vierfache Erhebung der Grundsteuer, eine zweyfache der Gewerbssteuer nach sich, und ihr Verhältniß bleibt daher wie 2 : 1 für je und allezeit festgesetzt, und der Maasstab für das Simplum der Gewerbssteuer ist das Quantum der bisherigen Reichniß derselben. War bisher, wie im Herzogthume Neuburg die Zahl der Grund- und

der Gewerbsteuern gleich, so müssen sie es auch in der Folge seyn, und jederzeit so oft die Zahl der Grundsteuern vermehrt wird, auch die der Gewerbssteuern mitwachsen *).

§. 81.

Die vorhergehende Behauptung gilt aber nur von dinglichen Gerechtigkeiten.

Auf diese Art ist auch für die Gewerbsteuer ein gerechtes Verhältniß, ein sicherer ewig dauernder Maasstab gefunden, der nichts weniger als drückend ist, sondern den Forderungen des Rechtes eben so, wie jenen der Politik vollkommen entspricht. Beyläufig finde ich noch zu bemerken nöthig, daß ich hier nur von reellen Gerechtigkeiten spreche, und diese Grundsätze keineswegs auf blosse Personal-Concessionen angewendet

*) Im jüngsten Landtags-Abschiede vom Jahre 1802 wurden zwar anfangs nur 2 und 1/4 gemeine Steuern bewilligt; allein in der Folge fand sich der Hof genöthigt auf die Completirung der dritten anzutragen. Durch ein landmarschallamtliches Umlaufsschreiben hievon in Kenntniß gesetzt, bewilligten die Herren Deputirten des letzten Landtages, (was vor dem noch nie geschah) ex aedibus die weiters verlangten 3/4tl.

det wissen will, bey deren Verleihung die Regierung nie von einer gewinnsichtigen Absicht, sondern nur von dem Bestreben geleitet werden soll und muß, die Gewerbe und die Industrie der Bürger auf eine zweckmässige Weise zu leiten, und nie einiger Gulden jährlicher Revenüe wegen die wohlerworbenen Rechte realberechtigter Bürger zu kränken, dagegen aber auch nie zu gestatten, daß ein zu grosses Mißverhältniß zwischen Consumenten und Producenten obwalte, daß nicht Erstere durch eine zu geringe Anzahl oder gar Mangel dem willkührlichen Drucke der Letztern preisgegeben, und so die anerkannt gemeinschädlichen Monopolien eingeführt werden, die man in keinem wohlgeordneten Staate, (ich nehme die englischen Patents aus), auch nur dem Namen nach kennen soll.

Wo daher die Regierung die Vermehrung einzelner Gewerbe nöthig findet, da kann ihr keineswegs die Macht benommen werden, dieselben an hinlänglich qualificirte Personen auf Lebenslang zu verleihen, und dann mögen es die Umstände bestimmen, ob diese Verleihung ganz unentgeldlich, oder aber gegen eine jährliche Recognition, geschehen solle.

Bey uns ist Letzters gewöhnlich, und auch hier wird es wohl nicht sehr schwer seyn, den

Maasstab zu finden, weil die Quantität der bestehenden Besteurung der nämlichen oder ähnlichen Gewerbe auch das Maas für die Belegung einer solchen neu zu ertheilenden Personal-Concession darbietet.

§. 82.

Ad D. Inwohner-Beysassen-Steuer ist ebenfalls rechtlich.

So wäre denn also auch für die Gewerbe ein gerechter, und in Rücksicht der Grundsteuer verhältnißmäßiger Maasstab gefunden. Nun ist uns noch die Inwohner- oder Beysassensteuer übrig, welche von jeher überall erhoben wurde, und deren rechtlicher Grund wohl auch von Niemand in Anspruch genommen werden kann.

Auch die Inwohner und Beysassen geniessen den Schutz des Staates; ihre Hände vertreten ihnen die Stelle von Grund und Boden des Bauers, von Gewerben des Städters, sie sind ihr Eigenthum, das ihnen der Staat schützt, und durch dessen Beschützung er ihnen die Möglichkeit verschafft, sich ihren Unterhalt zu erwerben. Auch für sie macht also der Staat einigen Aufwand, auch sie haben folglich die Verbindlichkeit auf sich, den sie treffenden Antheil hievon zu entrichten.

Da die Produkte ihres Eigenthums, der Kraft ihrer Hände gering sind, so ist die Folge wohl auch sehr natürlich, das ihre Beytragsquote gleichfalls sehr klein seyn müsse.

Das ist sie nun aber auch wirklich jetzt schon, und ihr bisheriges Verhältniß zur Grundsteuer soll auch für die Folge, wie bey der Gewerbssteuer beybehalten, und zur bleibenden Norm angenommen werden. — Dieses Verhältniß ist um so rechtlicher, je ungerechter ichs finde, die Grundsteuer zu vervielfachen, ohne das Nämliche bey der Gewerbs- und Inwohnersteuer zu thun, da doch der Grund bey der einen, wie bey der andern der nämliche ist, folglich auch, wenn die eine wegen vergrösserten Staats-Aufwandes vervielfacht wird, das Nämliche auch bey der andern statt haben muß; eine Behauptung, gegen welche der Einwurf „daß sie eine Bedrückung des Gewerbsmanns oder des Taglöhners in sich schliesse" um so weniger gemacht werden kann, je zuverläßiger die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Arbeitslohn des einen wie des andern mit jedem Tage steige, folglich die Erhöhung einer an sich nicht grossen Abgabe nie deren Kräfte übersteigen könne.

§. 83.

Widdum-Aversions-Dezimations- und Dominikal-Steuern.

Ausser den bisher genannten Steuern sind bey uns im Herzogthume Neuburg auch noch die Widdums-Aversions-Dezimations- und Dominikal-Steuern gewöhnlich, und bisher, jedoch meist nach einem geringern Maasstabe erhoben worden *).

Was nun die erstere, die Widdumsteuer betrifft, welche die Pfarrer von ihren zur Pfarrey gehörigen und zu ihrem Unterhalte angewiesenen Feld- und Wiesgründen bezahlen, so ist, wie ich glaube, ohne meine Erinnerung klar, daß dieselbe ganz nach den Grundsätzen der gemeinen Grundsteuer behandelt werden müsse. Die Constitution schützt sie nicht gegen diese Grundsteuer, die Immunitäts-Rechte der geistlichen Güter sind lange schon zu den Antiquitäten übergegangen, und unsere Pfarrer können sich um so weniger über ungerechten Druck beschweren, da ihre Güter sonst mit keinen grundherrlichen Bürden belastet sind, der ausserordentlich hohe Getreidpreis sie ohnehin für

eine

*) Auf dem jüngsten Landtage wurden zwey Widdumssteuern, eine Dezimations- und eine und eine halbe Dominikal-Steuer bewilligt.

eine geringe Steuer-Abgabe entschädigt, und ihre Subsitzenz auch ausserdem noch durch verschiedene zufällige Einnahmen, als Meßstipendien, Opfer, Stolgebühren u. dgl. gedeckt ist.

Dezimations-Aversions- und Dominikal-Steuern können aber nicht in die nämliche Kategorie gebracht werden. Zehnten und grundherrliche Einnahmen sind, wie Mieth- und Kapitals-Zinsen, Produkte der Industrie. Diese können, wie ich oben zeigte, eben so wenig als die Industrie selbst besteuert werden, es können folglich auch die Zehnten und grundherrlichen Einnahmen nie der Besteurung unterworfen seyn.

Die Sache wird um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß ausserdem eine doppelte ja dreyfache Steuer-Reichniß eintreten müßte. Einmal versteuert der Unterthan den Grund, wovon der Dezimator den Zehnten, der Grundherr seine Zinsen und Gilten verreichen muß; dann bezahlt auch noch der Zehendherr die Steuer von seinem erhobenen Zehenten, und ist, was meistens der Fall ist, das zehentbare Grundstück auch noch grundbar, so wird von dem Grundherrn die dritte Steuer entrichtet, folglich ein und das nämliche Grundstück dreymal versteuert.

Dieß ist aber zuverlässig zuviel; solch eine Steuerforderung hat keinen zureichenden Grund, und folglich ist auch die Reichniß derselben widerrechtlich. — Sie könnte höchstens nur gegen auswärtige Grundherren in Vim Reciproci nachgefordert werden, wenn nämlich ein benachbarter Staat von Inländern, die aus ihrem Territorio solche grundherrliche Reichnisse ziehen, eine bestimmte Steuer fordert; aber auch diese könnte, so wie die Nachsteuer, durch gegenseitige Verträge aufgehoben werden.

III. Abschnitt.

Ständesteuer.

§. 84.

Freyheit der Stände von Rustikalsteuern.

Ich komme nun auf einen eben so delikaten als interessanten, und von den entgegengesetzten Parteyen meistens leidenschaftlich behandelten Gegenstand, die Steuer-Reichniß der Stände. Nach seinen eigenen Ansichten urtheilt hier jeder für und gegen die Stände, aus diesen und jenen, selten aber rechtlichen Gründen.

Es ist hier weder mein Zweck, noch meine Absicht, eine förmliche Deduction über die Freyheit der Stände von Rustikalsteuern im Herzogthume Neuburg zu schreiben, ich kann dieselbe vielmehr blos als erwiesen und notorisch voraussetzen, da sie wohl so wenig als in Baiern einem Zweifel unterliegen kann.

Es wird daher das Bestreben jedes auch noch so scharfsinnigen Publizisten fruchtlos seyn, durch ratio-

rationelle Grundsätze konstitutionelle Rechte und Verhältnisse wegzuräsoniren, die nicht in das Ideal seines staatsrechtlichen Systemes passen.

Dieser Vorwurf wurde, und gewiß mit vollem Rechte, erst noch vor Kurzem einem unserer ersten und verdientesten Publizisten gemacht,*) indem derselbe gerade zu gegen den von ihm selbst aufgestellten Grundsatz,

„daß man nur über das positiv gegebene räsoniren, niemals aber das allgemeine Staatsrecht zur Deräsonirung positiver Bestimmungen mißbrauchen dürfe;**) daß man nur an der Hand der Geschichte in das Innere des Staatsrechtes eindringen könne, und nur durch rationelle Bearbeitung des positiv gegebenen das Staatsrecht zur Wissenschaft erhoben werden müsse.“***)

den teutschen Landständen die ihnen durch die heiligsten Verträge zugesicherte Steuerfreyheit mit ei=

*) Juridisches Archiv IV. B. III. Heft S. 388 et 389.

**) Deutsches Staatsrecht von Nik. Thadd. Gönner, der Philosophie und der Rechte Doktor, kurpfalzbaierischer Prokanzler und Professor der Rechte auf der Ludwigs=Maximilians Universität zu Landshut. Landshut bey Philipp Krüll Universitäts=Buchhändler 1804. §. 24. Nro. II.

***) Deutsches Staatsrecht ꝛc. §. 41 und 42.

einem Federzuge dadurch entreißt, daß er zu beweisen sucht, als ob

„der größte Theil dessen, was man heutzutage
„Steuerfreyheit nennt, auf einem historischen
„Irrthume beruhe, und von allem Rechtsgrunde
„entblößt seye, ja, als ob die Verbindlichkeit
„zu einem grössern Beytrage den Schein
„einer Freyheit von Beyträgen angenom-
„men hätte; daß endlich eine Steuerfreyheit
„weder durch einen Vertrag, noch durch ein
„Privilegium, noch durch Verjährung,
„selbst die unfürdenkliche mit einbegriffen,
„erworben werden könne“ *)

da doch in jedem deutschen Territorio, wo Landstände existiren, solche ausdrückliche durch Fürstenwort und Fürsteneid sanctionirte Verträge vorhanden sind, die den positiven Staats-Rechtslehrer selbst nach den vorausgesendeten Grundsätzen bey seinen Arbeiten leiten, und ihn zurückhalten sollen, positive Bestimmungen nicht durch vonvornige Grundsätze wegzuräsoniren.

Auf jeden Fall blieb uns der Herr Verfasser für diese Behauptungen zur Zeit noch den vollen Beweis schuldig, und die in der Folge über

den

*) Deutsches Staatsrecht rc. §. 458. Nro. IV. und V.

den Beweis des rechtlichen Erwerbsgrundes, der strengsten Interpretation ꝛc. der Steuerfreyheit aufgestellten Grundsätze, *) deren Werth oder Unwerth ich hier gleichfalls nicht untersuchen will, scheinen darzuthun, daß es dem Herrn Verfasser mit den gerade vorher vorgetragenen Lehrsätzen nicht ganz Ernst gewesen seyn möge, weil es außerdem sehr paradox klingen müßte, Grundsätze über ein Objekt aufzustellen, dessen Nichtzurechtsbeständigkeit, dessen Rechtswidrigkeit schon im Voraus als erwiesen vorläge.

Baierns- und Neuburgs-Stände haben daher um so minder auch je die etwaige Anwendung jener Grundsätze zu befürchten, je unverkennbarer ihr Freyseyn von gemeinen Steuern, so wie das Recht bey der Bewilligung derselben zu concurriren, vor Augen liegt, und in specie bey den Neuburger Ständen nicht nur durch die ältern Landtage, besonders von den Jahren 1721, 1783, 1796, dann dem Deputations-Abschiede vom 5ten Oktober 1799, und dem neuesten Landtags-Abschiede vom Jahre 1802 durch die Pfalzneuburgischen Regenten anerkannt und zwar so unverhohlen und unbedingt anerkannt ist, daß die höchsten

---

*) Deutsches Staatsrecht ꝛc. §. 458. Nro. VI. 1 — 9.

sten Reichsgerichte auf solche Verhandlungen, und wenn sie auch nicht die Kaiserliche Bestättigung erhielten, gewiß nach erhobener gegründeter Beschwerde erkennen würden, ohne sich deßhalb mit Recht die Beschuldigung auf den Hals zu laden, als ob sie manchen offenbar ungiltigen Bestimmungen die Bestättigung schon ertheilt, oder auf solche erkannt hätten. *)

Selbst auch den Grundsatz in allen Ehren gehalten,

„daß kein Staatsbürger, kein Unterthan, wel-
„cher den Schutz des Staates genießt, sich den
„Beyträgen zu den zur Bestreitung des Staats-
„Aufwandes erforderlichen Auflagen entziehen
„dürfe"

wird doch wohl Niemand so geradezu die Behauptung aufzustellen Lust haben, daß die bairischen oder die neuburgischen Stände allen Vortheil von dem Staats-Vertrage geniessen, ohne dagegen auch zu den öffentlichen Lasten beytragen zu wollen. Nur ein flüchtiger Rückblick in das Mittelalter der deutschen, und in specie der bairischen Geschichte wird uns überzeugen, daß so lange die den Landesfürsten angehörigen Domänen und dessen eigene Familiengüter zu seiner Subsistenz

*) Deutsches Staatsrecht rc. §. 256 und Not. 1 und 5.

stenz hinreichten, der Name Steuer in Deutschland gar nicht bekannt war. Erst die Unzulänglichkeit der erstern machte letztere nothwendig, und die Fürsten dachten selbst nicht daran, dieselbe aus eigener Machtvollkommenheit zu erheben. Sie giengen die Landstände darum an, und diese bewilligten ihnen, ohne Anfangs selbst unmittelbar aus ihrem Säckel etwas hiezu beyzutragen, diese Beyträge von ihren Unterthanen, ohne jedoch ein Recht für die Landesherren, oder eine Schuldigkeit gegen sich daraus ableiten zu lassen. Erst später verstunden sie sich auch zu einem unmittelbaren Beytrage aus ihrem eigenen Säckel, welcher Beytrag zum karakteristischen Unterschiede von der gemeinen Landsteuer den Namen Kammersteuer erhielt, und noch trägt. Nun fließt aber daraus offenbar, daß

a) Unsere Landstände wirklich Steuer bezahlen, folglich der Vorwurf, als ob sie nichts bezahlten, als ungegründet und ungerecht erscheint. Und ob es zwar gleich richtig ist, daß dieser aus ihrem unmittelbaren Säckel in die Staatskassa fliessende Beytrag nicht so groß, wie der der gemeinen Steuer ist, so kann ihnen doch

b) deßhalb der Vorwurf nicht gemacht werden, als ob sie zu wenig bezahlten. Ihre Unterthanen, ihre Hintersassen bezahlen ja den vollen übrigen Bedarf schon statt ihrer, warum

soll

soll er auch den Gutsherren selbst, den eigentlichen Eigenthümern, noch einmal aufgebürdet werden, und nach welchen rechtlichen Grundsatz soll dieß statt finden können?

Die Unterthanen der Stände stehen zu ihren Gutsherrn allgemein in dem Verhältnisse der Emphytheusis; diese ist nichts anders, als ein auch auf die Erben fortgesetzter Pacht. Anstatt der unmittelbaren Entrichtung der Beyträge zu den Staatslasten existirt zwischen dem Gutsherrn und den Grundholden der stillschweigende Vertrag, daß Letzterer für Erstern die allgemeinen Staatsausgaben zu tragen verbunden, und in eben dieser Rücksicht auch schon mit den Grundabgaben und andern Lasten so mässig belegt worden seye, daß er die darneben aufgelegte Steuer demohngeachtet auch wohl noch zu tragen im Stande ist.

Mit diesen Grundsätzen stimmt auch

c) die Erfahrung allerdings überein. Die Steuern und Landesherrlichen Abgaben erhielten immer den Vorzug vor denen der Grundherren, und Letztere waren Erstern immer untergeordnet. Im Falle eines Schauerschlages, Mißwachses, einer Ueberschwemmung &c. werden immer Nachlässe von den Grundherrn selbst durch die mit Einwilligung der Stände verfaßten Gesetze festge-

gesetzt, ohne daß auch nur von ferne auf einen Steuer-Nachlaß gedacht würde.

Es waltet also bey unsern Ständen und ihren Hintersassen gerade das nämliche Verhältniß ob, wie zwischen den Gutseigenthümern und ihren Pächtern in England; *) Letztere schiessen die Steuer vor, und die Erstern lassen sich dieselbe an ihrem Pachtschillinge abziehen, und Niemanden wird es bey diesem Verhältnisse einfallen, die Behauptung aufzustellen, als ob der Pächter, nicht aber der Gutsherr die Steuer entrichtet.

Es ist folglich auch der unsern Stände gemachte Vorwurf ungerecht; sie bezahlen ihre sie treffende Steuer wirklich, und sie können eben so wenig überdieß noch mit ihren Unterthanen gleichheitlich besteuert werden, als wenig ihnen die Concurrenz bey jedem Steuergeschäfte abgesprochen werden kann.

§. 85.

Ständische Concurrenz in Steuersachen.

Ausser der konstitutionellen Exemtion von den gemeinen Landsteuern steht nämlich den Ständen auch

*) Smidt über den National-Reichthum A. a. O. Hauptst. I. Auflagen auf die Landrente.

auch noch das Recht zu, in allen Steuersachen unmittelbar zu concurriren, sowohl die Quantität der Stuern zu bewilligen, als auch bey Steuer=Reformen mitzuwirken. Eben diesen — selbst vom Hofe anerkannten — Grundsätzen zufolge wurde auch nicht nur in dem schon oben angezogenen, öffentlich im Druck erschienenen, Deputations=Abschiede vom 5ten Oktober 1799 *) das Steuer=Rectifications=Geschäft mit der landschaftlichen Deputation verabredet, sondern es wurde auch im neuesten Landtags=Abschiede vom Jahre 1802 **) beschlossen: daß eine eigene vermischte Commission und zwar in der Person des Landes=Direktions=Präsidenten, des Vicepräsidenten, zweyer Glieder der Landes=Direktion, und zweyer Glieder der Verordnung — zum Beweise, daß es nicht auf Beeinträchtigung oder Verkürzung der ständischen Rechte abgesehen seye — niedergesetzt, und von dieser Commission die auf jenes Geschäfte sich beziehen=

*) Pfalzneuburgischer Deputations=Abschied über die Neuburgischen Landes= und Regierungs=Verhältnisse de dato München den 5ten Oktober 1799.

**) Pfalzneuburgischer Landtags=Abschied vom Jahre 1802, gedruckt durch Felix Anton Grießmayr, Hofbuchdrucker. — Viertens ꝛc.

ziehenden Arbeiten nach ihrem ganzen Umfange besorgt, zur vollständigen Gründung der Belegung aber die Ausschußglieder des letzten Landtages wieder einberufen werden sollten.

Auf gleiche Art wurden in dem nämlichen Landtags-Abschiede auch wieder die gewöhnlichen Steuern von den Ständen bewilligt, und es muß gewiß jedem Stande des Herzogthums Neuburg, so wie besonders den damaligen Deputirten, zur vorzüglichen Ehre gereichen, daß die Stände sich zur Bezahlung von drey Kammer-Steuern erboten, während den Unterthanen zu ihrer Erleichterung nur 2 und 1/4 gemeine Steuern übertragen wurden.

So wie nun dieß ohne Zweifel schon sehr zum Vortheile der Stände des Herzogthums Neuburg spricht, daß sie fast eine ganze Kammersteuer mehr, als die Unterthanen, zu bezahlen sich erboten, so darf man es eben auch für keine Kleinigkeit halten, indem daß Mißverhältniß der Kammersteuer der Neuburgischen Stände zu jener der Unterthanen keineswegs so groß und auffallend ist, wie in Baiern. Nimmt man nun auch noch den Umstand hinzu, daß die Zahl der sehr begüterten Stände im Herzogthume Neuburg bey weitem nicht so groß seye, wie in Baiern, daß demohngeachtet die Administration der landschaftlichen

Ge=

Gefälle bisher immer mit der größten Genauigkeit und Ordnung besorgt worden seye, und daß auch wirklich jetzt noch der Kredit der Neuburgischen Landschaft auf der höchsten Stuffe stehe, so hat man wohl nicht nöthig, auf die grossen Opfer der ältern Geschichte zurückzugehen, welche Neuburgs Stände aus ihrem eigenen Vermögen und aus dem ihrer Hintersassen — theils zur Tilgung der oft übergrossen Schulden ihrer Landesherrn, theils zur Wiedereinlösung wichtiger Pfandschaften, theils auch selbst zur Vergrösserung des Neuburgischen Territoriums durch Käufe — gebracht haben, um die Biederkeit der Gesinnungen der Neuburgischen Stände gegen jeden ungerechten Anfall, oder gegen ungegründete Beschuldigungen im Voraus zu sichern.

§. 86.

Die genannten Stände selbst sind zu gemeinen Landsteuern nicht verbunden.

Aus diesen Gründen bin ich daher im Voraus überzeugt, jeder Billigdenkende werde es mit mir für eine überspannte Forderung und Zumuthung halten, daß Neuburgs Stände sich dazu verstehen sollen, gleich ihren Unterthanen statt der Kammersteuer gleichfalls eine nach den nämlichen Grundsätzen zu regulirende Grundsteuer zu bezahlen.

len. Diese Zumuthung würde auch für manche derselben aus dem Grunde höchst traurig und drückend seyn, weil ihre Güter und Hofmarken oft größtentheils nur in Oekonomie-Gütern bestehen, deren Pachtschilling oder etwa der Holzerlös oft die Einnahme an Gilten, Zinsen 2c. bey weitem übersteigt. Wollte man nun dergleichen Stände zur Befolgung jener Forderung zwingen, so würde man den Werth ihrer Güter ausserordentlich tief herabsetzen und folglich gegen sie höchst unbillig und offenbar auch höchst ungerecht verfahren, woran jedoch bey den Gesinnungen unserer eben so humanen als gerechten Regierung nun und nimmermehr zu denken ist.

§. 87.

Jene Stände bewilligen blos ihre Kammer-Steuern.

Neuburgs Stände werden sohin künftig wie bisher ihre Kammersteuern verreichen, und man kann im Voraus davon überzeugt seyn, daß die Zahl derselben mit der der Unterthanensteuern nie in einem zu grossen Mißverhältnisse stehen werde; vielmehr bürgen mir die bekannten Gesinnungen der meisten Stände, und besonders der Herren Deputirten des letzten Landtages dafür, daß sie ohne Vergebung und Kränkung ihrer Rechte zuverlässig sich einige Aen-

derungen in der Form der bisherigen Steuerreichniß gefallen lassen würden, um die Ausführung des ganzen Rectifications-Geschäftes möglichst zu erleichtern und zu vereinfachen.

Vorausgesetzt, daß die vorangeführten Rectifications-Grundsätze einmal angenommen, und die Detailvermessungen als Basis festgesetzt seyen, so wird es sämmtlichen Ständen wohl auch höchst gleichgiltig seyn, nach welcher Norm sie, ohne Veränderung der Qualität und Quantität, ihre Beyträge zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen liefern. Vielmehr muß es jedem derselben angenehm seyn, auch unter ihnen das Mißverhältniß gehoben zu sehen, das etwa bisher Statt gehabt haben mag, und eine den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Gleichstellung unter sich selbst zu befördern. —

§. 88.

Subrepartition der ständischen Beyträge nach dem Flächeninhalte.

Ich glaube nicht, daß es zu diesem Ende ein tauglicheres Mittel geben werde, als gleichfalls die Detailvermessung der den Ständen gehörigen Gründe, und die Repartition ihres bisherigen Beytrages an Kammersteuern nach dem Flächen-

cheninhalte ihrer gefreyten Gründe. Hieraus aber ergeben sich folgende Grundsätze:

I. **Das bisherige Simplum der Kammersteuer ist gleich der Summe aller Tagwerke oder Jaucharte der gefreyten ständischen Gründe.**

II. **Der Beytrag eines einzelnen Standes zu einer Kammersteuer ist gleich der Anzahl Tagwerke gefreyter Gründe, die derselbe besitzt.**

III. **Die Zahl der zu entrichtenden Kammersteuern hängt wie bisher von der Bewilligung der Stände auf den constitutionsmässigen Landtagen ab; es kann folglich kein bestimmtes Verhältniß der Zahl der Kammersteuern zu jener der Unterthanssteuern angegeben werden.**

Auf diese Art wäre Einheit im Systeme und in der Bearbeitung des Ganzen hergestellt, die Arbeit selbst ungemein erleichtert, und allen ausserdem für die Zukunft zuverlässig und unvermeidlich nothwendig werdenden Reformen vorgebeugt. Auch würden dadurch die Rechte der Stände nicht im mindesten gekränkt, und es geschähe blos eine gemeinnützige Veränderung in der bisherigen alten Form,

die

die ausserdem nicht mehr zum Ganzen paßt, und über kurz oder lang dennoch eine Veränderung erleiden muß. —

Praktische Ausführung der vorgetragenen Rectifications-Grundsätze.

§. 89.

Das Einfache und Leichte der Ausführung dieser vorgetragenen Steuer-Rectifications-Grundsätze fällt gewiß ohne meine Erinnerung von selbst in die Augen. Ich kann mich daher hierüber auch ganz kurz fassen, und werde die rechtlichen Folgerungen aus den vorgetragenen Grundsätzen ganz kurz sowohl in formeller als materieller Hinsicht ableiten.

§. 90.

A. In Rücksicht der Form.

Schon aus dem vorhergehenden (§. 85.) ist es einleuchtend, und ausser allem Widerspruche gesetzt, daß Neuburgs Ständen die Concurrenz bey dem Steuer-Rectifications-Geschäfte constitutionsmässig zustehe, und vom Hofe auch wirk-

lich ohne allem Anstande zugestanden worden sey. Es wurde deßhalb im neuesten Landtags-Abschiede vom Jahre 1802 ausdrücklich eine vermischte Commission zur Leitung des ganzen Umfanges der auf dieses Geschäft sich beziehenden Arbeiten niederzusetzen beschlossen.

Eben so wurde auch, weil schon damals die Vermessung als die vorzüglichste Basis einer richtigen Steuer-Rectification angesehen wurde, der Entschluß gefaßt, zwölf Feldmesser, welche die Messung so viel möglich beschleunigen sollten, anzustellen.

Dieß ist nun alles gewiß sehr gut. Allein demohngeachtet scheint mir damals ein gewiß nicht so ganz unwichtiger Umstand übersehen worden zu seyn, nämlich die Bestimmung: wer die Katastrirung, die unstreitig bey weitem wichtigste Arbeit, unter Leitung der niedergesetzten gemischten Commission besorgen solle?

§. 91.

Die Katastrirung muß cumulativ geschehen.

Wenn man die aufgestellten Grundsätze mit Consequenz verfolgt, so kann das Resultat nicht

wohl anders, als dahin ausfallen, daß diese Detail-Arbeit unter der Leitung der gemischten — landesherrlich- und landschaftlichen — Commission gleichfalls cumulative vorgenommen werden müsse.

Die aus den Gliedern der Landes-Direktion und der Landschaft zusammengesetzte Commission ist schlechterdings nicht im Stande, die Ausführung des Details zu leiten, und alle auf dieß Geschäft sich beziehende Arbeiten nach ihrem ganzen großen Umfange mit Zuverlässigkeit zu besorgen, wenn nicht die Individuen der ihr untergeordneten Commission gleichfalls theils in landesherrlichen, theils in landständischen Pflichten stehen. —

Wie ist es möglich, über die etwa erhobene Beschwerde eines Standes, gleichviel, ob in Rücksicht der Messung oder der Katastrirung und Belegung einen zuverlässigen Entschluß zu erlassen, wenn dem Verantwortungsberichte des kurfürstlichen Commissärs immer noch die Einrede der Einseitigkeit gemacht wird, und zwar um so mehr mit Grund als Vorwurf gemacht werden kann, weil er in einer solchen Sache gleichsam Richter und Parthey zugleich seyn würde.

Daß solche Collisionsfälle öfter vorkommen werden, und besonders bey Ausführung des Boni-

nitäts = Systemes äusserst häufig vorkommen müssen, kann keinem Zweifel unterliegen, und was soll nun in diesen Fällen die vermischte Leitungs-Commission thun? Vielleicht jemanden ex gremio zur Untersuchung der Beschwerde abordnen? — Allein dann werden diese Abordnungen bald so häufig werden, daß keiner, oder höchstens nur mehr Einer oder Zween der Herren Commissarien zu Hause sind. Und wer soll dann die Ausführung des Detailes leiten, wenn sich die Commission selbst mit der Ausführung des Detailes beschäftigen muß? Das Eine oder das Andere muß daher offenbar darunter leiden, und die Beschwerden über Unrichtigkeit werden im Kurzen wieder häufiger seyn, als je. Die Folge wird wieder entweder eine kostspielige Revision, oder eine noch kostspieligere gänzliche Rectification seyn, die verhindert werden kann und soll.

§. 92.

Zweckmässige Anstalten zur Katastrirung.

Das einfachste und natürlichste Mittel zu diesem Zwecke ist die cumulative Besorgung des Rectifications = Geschäftes auch im Detail. Zu dem Ende müßte neben dem kurfürstlichen auch noch ein ständischer untergeordneter Commissarius ernannt werden, welche beede das Detail des Geschäf-

schäftes gemeinschaftlich zu besorgen, die etwa obwaltenden Anstände durch gütliche Benehmung zu heben, nach Umständen gemeinschaftliche, oder falls sie sich nicht in ihren Meinungen vereinigen könnten, besondere, mit den nöthigen Gründen unterstützte Berichte zu erstatten hätten.

Die Vortheile, welche überhaupt für das Ganze hieraus offenbar fliessen würden, und besonders die Zuverlässigkeit, welche diese so höchst wichtige Sache nothwendig dadurch erlangen müßte, würden den dadurch nöthig gemachten Kostenaufwand gewiß hinreichend ersezzen. Uebrigens ist auch der gemachte Vorschlag insbesondere der Pfalzneuburgischen Landes-Constitution vollkommen gemäß, weil schon in den ältesten Zeiten bey jeder Steuer-Revision nicht nur ein Landständischer Commissarius adhibirt wurde, sondern dieser vielmehr die Hauptrolle dabey spielte, und das Geschäft blos in Beyseyn eines kurfürstlichen Beamten vornahm *); wie denn auch der Pfalzneuburgische Landtag von 1721 §. 6. ausdrücklich sagt:

„die

*) Reichertshofen Markt- und Landgericht ꝛc. Ein Beytrag zur Geschichte, Topographie und Statistik von Pfalzbaiern, von Welsch. Landshut 1802. §. 53. S. 81.

„die von dem Landschafts-Commissa-„riat bereits entworfene Steuer-In-„struction soll bey gegenwärtigen engen Aus-„schuß mit Fleiß durchgangen, und solche also „revidirter an Se. Kurfürstl. Durchlaucht „abgeschickt werden."

Die Natur des Geschäftes, die Constitution der Provinz Neuburg, und die bisherige Observanz rechtfertigt und begünstigt also diesen Vorschlag so offenbar, daß ich glauben muß, es werde jeder Unbefangene bey genauer Prüfung desselben mit mir für die Nothwendigkeit seiner Annahme und Befolgung stimmen.

Das Pfalzneuburgische General-Landes-Commissariat hat auch diesen Grundsatz bereits als giltig anerkannt, und wirklich in Anwendung gebracht. Schon bey der zum bevorstehenden General-Finanz-Kongresse von höchster Stelle anbefohlenen Steuer-Rectifications-Probarbeit ist von Seiten der Landschaft durch die Stimmensammlung der Herren Deputirten des lezten Landtages dem kurfürstl. Landes-Vermessungs- und Steuer-Rectifications-Commissär, Ludwig Grafen von Reisach, ein landschaftlicher Beygeordneter in der Person des Licentiat und kurfürstl. Hofgerichts-Advokaten Welsch beygegeben worden, welcher gemeinschaftlich mit ihm dieß Geschäft besorgen, und

nach

nach der von der Landschaft ihm ertheilten Instruction besonders darauf Rücksicht nehmen soll, daß das Geschäft weder zum offenbaren Nachtheil der Stände, noch — gegen den Sinn des lezten Landtags-Abschiedes vom Jahre 1802 — einseitig eingeleitet und behandelt werde.

§. 93.

Anfstellung sicherer Grundsätze.

Ausserdem glaube ich hier noch eine Bemerkung machen zu müssen, welche mit der Einleitung des ganzen Geschäftes in wesentlicher Verbindung steht, nämlich die Festsetzung jener Grundsätze, nach welchen die Belegung, und der bey derselben anzunehmende Maasstab bestimmt werden soll.

Nach dem Deputations-Abschiede vom Jahre 1799 soll, wie ich schon oben bemerkte, die Landsteuer nach dem Flächeninhalte entrichtet, das Verhältniß derselben für Aecker, Wiesen, Weiden, kulturfähige öde Gründe, Fischteiche rc. pr. Tagwerk unter sich während der Steuer-Rectification ausgemittelt werden, und der neueste Landtags-Abschied bestimmt darüber, daß, wenn das ganze Geschäft selbst gehörig bearbeitet, und Alles hergestellt seyn wird, dieselben Ausschuß-Glieder, welche diesem Landtage beywohnten, zur voll-

vollständigen Gründung der Belegung wieder einberufen werden sollen.

Ich weiß nicht, ob sich diese beyden Bestimmungen unter sich vereinigen lassen, und ob sie überhaupt von der Art sind, daß man nach ihnen, ohne nähere Erläuterung, ohne bestimmtere Auseinandersetzung der anzunehmenden Grundsätze, das Geschäft mit der zuverlässigen Hofnung eines günstigen Erfolges beginnen könne. Denn angenommen, daß nach dem Landtags-Abschiede vom Jahre 1802 die Quantität und Qualität der Gründe den Repartitions-Maasstab für die Grundsteuer darbieten sollen, so wird mir doch jeder Sachkenner zugeben müssen, daß damit noch nicht Alles gethan seye, um das Geschäft sogleich beginnen zu können, daß auf diese Art am wenigsten eine Gleichheit der Belegung und der Bearbeitung des Ganzen in den verschiedenen pfalzbairischen Provinzen zu erwarten seye, weil sich's leicht voraussehen läßt, daß jede für eine besondere Provinz niedergesetzte Commission nach andern Normen verfahren, sohin auch andere Resultate erlangen werde.

Bey der Bestimmung der Quantität genügt Einigen die Angabe des Unterthans, Andern die blosse Vermessung der Fluren; wieder Andere bestehen auf der Vermessung des Details u. s. f. —

Wenn

Wenn man Gleichheit in der Ausführung eines Geschäftes erwarten will, so müssen schon vor dessen Anfang allgemeine feste Normen bestimmt seyn, nach welchen in jeder Provinz gehandelt werden soll.

Noch auffallender wird sich dieses bey Bestimmung der Qualität, wenn etwa diese je beybehalten werden sollte, zeigen. — Soll hier blos der Flächeninhalt, oder Flächeninhalt und Bonität die Concurrenz-Quote bestimmen, und in Rücksicht der leztern die blosse Angabe des Geometers oder des Katastrirungs-Commissärs, die Angabe der beygezogenen Schätzleute, oder die durch die Production oder den reinen Gewinn, gefundene Productions-Fähigkeit den Maasstab angeben? oder soll der Kaufspreis als Norm für den Werth eines Gutes, und somit auch als Basis der Steuer-Belegung angenommen werden?

Jede dieser Bestimmungen fordert eine ganz eigene, und von den andern verschiedene Bearbeitung im Detail, in der Katastrirung selbst. Sollen nicht auf Gerathewohl ungeheure Summen daran gewagt werden, so ist es absolut nothwendig, daß darüber vorerst feste und unabänderliche Normen bestimmt, und den in den verschiedenen Provinzen anzuordnenden Commissionen zur genauen Nachachtung vorgelegt werden, um darnach

das

das Detail des Geschäftes leiten, und Einförmigkeit im Ganzen erzwecken zu können.

§. 94.

Die Einberufung der Deputirten des lezten Landtages ist schon vor dem Beginnen des Geschäftes nöthig.

Nach diesen Voraussetzungen dürfte daher für das Herzogthum Neuburg die Einberufung der Deputirten des lezten Landtages nicht nach ausgeführtem, sondern noch vor auszuführendem Geschäfte nöthig seyn, um sich über die Hauptgrundsätze zu vereinigen, nach welchen dieß Geschäft im Detail besorgt, und ausgeführt werden soll, weil ausserdem die Kataster der verschiedenen Provinzen sowohl, als die von einer und derselben Provinz wie eine puntscheckige Jacke gegeneinander abstechen, und ein unzusammenhängendes, ungleichartiges Ganzes, oder vielmehr eine Kompilation verschiedener heterogener Stoffe, bilden würden.

Daß vorerst vom Hofe hierbey feste Gründe aufgestellt werden müssen, liegt sohin wohl ausser allem Zweifel, und ich glaube nicht, daß sich in jeder Hinsicht eine schicklichere und bessere Gelegenheit dazu finden könne, als der noch in diesem

Jah=

Jahre und zwar bald wieder zu eröffnende Finanz-Congreß.

Eine Versammlung der edelsten Vorstände aller bairischen Provinzen, der gelehrtesten und helldenkendesten Köpfe, deren theoretische Kenntnisse durch langwierige Erfahrung erprobt, und durch die ausgebreiteste Geschäftskenntniß berichtigt und befestigt sind, wird gewiß, wenn sie erst alle für und gegen jedes System sprechenden rechtlichen Gründe reiflich erwägt, und nicht nach blossem Meynen und Für-billighalten, nicht auf die Auktorität grosser auch noch so berühmter Männer gestützt, die vorhandenen Systeme und Vorschläge mit dem Scharfblicke des kompetenten Schiedsrichters geprüft hat, ihren Beyfall nie einem Plane schenken, dessen glänzende Hülle zwar Viel verspricht, aber weiter nichts als ein Phantom verbürgt, das im Augenblicke, wo man es zu erhaschen glaubt, wieder verschwindet.

Der Schutzgeist meines Vaterlandes flüstert mir die schöne und gegründete Hofnung zu: daß in jenem ehrwürdigen Kreise tiefdenkender und sachkundiger Richter keine vorgefaßte Liebe für irgend ein System, oder für bisher angenommene Grundsätze, oder für eigene Meynungen den ernsten und ruhigen Gang der strengsten Prüfung stören, und Jeder nur allein das System für das Beste

erklären werde, welches nicht nur den Forderungen der Gerechtigkeit durchaus gemäß ist, sondern auch eine möglichst leichte Ausführung und — bleibende Haltbarkeit, unerschütterliche Dauer verspricht.

Schon die zur vorläufigen Probe in sämtlichen Provinzen angestellten Versuche werden dem prüfenden Denker reichen Stoff darbieten, selbst durch Vergleichung der verschiedenen Arbeiten den Werth oder Unwerth des einen oder des andern Systemes zu prüfen, und so wird denn endlich ein wohldurchdachter Schluß für sämtlich bairische Provinzen den Maasstab der Belegung, die Bestimmung der nähern Grundsätze über die Art der Vermessung, und die Norm für die Besteurung der einzelnen Gründe angeben. *)

§. 95.

*) Hiebey kann ich einen gerechten Wunsch nicht unterdrücken, nämlich den: daß durch den Weg der Publicität die Verhandlungen des Finanz-Congresses, so weit sie wenigstens allgemeines Interesse haben, in Protocollar-Auszügen nach dem Beyspiele der höchsten Reichs-Versammlung in Regensburg mitgetheilt werden möchten. Die reif durchdachten, und mit allen Gründen unterstützten Meynungen der ersten Staatsmänner Baierns müßen offenbar immer für das Vaterland und selbst für die Litteratur im allgemeinen so viel Interesse haben, daß jeder biedere Baier, jeder Geschäftsmann, jeder Litterator jenen Wunsch höchst billig finden wird.

§. 95.

Den Entwurf der Instruction für die Steuer-Rectifications-Commission betreffend.

Ist erst der vorerwähnte Anstand gehoben, dann ist es, wie ich nach meiner Ueberzeugung oben dargethan habe, nach der pfalzneuburgischen Constitution erforderlich, daß den Deputirten der Stände noch vor Beginnung der Hauptarbeit der gefaßte Entschluß gleichsam als Gesetzes-Entwurf vorgelegt, sodann diesem durch dessen Annahme von Seiten jener die verfassungsmässige Sanction ertheilt, und hierauf mit dem kurfürstl. General-Commissariate, jede weiters nöthige Vorkehrung über die Leitung der Geschäfts-Ausführung, über die Wahl der das Detail besorgenden Individuen &c. getroffen, und sonach die Ausführung des gewählten Systemes nach den möglichst erschöpfend vorgezeichneten Normen mit Energie unternommen, und vollendet werde; wozu um so gegründetere Hofnung vorhanden ist, je weniger Anstände sich dann bey der Ausführung ergeben können, wann alle Vorarbeiten gehörig besorgt, und den Commissarien allumfassende Vorschriften gegeben sind.

§. 96.

B. In Rücksicht der Katastrirung selbst, ist Simplicität der erste Grundsatz.

Sind erst alle bisher angeführten Vorarbeiten mit der nöthigen Genauigkeit und möglichsten Vollständigkeit besorgt, so ist jede in den Provinzen niedergesezte Commission in den Stand gesezt, mit Erfolg das Katastrirungs-Geschäft selbst zu beginnen.

Je einfacher dieß seyn wird, desto leichter wird es auch ausgeführt werden können. Natürlich muß sich dasselbe immer nach den Grundsätzen jenes Systemes richten, das als geltend vom Hofe anerkannt worden ist.

Daß bey dem von mir aufgestellten Systeme die wenigsten Anstände obwalten können, wird wohl jeder von selbst einsehen, und ich will zu dem Behufe nun ganz kurz noch meine Gedanken darüber, und zwar

a) In Rücksicht der Vermessung, und

b) der Katastrirung selbst der Prüfung der Sachverständigen vorlegen.

§. 97.

Ad A. Vermessung.

Daß nach meinen Grundsätzen die Detail-Vermessung nöthig sey, habe ich bereits oben dargethan, und diese Nothwendigkeit fließt schon an und für sich aus dem Grundsatze; daß nur die Qualität den Maasstab für die Belegung abgeben könne. — Nun ist hiezu vor Allem erforderlich, daß eine hinlängliche Anzahl geschickter und zuverlässiger Geometers, mit den erforderlichen Instruktionen versehen, in jedes Landgericht zur Besorgung der Detail-Vermessung abgeordnet werden. Zween für jeden Landgerichts-Distrikt dürften vor der Hand genügen, und diese Anzahl würde für Neuburg auch wohl leicht und ohne Mühe aufzubringen seyn.

Würden sich mehrere fähige Subjecte anbiethen, so könnten dieselben allerdings zur Beförderung des Geschäftes beygezogen und angestellt werden.

Da nach den aufgestellten Grundsätzen von der Richtigkeit der Detail-Vermessung die Vollkommenheit des ganzen Unternehmens abhängt, so ist es ohne meine Erinnerung einleuchtend, daß darauf das vorzüglichste Augenmerk genommen werden müsse. Zu dem Ende ist daher eine mit

voller Sachkenntniß entworfene und erschöpfende Instruction für diese Geometers nöthig, auf deren genauer Beobachtung durch die niedergesezte Commission strenge gehalten werden muß. — Ich füge im Anhange sub lit. b. einen Entwurf einer solchen Instruction bey, der von einem sachkundigen und erfahrnen Manne entworfen, und selbst in praktischer Anwendung zur Zeit noch keine Lücke gelassen hat, der jedoch, falls es nöthig seyn sollte, noch immer genau geprüft werden, und die erforderlichen Abänderungen erleiden kann.

§. 98.

Ad B. Katastrirung.

Während als die Geometers mit der Vermessung der einzelnen Fluren jedes Landgerichtes beschäftigt sind, so erhebt im ganzen Herzogthum der Katastrirungs = Commissär die Summe des Steuer = Simplums, welches sich genau aus den Rechnungen ergeben wird, um dadurch, wenn die ganze Messung vollendet ist, den auf ein Tagwerk fallenden Betreff auf der Stelle ausmitteln zu können, wonach diese sogleich in das durch den Katastrirungs = Commissär unterdessen verfaßte Kataster eingetragen werden kann.

Die=

Dieser wird so einfach als möglich. Der — wenn auch nicht einzige — doch immer erste und also Hauptzweck, welcher erreicht werden soll, ist Berichtigung und Aufhebung des Mißverhältnisses, welches bißher in der Steuer-Belegung obwältete, und diesen Zweck zu erreichen sollen die tauglichsten, auf dem kürzesten Wege zum Ziele führenden Mittel ergriffen, es soll alles, was die Ausführung erschweren, oder auch nur verzögern könnte oder würde, beseitigt und über den etwa dabey ausgesteckten Nebenzwecken — mögen diese auch noch so vortheilhaft scheinen — die Hauptsache nie aus den Augen gelassen werden. —

Um diesem Grundsatze treu zu bleiben, kann und darf daher mit dem Steuer-Rectifications-Geschäfte kein anders heterogenes verbunden, sondern es muß dieses ganz allein als ein für sich und unabhängig von allem Andern bestehender Zweig der bairischen Finanzen behandelt, kurz — es darf dasselbe durchaus mit keinem andern Geschäfte vermengt werden.

§. 99.

Das Katastrirungs-Geschäfte muß sich blos auf die Steuer beschränken.

Der Katastrirungs-Commissär hat sich daher weder mit den auf den einzelnen Grundstücken,

oder auf ganzen noch im Zustande der Gebundenheit sich befindenden — Gütern liegenden grundherrlichen Abgaben an Gilten, Zinsen, Handlohn ꝛc. noch mit den auf denselben haftenden Zehent-Reichnissen zu befassen, noch minder sich auf etwaige Gerechtsame, die einem oder dem andern Gute zustehen, einzulassen, sondern sich blos mit der Steuer zu beschäftigen.

Zwar schien es allerdings sehr gut zu seyn, wenn neben der Steuer auch zugleich, wie es bey den bisherigen Steuerbeschreibungen geschah, die grundherrlichen Abgaben mitbeschrieben, auf diese Art statt eines Steuer-Katasters ein ordentliches Grund- und Lagerbuch errichtet, oder vielmehr beede miteinander verbunden, und so, wie das Sprichwort sagt, zween Würfe mit einem Steine gethan würden; allein das Ganze ist auch nicht mehr als ein blosser Schein. Denn abgesehen davon, daß sich der Staat um die grundherrlichen Rechte einzelner Privaten oder auch Kommunitäten nichts zu bekümmern, daß er davon keine Notiz zu nehmen hat, folglich sich kein Grund denken läßt, warum er, um zu deren Kenntniß zu gelangen, so viele Kosten aufwenden sollte, so kann wohl kein Geschäftsmann die Mühe und die Weitläuftigkeit verkennen, die mit der Verfassung des Steuer-Katasters nothwendig durch Erwägung

die-

dieser Nebenumstände verbunden seyn müßte. In diesem Falle würde nicht nur bey höchstlandesherrlichen Unterthanen die Beyziehung eines eigenen Commissärs, sondern auch, wenn man auch dieses noch dem ohnehin unter dem Drucke gehäufter Arbeiten seufzenden Rentbeamten aufbürden zu können glaubte, die Beyziehung des Rentamtes, bey den übrigen aber die des Grundherrn oder eines Stellvertretters desselben nöthig und unvermeidlich seyn.

Gesetzt nun, diese erscheinen mit allen nöthigen und in der Sache relevirenden Urkunden und Dokumenten, so muß doch auch der Unterthan über die verschiedenen Prätensionen seines Grundherrn gehört, er selbst nöthigen Falls zur Production seiner in Handen habenden, ältern und neuern Briefe angehalten, und auf diese Art das Quantum der grundherrlichen Abgaben ꝛc. erhoben werden.

§. 100.

Jede heterogene Geschäfts-Einmengung wäre zwecklos und zweckwidrig.

Sind nun die beiderseitigen Dokumente übereinstimmend, fodert der Grundherr nicht mehr, als der Bauer bisher bezahlte, kurz — sind Grundherr und Grunduntertan über die

zu leistenden Abgaben einig, so mag die Sache wohl immer keinen sonderlichen Anstand haben. Man bemerkt in der geeigneten Rubrik die Quantität der Giltreichniß, der Geldstift, des Handlohnes, setzt in der bestimmten Columne den Decimator bey ꝛc. und die Sache ist ohne sonderliche Schwierigkeit abgethan.

Wie aber, wenn Grundherr und Unterthan sich nicht vereinigen können? Wenn Letzterer das nicht reichen will, was Ersterer fodert; wenn er, was gewiß häufig geschehen wird, bald die Verabreichung einer Quantität Erbrechtsholzes, eines Säg- oder Schnittbaumes, aus dem herrschaftlichen Gehölze prätendirt; wenn er durch die alten Grundsaal- und Lager-Bücher, deren Einsicht ihm natürlich gleichfalls gestattet werden muß, in Kenntniß gesetzt wird, daß vordem das Handlohn da nur nach 5 Prozent bezahlt werden durfte, wo jetzt der Grundherr ohne Nachsicht 10 Prozent erhebt ꝛc.; wenn, was sehr leicht vorauszusehen ist, auf diese Art eine Menge Forderungen und Gegenforderungen rege gemacht werden, die ausserdem vielleicht nie würden aufgeregt worden seyn; was soll da der Katastrirungs-Commissär thun? Soll er in diesem Falle Protokolle abhalten, die gegenseitigen Recesse aufnehmen, und etwa auch zugleich den Richter machen? oder soll

er

er sie zur kompetenten Justizbehörde verweisen, und den entstandenen Streit im Protokolle anmerken, bis eine judikatmässige Sentenz die Ergänzung des Katasters möglich macht?

Dieses würde wohl nöthig und das einzige zu treffende Mittel seyn; allein wie paßt dieß zum ganzen Zwecke? Was ist die Folge einer so weitläuftigen und kostspieligen Arbeit? Offenbar die Aufregung einer Menge von Prozessen, die ausserdem vielleicht ewig würden geschlummert haben. Und was gewinnt am Ende das eigentlich beabsichtete Geschäft, die Steuer-Rectification, damit?

Zwar mißkenne ich keineswegs, daß es gut seyn würde, bey dieser Gelegenheit auch sogleich eine Umlage der grundherrlichen Lasten jedes Gutes auf die einzelnen bey demselben befindlichen Grundstücke vorzunehmen, indem es wohl ohne allem Widerspruche erwartet werden darf, daß bey nun gesetzlich bestehender Auflösung der Gebundenheit die Dismembration aller Hofgüter über kurz oder lang doch vor sich gehen werde, und es dann gut seyn würde, wenn durch die im voraus geschehene Vertheilung aller grundherrlichen Lasten dieses Geschäft schon vorbereitet, und eben dadurch die Ausführung ungemein erleichtert wäre. Allein ob es auch der Mühe werth sey, dieser

Vor-

Vorarbeit wegen enorme Kosten zu verschleudern, ist eine andere Frage, die wohl Jeder mit mir verneinen wird, und dieß um so mehr, da ja nicht so sehr dem Staate, als dem Interesse der Privaten, der Verkäufer und Käufer der zu dismembrirenden Güter daranliegt, eine zweckmässige und proportionirte Umlage der grundherrlichen Lasen auf die zu zerstückelnden Hofsgüter zu erzielen; — ein Zweck, der noch dazu erst dann, wann der Fall der Zertrümmerung wirklich eintritt, nach dem Wunsche der Käufer und nach der mit denselben gepflogenen Abrede, weit besser erreicht werden kann, weil da nicht nur das Geschäft im Einzelnen leichter übersehen, folglich eine grössere Genauigkeit zu erwarten ist, sondern weil auch für Käufer und Verkäufer noch der besondere Vortheil eintritt, daß sie in diesem Falle vollkommne Freyheit haben, die grundherrlichen Lasten nach dem Flächeninhalte allein, oder zugleich auch mit Rücksichtsnahme auf die Bonität, umzulegen, welches dann nothwendig wegfallen müßte, wenn der Staat hier ohne alle Befugniß und ohne allen Zweck schon vorgegriffen hätte *).

§. 101.

---

*) Ich glaube hier meine Leser nicht erst noch an das schon oben angezogene Beyspiele des Johann Gruber von Buch ꝛc. erinnern zu dürfen.

§. 101.

Flurkataster und Flurplane.

Aus diesen Gründen wird daher die Regierung wohl gut thun, wenn sie sich eine überflüssige und auf jeden Fall gänzlich zwecklose Arbeit erspart, und nicht unnützes Geld verschleudert; sie wird klug und zweckmässig handeln, wenn sie blos auf die Steuer-Rectification Rücksicht nimmt, und alle andere — nur Verwirrung und Verzögerung mit sich führende — Nebenzwecke beseitigt und entfernt.

Und hier ist denn die möglichste Einfachheit und die mit derselben immer verbundene Leichtigkeit der Ausführung auf folgende Art wohl am leichtesten zu erzwecken; wenn nämlich für jeden Flurbezirk — nachdem erst durch die Detail-Vermessung der Flächeninhalt des Ganzen gefunden worden, und der geometrische Plan nebst den vom Geometer aufgenommenen Tabellen vorgelegt ist, (welch beede Produkte nicht nur dem Katastrirungs-Commissär immer zur Richtschnur dienen, sondern auch zugleich die gegenseitige Controlle für die Richtigkeit beyder Arbeiten seyn müssen,) — ein eigenes Steuer-Kataster errichtet, und darin bey einem, wie bey dem andern nach folgender Ordnung die verschiedenen Güter beschrieben werden, als

A. Gemeindsgüter in noch unvertheiltem Zustande,

B. Kirchengüter, Heiligengüter, die zur Unterhaltung der Pfarr = oder Filial = Kirche als Dotalgüter gehören, und gleichviel ob vom Pfarrer oder einem Gemeindner pachtweise genossen werden.

C. Pfarrwiddumgüter, welche ein zeitlicher Pfarrer in partem salarii nutznießlich inne hat, und von einem Vorfahren in der Pfarrey auf den Nachfolger übergehn, endlich

D. Privatbesitzungen, welche sich im Privat = Eigenthum irgend eines Gemeindners, oder auch eines Auswärtigen befinden.

§. 102.

Zweckmässige Eintheilung

A. der Gemeindsgüter.

Diese werden wieder nach Verschiedenheit ihrer Arten in verschiedenen Rubriken vorgetragen, und zwar

a) Gemeinds = Gebäude mit ihrem dazu gerigen Flächenraume.

b) Gemeinds = Gründe überhaupt, in specie Weiden ꝛc. *)

*) Eine bedeutende Summe machen gewiß auch die Vicinal = und besonders die häufigen oft zum Nach=

Nachtheile der Kultur sehr breiten Fuhrwege aus, welche eben, weil sie schlecht, oder vielmehr gar nicht unterhalten werden, desto breiter seyn müssen, wodurch zum Nachtheile der Kultur sehr viel Land unbenutzt liegen bleibt. — Daß diese Wege im Nutzbaren Eigenthume der Gemeinde seyen, kann keinem Widerspruche unterliegen, und es ergiebt sich daher auch nach den vorausgeschickten Grundsätzen von selbst die Folge, daß sie auch von der Gemeinde verstenert werden müssen, und unter den Gemeinds-Gründen überhaupt am schicklichsten vorgetragen werden können.

c) Waldungn,

d) Möser, und

e) Teiche ic. *)

*) Seen, Bäche ic. gehören, da sie selten im Privat-Eigenthume sich befinden, folglich vom Unterthan nicht versteuert werden können, in der Regel nicht in den Steuer-Kataster; kommen sie jedoch ausnahmsweise in irgend einer Flur als Privatgüter vor, so müssen sie ohnehin nach obigen Rubriken vom Katastrirungs-Commissär vorgetragen werden.

Servituten in andern Fluren, z. B. Weidrecht, Laub- oder Geäckerichsbezug in fremden Hölzern ic. können aber nach den oben angeführten Gründen nie einen Platz im Steuer-Kataster, um so weniger aber eine eigene Rubrik erhalten, als sie ja ohnehin in der andern Flur vorgetragen, und von der Gemeinde, welcher das Eigenthum desselben Gemeinds-Grundes zusteht, versteuert

steuert werden müssen; so wie es auch offenbar dem Begriffe einer Servitut und den vorangeführten Grundsätzen widerstreiten würde, wenn der dominus praedii dominantis den eigenthümlichen Grund eines andern, worauf er blos eine beschränkte Servitut ausübt, ganz oder zum Theile versteuern sollte.

§. 103.

B. Kirchen- oder Heiligengüter.

Diese werden, im Fall dergleichen in der Flur vorhanden sind, gleichfalls nach der nämlichen systematischen Ordnung, wie die Gemeindsgüter vorgetragen und nach dem Flächeninhalte besteuert.

Vor Allem werden nun in diese Kategorie die Kirchen nebst den Freythöfen, Gottesäckern ꝛc. manchmal auch nebst den Meßners- oder Küsters-Häusern gehören, bey denen die doppelte Frage entsteht, ob sie überhaupt versteuert werden können, und wenn dieß ist, wer die Steuer davon entrichten müsse?

Die erste Frage beantwortete die Erfahrung so gut, wie die Rechtslehre, mit Ja. Die Kirchen bezahlen von ihrem Dotal-Vermögen bereits lange schon die Dezimations-Steuer, nachdem die Immunitäts-Lehre zu den juristischen Alterthümern über-

übergegangen ist. Der Staat hat auch das Recht, von denselben diese Steuer zu fodern; denn sie haben den Genuß eines Eigenthums, bedürfen also den Schutz des Staates, der ihnen gewährt wird, und haben folglich auch die Verbindlichkeit auf sich, den sie treffenden verhältnißmässigen Antheil an dem Staats-Aufwande mitzutragen, welcher gleichfalls durch den Flächeninhalt bestimmt wird.

In diese Kategorie gehören auch noch die Besitzungen der — meist nur in Städten vorhandenen — milden Stiftungen aller Art, welche nach der nämlichen Ordnung, wie die Gemeindsgüter vorgetragen werden müssen.

§. 104.

C. Pfarrgüter.

Seltener als in Baiern befinden sich bey unsern Pfarreyen Oekonomien, indem diese meistens, vorzüglich die kurfürstlichen, zu den Zeiten der Reformation entweder eingezogen, oder in die Hände von Privaten und Kommunitäten übergegangen sind. Die meisten Pfarr-Widdumgüter befinden sich daher im Herzogthume Neuburg in den Händen der Privaten, haben ausser der Beybehaltung des Namens übrigens ihre vorige Ei-

genschaft gänzlich verloren, und können daher auch nicht mehr in dieser Rubrik vorgetragen werden. Wohl hingegen gehören jene hieher, die an einem oder dem andern Orte sich etwa noch im Genusse der zeitlichen Pfarrer befinden; so wie es auch keinem Anstande unterliegen kann, daß der Pfarrhof und die dazu gehörigen Gebäude, Gärten, etwa indeß dazu gekommene Gemeindsgründe ꝛc. hier eingetragen, und der Betrag an Steuer ausgeworfen werden muß, die wohl von Niemand anders, als von dem Nutzniesser des steuerbaren Gutes, dem zeitlichen Pfarrer, entrichtet werden muß.

Das Nämliche ist auch da, wo Beneficien, Fruhmessen ꝛc. und für die Nutzniesser derselben eigene Gebäude, Gärten, oder sonst Gründe ꝛc. vorhanden sind, gleichwie sichs von selbst versteht, daß die einen wie die andern ganz der Unterthans-Steuer gleichgehalten werden müssen. (§. 6.)

§. 105.

D. Privatbesitzungen.

Nach allem diesem kommt endlich die Reihe an die Besitzungen der übrigen Güter der Privaten in einer Gemeinde.

Auch hier wird und muß wieder die nämliche Ordnung, wie ad A. (§. 102.) angegeben wurde, beobachtet werden, und es kommt hier in der That auf die mechanische Einrichtung eines guten Katasters in Rücksicht der Ordnung und ewigen Dauer dieser Arbeit zuviel an, als daß ich es nicht für zweckmässig halten sollte, mich hierüber noch etwas mehr auszubreiten.

Die Hauptschwierigkeit ist indeß durch die Detail-Vermessung und die Herstellnng des Planes bereits gehoben, indem der Numerus des Planes jedes individuelle Grundstück sehr leicht kenntlich macht. Da aber der Plan zu Grunde gehen, oder — aus was immer für einem Grunde — nicht immer gleich bey der Hand seyn kann, so wird es durchgehends nicht nur gut und räthlich, sondern selbst nothwendig seyn, die Individualität jedes Grundstückes auch noch ausserdem durch andere äussere Merkmale kennbar zu machen.

§. 106.

Bezeichnung der Grundstücke.

Ausser den Numern, welche jedes einzelne Grundstück auf dem Plane erhält, werden hiezu wohl nachfolgende Momente die besten Dienste leisten.

 1)

1) Die natürliche Lage eines Grundstückes in einem besondern Feld oder Gezelte. Da bey uns noch fast durchgängig die Dreyfelder = Wirthschaft herrscht, so trift man auch noch überall die Eintheilung in drey verschiedene Felder an, deren Namen, wenn auch eine zweckmässigere Oekonomie über kurz oder lang Statt finden sollte, doch immer bleiben, folglich ein beynahe ewig dauerndes Merkmal für die Lage eines bestimmten Grundstückes geben werden.

2) Auch die Figur, welche dieses oder jenes Grundstück hat, oder selbst die besondere Lage desselben ertheilt sehr oft dem Grundstücke einen immer dauernden Namen, der sich von Besitzer auf Besitzer forterbt, und somit gleichfalls ein immerwährendes Kennzeichen für dessen Individualität giebt z. B. die Anwanden, der Spitzacker, die Braitten ꝛc.

3) Alle bisherige Steuer = Beschreibungen suchten die Individualität der steuerbaren Gründe dadurch kenntlich zu machen, daß sie die Anstösser und Anlieger derselben genau beschrieben.

Dieß war nun allerdings sehr gut für den Augenblick, oder auch etwa so lange, als der Besitzstand aller Glieder einer Gemeinde der nämliche blieb. Allein mit der Veränderung eines ein-

zigen

zigen Besitzers mußte nothwendig schon der Anfang zu einer unvermeidlichen Verwirrung gemacht werden, weil die Umschreibung seines Namens unmöglich an allen den Orten geschehen konnte, wo sein Acker, seine Wiese rc. als Anstösser oder Anlieger vorgetragen ist. Denke man sich nun die wenigst dreymalige Veränderung jedes Gutsbesitzers in einer Flur in einem Zeitraum von 100 Jahren seit der letzten Steuer = Beschreibung, so wird sich Niemand mehr wundern, wenn man oft in derselben, oder auch indem auf die nämliche Art verfaßten Grundbuche, das aufzusuchende Grundstück nicht mehr findet, weil die Namen aller dort angegebenen Anstösser und Anlieger nicht nur dem Beamten, sondern selbst auch den Nachfolgern derselben unbekannt sind, indem in einem Zeitraume von 100 Jahren der Veränderungen so viele erfolgen.

Besser und zweckmässiger wird die Beschreibung der natürlichen Gränzen seyn, die wo nicht bey allen, doch bey vielen Grundstücken vorhanden sind, und gleichfalls wieder ein ewiges, immer dauerndes Merkmal abgeben, das selten oder gar nie einer Veränderung unterliegen wird, folglich wenigstens im Verbande mit den übrigen die Individualität eines jeden Grundstückes immer kenntlich machen wird. *)

*) Nichts weniger als zweckmässig möchte es auch seyn, in Fällen, wo keine solche natürliche Gränzen

 zen

zen existiren, die Numern der anliegenden Grundstücke, und zwar sowohl nach der römischen Häuser- als nach der arabischen Gründe-Zahl zu substituiren, wodurch jedes Grundstück, da fortan beyde Numern immutabel seyn und bleiben müssen, auch immer kenntlich bleibt.

4) Ausser all diesem trägt aber hiezu von selbst auch der durch die Messung gefundene Flächeninhalt eines jeden Grundstückes zur Bestimmung seiner Individualität sehr vieles bey, und den Unordnungen oder Verwirrungen, welche bey der Vermessung dadurch entstehen könnten, daß ein industriöser Landmann entweder durch ein vortheilhaftes Arrondissement seiner Gründe, oder durch die Kultivirung einer anliegenden öden Stelle, durch Wegschaffung der im erstern Falle überflüssigen Raine ꝛc. seine Aecker und Wiesen vergrössert, kann dadurch vorgebeugt werden, daß diese Umstände in die letzte — für besondere Bemerkungen offen gelassene — Kolumne eingetragen werden, wodurch sich sodann auch die Art der Ab- und Zuschreibungen von selbst ergiebt.

Daß diese Umstände bey der so ganz unverkennbaren Begünstigung der Kultur gewiß sehr häufig eintretten werden, liegt wohl ausser allem Zweifel, und folglich ist es auch höchst nöthig, mit Vorsicht jene Maasregeln zu ergreiffen, wo-

durch

durch man künftig möglichen Verwirrungen und Unordnungen zuvorkommen kann.

§. 107.

Ab- und Zuschreibungen der Gründe.

Zu diesem Zwecke wird nun nicht nur der in der letzten Kolumne leer gelassene und zu besondern Bemerkungen bestimmte Raum dienen, sondern es müssen zu diesem Ende auch nach der Beschreibung aller zu einer Kirche, zu milden Stiftungen, zu einem Pfarrhofe, zum Eigenthum einer ganzen Kommunität, oder jedes einzelnen Gemeinders gehörigen Gründe zwey bis drey Bogen leer gelassen werden, um für die Ab- oder Zuschreibungen immerhin zureichenden Raum zu haben. Beym Verkäufer wird nun in der Folge der Abgang jedes einzelnen Grundstückes vorgetragen, und das davon verreichte Steuer-Quantum von dem ganzen Betrag seiner bisherigen Reichniß abgezogen; dem Käufer hingegen wird das Gruudstück in Zugang geschrieben, und das davon zu verreichende Steuer-Quantum zu dem seines übrigen Gutes addirt.

Auf diese Art wird es nicht wohl möglich seyn, daß bey nur einigermassen beobachteter Genauigkeit Irrung oder Unordnung entstehen könnte,

 wel-

welche sich ohnehin auch schon dadurch auf der Stelle entdecken müßte, daß das Rentamt, wenn es nicht den ganzen Steuer-Betrag für eine Flur erhalten sollte, sogleich auf einen vorwaltenden Fehler aufmerksam gemacht, und zu dessen genauer Untersuchung und Verbesserung verpflichtet seyn würde.

§. 108.

Auswärtige Güterbesitzer werden in der Flur vorgetragen, worin ihre Gründe liegen.

Nun ist aber noch ein Umstand zu bemerken, der auch im Voraus berichtigt seyn muß, um nicht Verwirrungen, oder doch ungleicher Behandlung Platz zu geben. Es tritt nämlich sehr häufig der Fall ein, daß Glieder einer andern Gemeinde in einer auswärtigen Flur Güter und einzelne Grundstücke besitzen, wobey sich's also fragt, ob diese gleich bey dem Gute, dessen Eigenthümer sie besitzt, sohin in einer andern Flur, oder in jener, worin sie liegen, beschrieben werden sollen?

Die Bequemlichkeit scheint der erstern Methode das Wort zu sprechen, indem es natürlich sehr bequem und sehr leicht ist, alle zu einem Gute gehörigen, und selbst in einer andern Flur ge-

gelegenen einzelnen Gründe in einer fortlaufenden Reihe vorzutragen, um auf diese Art das ganze Steuer-Quantum eines Unterthans sogleich auf einem Blatte finden und bestimmen zu können.

Allein ich finde hiergegen mancherley Anstände, die mich bewegen, der zweyten Methode, nämlich solche Gründe in ihrer Flur besonders zu beschreiben, den Vorzug einzuräumen.

Wie ich nämlich oben bemerkte, so muß der geometrische Plan das Kataster, und dieses jenen controlliren. Dieß ist nicht mehr möglich, sobald einige Grundstücke der Flur A in dem Kataster der Flur B vorgetragen werden, ausser es würde im erstern nothwendig davon die Anzeige gemacht werden müssen, und dann ist es eben so gut, ich trage sie gleich ordentlich dort ein. — Gesetzt, es gehen Veränderungen mit denselben vor, die dem Amte nicht angezeigt werden, so ist es sehr schwer, die eingeschlichenen Fehler zu entdecken, welches im Gegentheile dann sehr leicht seyn wird, wenn jedes Flur-Kataster nur die in derselben Flur befindlichen Gründe enthält. Auch ist diese Methode analog mit den Verhältnissen eines Rentamts-Districtes zum andern, wenn sie auch unter dem nämlichen General-Commissariate steht.

Der

Der Bauer A besitzt in Weichering, Rentamts-Districtes Neuburg einen halben Hof, und ausser demselben in der Lichtenauer-Flur, Rentamts Reichertshofen, 3 Jauchart Aecker und 4 Tagwerk Wiesen, im Bezirke des Donau-Moos-Rentamtes aber 12 Tagwerk Mooswiesen. Nun ist es ganz consequent, daß er von seinem Halbhofe zum Rentamte Neuburg, von den im Lichtenauer-Flur liegenden Gründen zum Rentamt Reichertshofen, von den Mooswiesen endlich zum Rentamt Karlskron die höchstlandesherrlichen Prästanda entrichte, obgleich die Gelder dieser 3 Rentämter in eine und die nämliche Provinzial-Hauptkasse fliessen.

Eine andere Manipulation würde offenbar Verwirrung und Unordnung zur Folge haben. Ein Grundsatz der im Grössern gilt, muß auch im Kleinern anwendbar seyn, und die Sache, wird um so begreiflicher, wenn man bedenkt, daß der Zweck der Katastrirung einer Flur die Herstellung eines Flurkatasters seye. Um dieses zu erlangen, müssen nothwendig alle Gründe, die in dieser Flur sich befinden, in demselben vorgetragen werden, weil ausserdem nie ein vollkommenes Flurkataster, sondern Bruchstücke das Resultat seyn werden, die mit den Flurkarten nicht harmoniren, folglich nie ein Ganzes bilden werden.

§. 109.

Daher die Rubrike auswärtiger Grundbesitzer.

Offenbar aber entsteht dann erst ein harmonisches Ganzes, wenn alle Gründe einer Flur, sie mögen zugehören, wem sie nur immer wollen, in dem für dieselbe Flur verfertigten Flurkataster vorgetragen werden, und die Mühe, die Namen der Auswärtigen noch besonders, und zwar, wie sich's von selbst versteht, erst nach den in der beschriebenen Flur befindlichen Gemeindnern — vortragen zu müssen, wird sich dann selbst auch noch hinlänglich durch die Leichtigkeit belohnen, mit welcher aus allen Flurkatastern eines Rentamts-Bezirkes, an deren Schlusse natürlich die Summe der ganzen darin zu verreichenden Steuer vorgetragen werden muß, eine General-Tabelle für das ganze Rentamt, und aus den verschiednen Tabellen der Rentämter wieder eine Haupttabelle für eine ganze Provinz zur kürzesten Uebersicht entworfen werden kann.

§. 110.

Gewerbsteuer auf dem Lande.

Da übrigens Gewerbsteuern, die, wie ich oben zeigte, allerdings rechtlich sind, und wohl

so leicht nicht werden aufgehoben werden können, besonders auf dem Lande nicht von der Erheblichkeit sind, daß für dieselben ein eigenes Kataster errichtet werden sollte, so wird es wohl das Beste seyn, wenn man sie theils um das reine Grundsteuer-Quantum zu erhalten, theils um die häufigen Ab- und Zuschreibungen derselben zu vermeiden, nach der Grundsteuer in einem Anhange nach beliebiger Ordnung vortragen, dagegen aber im Steuer-Manual sowohl, als in dem — jedem Unterthan auf seine Kosten zu übergebenden — Steuerbüchlein zur Grundsteuer addiren wollte.

§. III.

Steuer-Manualien.

Diese Steuer-Manualien müssen der Ordnung und Consequenz wegen ganz mit dem Steuer-Kataster, so wie die Steuerbüchlein der Unterthanen mit den Manualien vollkommen übereinstimmen, in einem wie in dem anderm müssen die Zu- und Abgänge immer genau und richtig angemerkt, und so die strengste Ordnung und Uebereinstimmung derselben beobachtet werden.

Zugleich müssen aber auch noch diese Manualien und Steuerbüchlein so eingerichtet werden, daß sie mehrere Jahre fortdauern, und man nicht nöthig habe, sie bald wieder abzuändern.

Um

Um daher auch hierin Ordnung, Gleichheit und Uebereinstimmung der Theile zum Ganzen zu erzwecken, würde es meines Erachtens wohl das Beste seyn, zweckmässige Formularien vorzuschreiben, und diese den behörigen Rentämtern zu ihrer genauen Nachachtung mitzutheilen.

§. 112.

Instruction der Katastrirungs-Commissärs.

Uebrigens darf man wohl nicht zweifeln, daß bey aller auch noch so viel umfassenden Vollkommenheit einer den Katastrirungs-Commissarien zu ertheilenden Instruction nicht doch noch während des Laufes der Arbeit mehrere Anstände in einzelnen Fällen sich ergeben werden. Diese auf berichtliche Anzeige zu heben, ist Sache der gemischten zur Leitung des ganzen Geschäftes niedergesetzten Commission, und nur im äussersten Falle, wenn auch diese sich nicht vereinigen könnte, dürfte Bericht zur höchsten Stelle zu erstatten, und von da gnädigste Entschliessung einzuhohlen seyn; welches jedoch um so weniger möglich oder denkbar ist, je umfassender und erschöpfender die nach den einmal angenommenen Grundsätzen verfaßte und den Katastrirungs-Commissarien ertheilte Instruction seyn wird. Wird diese genau

be-

befolgt, und jeder der vorgetragenen Grundsätze ohne alle besondere Rücksicht mit Fleiß und Ordnungsliebe exequirt, so darf sich Neuburg im Voraus schmeicheln, ein Muster einer gerechten, dauerhaften, ja ewigen Steuer-Rectification für Baiern und ganz Deutschland, ein Werk geliefert zu haben, das durch die gegründete Hofnung einer ewigen Dauer, die ihm zur Seite geht, hinlänglich die Kosten ersezt, welche zu seiner Ausführung — jedoch nur einmal — verwendet werden müssen; ein Werk, in dessen Planen und Steuerkatastern auch noch der Statistiker die belehrendesten Aufschlüsse und Resultate zu seinem Behufe finden wird, ohne daß es nöthig wäre, ihm mit doppelten Kosten an den Fingern herzuerzählen, wie viel etwa jedes Tagwerk des beschriebenen Grundes der Production nach werth seyn möge.

Beylagen.

Name der Flur

Gewöhnlicher Hausname und gegenwärtiger Besitzer.	Nummer		Steuerbare Besitzung.	Physische Lage in dem bestimmten Feld oder Zelte.	Figur des Grundstückes und daher erhaltener Name.	Natürliche Gränze und Nummern auf der Karte.				Flächeninhalt.			Steuerbetrag pro Simplo			Besondere Bemerkungen.	Fol. Catastri.
	des Hauses,	des Grundstückes auf der Karte.				Aufgang.	Niedergang.	Mittag.	Mitternacht.	Morgen zu 40,000 □	Achtel Morgen.	□ Schuhe.	fl.	kr.	hl.		

Entwurf
einer
Instruktion für die Geometer.

Bey dem zur Steuer-Rectification erforderlichen Landes-Vermessungs-Geschäfte hat für die bey demselben angestellten und arbeitenden Geometers ein doppeltes Verhältniß statt; nämlich in Rücksicht ihres Verhaltens bey der Vermessung auf dem Felde, und dann bey ihren Arbeiten zu Hause, und in dem Bureau der Landes-Vermessung selbst. Zu Ersterem werden die schönern Jahrszeiten und die heitern Tage, zu Letzterem die Wintermonate und die nassen, regnerischen Tage verwendet.

Das Geschäft theilt sich also hiedurch in zwey natürliche Abtheilungen, in jene der eigentlichen Vermessung auf dem Felde, und in jene der Zeichnung, Berechnung und Zusammensetzung

der Plane, so bey ersterm Geschäfte sind bearbeitet worden, und es ist also auch nach dieser Geschäfts-Verschiedenheit nöthig, daß dieß in der Instruktion muß auseinandergesetzt werden.

Zu dem Geschäfte der Vermessung auf dem Felde wird jede günstige Jahrszeit, und in derselben jeder heitere Tag benutzt, welcher nur immer die Messung gestattet. Im Allgemeinen kann für die Ausrückung der Geometers zu diesem Zwecke der erste März, und zum Schlusse der letzte Oktober bestimmt werden; in diesem Zeitraume haben sie sich, wie schon erwähnt wurde, da, wo es thunlich ist, blos mit Vermessung zu beschäftigen, und nur die regnerischen, und zu dieser Arbeit mit dem Meßtische untauglichen Tage, so wie auch die Sonn- und gebotenen Feyertage, zur Aussteckung von Linien und Berechnung der gemessenen Flächen zu verwenden, worüber sie, so wie über alle ihre Arbeiten in ihrem zu führenden Diario spezielle Ausweisung zu geben haben; wobey aber besonders zu bemerken ist, daß in Hinsicht der Berechnung in dem Diario genau angegeben werden müsse, was und wie viel am Flächeninhalte an jedem Tage berechnet worden sey.

Die übrige Zeit vom November bis März wird eigentlich blos den Zimmerarbeiten gewidmet, um hier die noch fehlende Berechnung zu enden,

zu revidiren und zusammenzustellen, die Plane und die Original-Platten zusammenzusetzen und zu kopiren ꝛc. — Auch hier muß das zu führende Diarium specialiter ausweisen, was von jedem Geometer täglich an Arbeit geliefert wurde.

A. In Hinsicht der Vermessung selbst.

1. Keine Vermessung darf durch einen andern, als einen kurfürstlich verpflichteten Geometer vorgenommen werden. Bevor aber ein Geometer in solcher Eigenschaft anerkannt, und in diesem Geschäfte gebraucht werden darf, muß er nicht nur durch giltige und legale Zeugnisse dargethan haben, daß er nicht nur vollkommen hinreichende theoretische und praktische mathematische Kenntnisse besitze, sondern es muß derselbe auch vorerst eine von der Vermessungs-Commission ihm zu bestimmende Flur als Probarbeit aufgenommen, berechnet und einen Plan aus den Original-Tischplatten zusammengesetzt und vollkommen ausgezeichnet haben. Die Resultate der Erfüllung dieser unnachläßigen Bedingniß geben sodann die Bestimmungen an Handen, nach welchen nicht allein die Brauchbarkeit des Subjectes im Allgemeinen erkannt wird, sondern es ist auch hieraus zu ersehen, in welchem Verhältnisse nach dem Grade seiner Geschicklichkeit, seine Bezahlung zu

bestimmen sey, und zu welchem einzelnen Theile er vorzügliche Anlage zeigt, ob zu der Messung auf dem Felde, zu der Zeichnung oder zu der Berechnung; worauf sodann jedem sein ihm angemessener Wirkungskreis angewiesen werden muß.

2. Jeder Geometer muß eine 100 oder wenigst 50 schuhige und zwar nach bairischem Schuh verfertigte Kette besitzen, da dieser allein zur Grundlage aller Vermessungen gebraucht werden darf. Ein Geometer, der sich sollte beygehen lassen, nach einem andern Maase, z. B. dem rheinischen oder nürnberger Fusse zu messen, und solche Messung sodann blos auf bairisches Maas zu reduziren, würde bey solchem Befinden scharf bestraft werden. Jedem Geometer wird es zur strengsten Pflicht gemacht, seine Kette oft und genau zu prüfen, und die sich ergebenden Differenzen sogleich abändern zu lassen, welches zum wenigsten alle Wochen einmal geschehen muß.

3. So soll auch bey allen Vermessungen dieser Art ein durchaus gleicher verjüngter Maasstab zum Auftragen und Zeichnen der Plane genommen werden; und dieser soll seyn der **halbe bairische Schuh** in 1000 Theile getheilt. Jeder Geometer erhält diesen vorgeschriebenen Maasstab von der Landes = Vermessungs = Commission selbst, welcher nach beendigter Messung oder bey

Ent=

Entlassung eines Geometers von diesem Geschäfte wieder an obige Stelle eingehändiget werden muß.

4. Bey jeder Messung und jeder einzelnen Tischplatte ist die Nordlinie nicht nur eigens und genau anzugeben, sondern auch die Bousolle öfters anzulegen, und dieses um so weniger zu unterlassen, als es dazu dienen soll, die Messung zu prüfen; folglich muß jeder Geometer vorzüglich eine gute und genaue Bousolle besitzen.

5. Zu obigen gleichen Zwecken ist erforderlich, daß bey einer solchen Fluren = Vermessung mehrere Diagonallinien von verschiedenen Standpunkten genau gemessen, und auf dem Plane bemerkt werden, welches die beste Controlle der richtigen Messung des Geometers und der Güte und Brauchbarkeit seiner Instrumenten abgiebt.

6) Zugleich mit der Vermessung einer solchen Flur muß auch von Seite der Geometer die Beschreibung derselben nach beyliegender Tabelle sub lit. I. in diese nach allen darin angegebenen Rubriken genau eingetragen werden; und es ist von jedem Geometer die größte Genauigkeit und unverfälschte richtige Eintragung um so mehr zu erwarten, und jedem derselben um so schärfer einzuprägen, da sich hierauf, als auf einen sichern Grund, die folgende Katastrirung stützet, und ei-

ne falsche Angabe der Besitzer eines Grundstückes in der Folge eine bedeutende Irrung veranlassen könnte. Zur genauen Herstellung dieser Tabellen haben also die Geometer in jeder Flur diejenigen Männer beyzuziehen, welche alle Grundstücke und deren Besitzer genau kennen, und richtig anzugeben wissen. Diese Tabellen müssen auch zugleich mit den Original-Tischplatten von jedem Geometer der Landes-Vermessungs-Commission eingeliefert werden.

7. Es müssen von einigen Standpunkten aus Visierlinien gezogen, und dieselben angegeben werden; wozu vorzüglich feste Punkte, als Kirchthürme, Ortschaften ꝛc. anzuwenden sind.

8. Es müssen alle Standpunkte, wo der Meßtisch gestellt worden ist, angezeigt werden.

9. Alle vorkommenden Wege und deren Benennung, Hecken, Gränz- und Marksteine, und alle bemerkenswerthe Gegenstände müssen bey dieser Vermessung genau angezeigt werden.

10. Jedes Haus oder jede Heerdstätte erhält die treffende Nummer auf dem Plane, und zwar mit römischen Zahlen, weil ausserdem auch noch jedes einzelne Grundstück ohne Ausnahm eine durch die ganze Flur fortlaufende Nummer erhält, welche gleichfalls auf dem Plane angegeben, aber mit arabischen Ziffern bezeichnet werden

den muß. Auch der Flächeninhalt des Complexus worauf die Häuser mit Hof, Stadel, Stallung, Garten ꝛc. stehen, erhalten ausser der bereits erwähnten römischen Hausnummer auch die sie in der Reihe treffende arabische Nummer.

Die Rubrik der Gränzen und Anstösser der einzelnen Grundstücke in denen von den Geometern einzutragenden Tabellen, muß durch die Angabe der Nummern der angränzenden Grundstücke jederzeit angegeben werden, wenn nicht eine natürliche Gränze, wie z. B. die eines Flusses, Weges ꝛc. ist, sich vorfindet.

11. Zum Meßinstrumente kann bey solchen Vermessungen ein wohl eingerichteter Meßtisch gebraucht werden. Dieser, so wie jedes Instrument der Geometer, unterliegt jedoch der Prüfung der Landes-Vermessungs-Commission, die sodann im Falle der Unbrauchbarkeit eines Instrumentes Sorge tragen wird, daß jene bis zur eignen Beyschaffung indeß brauchbare Instrumente von den in dem Vermessungs-Bureau immer vorräthigen Instrumenten gegen Schein erhalten.

12. In Hinsicht der Wege, Strassen, Flüsse, Bäche ist es nicht genug, dieselben blos durch einige Abschnitts-Puncte zu bestimmen, und sie dann nach dem Gerathewohl einzutragen; sondern dieselben müssen nach ihrer wahren Richtung und

Normalbreite bestimmt, und am Ende auch eigens berechnet werden.

B. In Hinsicht der Zeichnung.

1. Vor allen muß Reinlichkeit und Deutlichkeit, so wie auch eine schöne Schrift das vorzüglich Auszeichnende eines jeden Planes seyn, wodurch sich schon hauptsächlich die Ordnungsliebe und Fähigkeit eines geschickten Geometers karakterisiren.

2. Die Farben müssen überhaupt nur schwach aufgetragen, und ganz dünne und gleich verwaschen werden.

3. Die Bezeichnung der einzelnen Gegenstände soll auf folgende Art geschehen:

a) Die Häuser von Stein, und alles Mauerwerk mit Karmin, die Gebäude von Holz in dunkleren Holzbraun.

b) Die Felder in blassem gelbbraun, und schraffirt,

c) Die Gärten und Wiesen in schönem gelbgrün, letztere leicht schraffirt.

d) Die Wälder in gelbgrün mit Baumschlag und, wo möglich, deutlicher Unterscheidung des Zustandes des Waldes und der Holzgattung.

e) Weide und öde Gründe mit unvermischtem Grünspan.

f) Wey=

f) Weyher und Flüsse rc. mit Berlinblau.

g) Die Gränzen mit Karmin, und wo zwey verschiedene zusammenstossen, sind dieselben mit Zinober zu unterscheiden, und mit der geeigneten Farbe der eingeschlossenen Grundstücke etwas dunkler zu laviren.

h) Die noch öd= und unbewachsenen Flußanschütten und Griese müssen mit Braun angelegt und mit Schwarz hineinpunctirt werden.

4. Die Berge, Anhöhen rc. müssen gleichfalls nach ihrer Lage und Neigung bey jedem einzelnen Plan genau angegeben, und nach Erforderniß deren verschiedenen Neigungen schraffirt werden.

5. Die Namen der Flüsse, Bäche, so wie der Wege und Strassen müssen auf jedem Plane bemerkt werden.

6. Alle auf einem solchen Plane vorkommenden Grundstücke müssen mit laufenden arabischen — die Häuser aber mit ihren bereits erhaltenen römischen Nummern bezeichnet werden, wie schon oben mit mehrerm ist erwähnt worden.

7. Jeder Plan muß einen Schild erhalten, worin nicht nur alle verschiedenen Bezeichnungen angegeben sind, sondern auch der totale Flächen=

inhalt aller dieser Besitzungen mit Abzug aller Wege, Strassen, Flüsse und Bäche, welches eigens zu bemerken ist.

8. Der verjüngte Maasstab des bairischen halben Schuhes in 1000 Theile muß auf jedem Plan genau aufgetragen seyn.

9. Jeder Plan muß von dem Geometer, der denselben aufgenommen hat, unterschrieben werden, mit Beyfügung des Monats und Tages, welcher Plan sodann bey seiner befundenen Richtigkeit von der Landes-Vermessungs-Commission durch den hiezu bestellten Commissär, als ein legales und brauchbar gefundenes Aktenstück contrasignirt wird.

C. In Hinsicht der Berechnung.

Nachdem die Aufnahme auf dem Felde geendet, und alles auf dem Plane auf oben bemerkte Art aufgetragen ist, wird auf demselben die Berechnung des speziellen Flächeninhaltes vorgenommen; es wird nämlich jede Parthie in dem Brouillon, oder in den Original-Tischplatten zuerst mit feinen Linien einer Reißfeder in schickliche Dreyecke und Trapetzen zerlegt; diese werden sodann nach einer gewissen Ordnung, und mit einer von den fortlaufenden arabischen Numern

der

der einzelnen Grundstücke verschiedenen Farben nummerirt, und in eine nach beyliegenden Schema in der Beylage II. zu verfassende Tabelle gebracht. Diese berechneten einzelnen Flächeninhalte sumirt, geben den Inhalt des ganzen Grundstückes. Da nun diese Platten zur Steuer-Rectifications-Vermessungs-Commission zu übergeben sind, so wird hierauf von derselben diese Berechnung geprüft und genau untersucht werden.

D. Die Bezahlung der Geometer.

Die Bezahlung der Geometer läßt sich im Allgemeinen nicht vollkommen bestimmen, und es richtet sich dieselbe nach den gelieferten Arbeiten, sowohl in Hinsicht der Güte und Vollkommenheit derselben, als auch in Hinsicht der besondern und sich auszeichnenden Fertigkeit, welche jedes Individuum bey seinen zu leistenden Vermessungen zeigen wird, und diese Bestimmungen bleiben also allein dem Urtheile und der Prüfung der zur Leitung dieses ganzen Geschäftes aufgestellten Landes-Vermessungs-Commission überlassen, welche hierüber sowohl nach den gelieferten Arbeiten einer bestimmten Probeflur jeden Geometer vor dessen Annahme zu diesem Geschäfte, als auch im Laufe dieses Geschäftes nach dem fortwährenden Fleisse und Geschicklichkeit mit Billigkeit und Zweckmässigkeit beurtheilen und darnach bestimmen wird,

für

für welche Klasse der Bezahlung sich jedes Individuum geeignet zeige.

Im Allgemeinen können folgende Klassen festgesetzt werden:

1. Für ganz gewöhnliche Geometer, die weder durch ausgezeichnete Schönheit der Arbeit, noch durch besondere Fertigkeit sich hervorthun, so wie für Anfänger können für die Messung auf dem Felde bestimmt werden,
täglich . . . . . 2 fl. — kr.
Für Berechnung und Arbeit auf dem Zimmer in Büreau . . . . 1 fl. — kr.
Auf dem Lande aber . . . 1 fl. 30 kr.

2. Für die bereits zu Allem brauchbaren und in ihrem Geschäfte erfahrnen Geometer auf dem Felde bey Messung des Tags . 3 fl. — kr.
Für Arbeit auf dem Zimmer im Büreau 1 fl. 30 kr.
Auf dem Lande . . . 2 fl. — kr.

3. Geometer dieser Klasse, welche sich durch vorzügliche schöne Zeichnung und Schrift, so wie durch Eifer und Thätigkeit auch bey der Zimmerarbeit zeigen, sollen also auch für die Arbeit in dem Büreau erhalten täglich . . 3 fl.

4. Für allenfalls erforderliche technische Dirigenten, Trigonometers, so wie auch der poligo-

nometerischen Messung kundige und andere Geometers, welche durch ganz besondere Fertigkeit ihrer zu verrichtenden Messungen auf dem Felde sich vor andern auszeichnen, sollen täglich erhalten 4 fl.

Auf dem Zimmer gleich vorigen aber nur 3 fl.

Diese Unterabtheilungen in Hinsicht der Bezahlung der Geometers nach Fleiß und Fähigkeiten sind hier als allgemeine Bestimmungen hinreichend, und es bleibt blos noch zu bemerken, daß es erforderlich ist, um den Fleiß und die Fähigkeiten der arbeitenden Geometer nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vermehren und auszubilden, daß es in der Beurtheilung des Landes-Vermessungs-Commissärs, als des leitenden Organs dieses ganzen Geschäftes, liege, nach Verhältniß der gelieferten Arbeiten die Geometers in eine Klasse vorrücken, oder auch wieder in eine geringere Klasse zurücktreten zu lassen, damit auf solche Weise nicht die Gewohnheit und die Willkühr, sondern alleine der anhaltende Fleiß und die vervollkommten Fähigkeiten nach Verdiensten bezahlt und belohnt werden.

Schlüßlich muß hier noch bemerkt werden, daß es nicht die ausgezeichnete und bessere Bezahlung für gelieferte vorzügliche Arbeiten allein sey, welche die Geometers zum anhaltenden Fleiß und

zum

zum Streben nach höherer Vollkommenheit aufmuntern soll, sondern auch die vorzügliche Rücksicht welche der Staat auf solche brauchbare und verdiente Subjecte, bey sich ergebend-angemessenen Anstellungen zu nehmen sich entschlossen habe.

Beylage I.

Benennung des Feldes oder Zeltes, und der besondern Gegend hierin.	Nummer der Karte.	Steuerbares Grundstück.				Natürliche Gränze oder Nummern der Karte.				Name des Besizzers sammt Wohnort.	Numer des Hauses.
		Benennung des Grundstückes.	Flächeninhalt desselben.			gegen Aufgang.	gegen Niedergang.	gegen Mittag.	gegen Mitternacht.		
			Morgen à 40,000 □ Schuh	Achtel Morgen.	□ Schuhe						

Beylage II.

Nummerus		Dreyecke.			Trapetzen.			Morgen.	Achtel.	Quadrat-Schuhe.
der Grundstücke,	der Dreyecke und Trapetzen.	Perpendikel.	Grundlinien.		Basis.	Höhen.				
			Ganze.	Halbe.		I.	II.			

Einige Ideen über Abgaben-Peräquation im Allgemeinen, und Regulirung der Grundsteuer insbesondere.

Bey Gelegenheit eines von Hrn. D. S. über die Steuer-Regulirung gehaltenen Vortrags.

Herr D. S. hat sich in seinem Vortrage über die Abgaben-Peräquation, nach der erhaltenen Aufgabe blos auf Regulirung der Grundsteuer beschränkt. — Ich glaube, daß die Staatsbedürfnisse jetzt eine besondere Anstrengung aller Kräfte erheischen, und daß eben darum die neue Regulirung der Abgaben eine allgemeine Tendenz haben muß, wenn nicht die Einzelnen unter einer ungleichen Anstrengung erliegen sollen. Auch glaube ich ferner, daß allgemeine sichere Grundsätze über Rechtlichkeit und Verhältniß der Abgaben überhaupt

haupt nur bey einer Ansicht des ganzen Gegenstandes geschöpft werden können.

Da ich hier zunächst nur meine Meynung über des Hrn. D. S. Vortrag in Beziehung auf die Grundsteuer abzugeben habe; so würde mich eine Erörterung des Gegenstandes in jener allgemeinen Beziehung, die Aufstellung eines allgemeinen Abgaben-Systemes, zu weit vom Ziele führen. Doch mögen wenigstens die Grundlinien meiner Ansicht von dieser Sache hier ihren Platz finden.

Eigenthum allein begründet die Abgabenpflichtigkeit.

Das Maas derjenigen Vortheile, welche jeder von der Gesellschaft (dem Staate) in Beziehung auf sein Eigenthum geniesset, bestimmt das Verhältniß seiner Abgaben.

Das Eigenthum der Privaten im Staate (ausser dem Staate ist Eigenthum nicht gedenkbar) hat eine verschiedene Natur.

Es giebt ein Eigenthum, von dem wir uns denken können, daß es die Glieder der Gesellschaft, gleich bey dem Entstehen derselben durch den ursprünglichen Theilungs-Vertrag erhalten haben, und sofort auf andere übertragen, z. B. der Acker A, der Teich B, der Wald C, das Gewerbe D, u. s. w. Dieses Eigenthum erwerben wir im Ange-

gesichte des Staates, wir besitzen und geniessen es im Angesichte des Staates. Die Regierung kennt dasselbige; es ist in ihren Büchern eingetragen; es bezeichnet unsere Existenz als Staatsglieder; die Regierung kann dieses Eigenthum schützen, weil sie es kennt; sie muß es aber auch schützen, weil es offen und sichtbar jedem Angriffe blos gesetzt ist, und nur im Vertrauen auf den öffentlichen Schutz besessen werden kann. Ich möchte dieses Eigenthum, um es von andern zu unterscheiden, das ursprüngliche, unmittelbare, auch öffentliche Privat-Eigenthum nennen.

Es giebt aber auch ein Eigenthum, welches wir erst gelegenheitlich, und mittelst des eben erwähnten ursprünglichen Eigenthumes, oder auch sonst mittelst gesellschaftlichen Verkehrs, durch eigenen Fleiß und Betriebsamkeit, an Natural-Vorräthen, oder auch (in der ausgebildeten Gesellschaft) an baarem Gelde uns erwerben, und zwischen unsern vier Wänden unter Thor und Riegel verwahren. Dieses Eigenthum geht nicht unmittelbar, wie jenes ursprüngliche, aus der gesellschaftlichen Verbindung hervor. Der Staat bietet uns, solches zu erwerben, zwar entfernte Gelegenheit; allein wir haben solches zunächst nur unserm Fleiße, unserer Industrie zu danken. Der Staat kennt nicht das Maas der Kräfte, die Anstrengung, die Aufopferungen, welche bey diesem

industriösen Erwerbe unsererseits erforderlich waren. Eben so wenig kennt er die Summe des Erworbenen.

Dieses Eigenthum ist seiner Natur nach nicht öffentlich, und er kann es sogar nicht kennen lernen, ohne die Privatrechte seiner Glieder zu kränken. Eben darum kann der Staat dieses Eigenthum auch nicht unmittelbar, nach seinem eigenen Umfange und Betrag (wie z. B. den Acker) sondern nur mittelbar in so fern schützen, als er überhaupt äussere Angriffe auf unsere vier Wände hindert. Wir bedürfen auch dieses seines unmittelbaren Schutzes nicht, weil uns Mittel zu Gebote stehen, innerhalb unserer vier Wände uns selbst zu schützen. — Dieses Eigenthum möchte ich, im Gegensatze mit dem vorigen, das accessorische, mittelbare, auch geheime Privat-Eigenthum nennen.

Neben diesen beyden Gattungen Eigenthums muß ich aber hier auch noch ein hypothetisches Privat-Eigenthum statuiren, das ist, ich muß die blosse Fähigkeit und Befugniß, sich Eigenthum im Staate zu erwerben, als abgesondert vom wirklichen Eigenthum bemerken, weil auch diese blosse Fähigkeit in Hinsicht auf die gesellschaftliche Verbindung so viel als wirkliches Eigenthum gilt. Dieses hypothetische Privat-Eigenthum bleibt denjenigen Gesellschafts-Gliedern, welche vermöge der Freyheit mit ihrem ursprünglichen Eigenthum nach Willkühr zu schalten, in der Folge des gesellschaftlichen Verbandes durch Cession, Tausch, Kauf ꝛc.

dieß

dieß ihr Eigenthum, und das Surrogat dieses Eigenthums verlohren haben, und also ohne ursprüngliches und accessorisches Eigenthum, völlig aufhören würden, Glieder des Staates zu seyn, oder als solche behandelt werden zu können.

Hiernach behaupte ich: daß zwar Eigenthum überhaupt, wenigstens dieses hypothetische, erforderlich seye, um ein Glied der Gesellschaft (des Staates) zu seyn; daß aber blos die erste Art des Eigenthums, das sogenannte ursprüngliche (unmittelbare oder öffentliche) Privat-Eigenthum die Abgaben-Pflichtigkeit begründe.

Dieser Satz ist, wenigstens nach meiner Ansicht, der Prüfstein für das Rechtliche jeder Abgabe. Wenn ich alle Glieder der Gesellschaft in Hinsicht auf ihr im Staate besitzendes Eigenthum mustere, so finde ich nur vier Klassen derselben, welche ein ursprüngliches Eigenthum besitzen, und also zu Abgaben verbunden werden können.

I. Die Grundbesitzer. Ihr vom Staate garantirter Antheil an dem gemeinsamen Grunde und Boden ist ihr ursprüngliches Eigenthum.

II. Handwerker. Diese haben bey dem ursprünglichen Gesellschafts-Vertrag, statt eines Antheiles an Grund und Boden, sich das Recht bedungen, die übrigen Glieder der Gesellschaft mit ihren Fabrikaten zu versorgen, und von selben hiefür ihre übrigen Lebensbedürfnisse zu erhalten. Dieses von der Gesellschaft ihnen garantirte Recht

ist ihr ursprüngliches Eigenthum. Als Corollarium aus diesem Satze ergiebt es sich übrigens, daß eine unbedingte Aufhebung alles Zunft- und Gewerbszwanges rechtlich nie statt haben könne, und bey einer solchen Aufhebung auch keine Gewerbssteuer gedenkbar sey.

III. Handelsleute. Diese, ohne Grundantheil und Handwerk haben es bey dem Urvertrage der Gesellschaft über sich genommen, Vorräthe der Grundbesitzer und der Fabrikanten an sich zu bringen, damit jeder Einzelne der Gesellschaft davon sein Bedürfniß zur Zeit wann und wie er es braucht, gegen andere Waare ꝛc. oder (in der ausgebildeten Gesellschaft) gegen Geld eintauschen kann. Das von der Gesellschaft ihnen garantirte Recht, dieses Geschäft zu treiben, und vom Gewinn desselben sich zu nähren, ist ihr ursprüngliches Eigenthum.

IV. Taglöhner. Diese, ohne Grundantheil, ohne Handwerk oder Handel zu treiben, haben bey dem vorausgesetzten ursprünglichen Gesellschafts-Vertrag sich lediglich das Recht vorbehalten, mit gemeiner Arbeit (im Gegensatze der Handwerker) für einen von den übrigen Gesellschaftsgliedern zu erhaltenden Lohn sich in der Gesellschaft zu nähren. Die Gesellschaft (der Staat) garantirt ihnen hinlängliche Arbeit, und für diese einen zu ihrem Unterhalte hinlänglichen Lohn; und jenes Recht ist auf diese Weise ihr ursprüngliches Eigenthum.

Es

Es käme nun darauf an, diese Sätze auf Aussprüche der philosophischen Rechtslehre, und des Naturrechtes zurückzuführen, und auf diese Weise ihre Richtigkeit zu begründen.

Dann würde es vorzüglich auch noch darum zu thun seyn, das Maas der Vortheile zu bestimmen, welche die obgenannten vier Klassen der Staatsbürger, in Beziehung auf das ihnen zuständige ursprüngliche Eigenthum vom Staate geniessen, und nach diesem Maase das Verhältniß der von ihnen zu verreichenden Abgaben festzusetzen.

Ueber eines wie das andere werde ich es vielleicht in der Zukunft wagen, dem hohen Finanz-Ministerium einen ausführlich bearbeiteten Aufsatz vorzulegen, welcher den Gegenstand der Abgaben-Peräquation im ausgedehntesten Sinne behandelt. Hier kann ich jene Sätze einstweilen nur als postulirt aufstellen, und nur in Beziehung auf die Grundbesitzer, von denen hier eigentlich nur allein die Rede seyn soll, will ich es versuchen, das Verhältniß zwischen ihren Vortheilen aus dem Eigenthum und ihren Abgaben, auf obige Weise nach meiner Ansicht zu entwickeln.

Der Antheil eines jeden Grundbesitzers, wie ihn derselbe vom gemeinsamen Boden, um sich von den Erzeugnissen zu nähren, durch ursprünglichen Gesellschafts-Vertrag erhalten hat, kann in doppelter Beziehung betrachtet werden:

1. Der Grund (der ursprünglich erhaltene Antheil) an sich selbst, und
2. die Erzeugnisse (die Erndte) desselben.

I. Der Grund an sich selbst wird durch zwey Merkmale bestimmt:

a) Durch seine Ausdehnung, und
b) durch seine natürliche Beschaffenheit.

Ad a) Die Ausdehnung (der Flächeninhalt) bezeichnet den Grund als bestimmten Antheil des Einzelnen, im Raume; sie bezeichnet die Aktie des Einzelnen am gemeinsamen Kapital; sie ist ein nothwendiges Merkmal des Grundes, womit wir diesen schon bey der vorausgesetzten ursprünglichen Vertheilung überkommen. Diese Ausdehnung ist die erste, nothwendige und vorzüglichste Bedingniß, Erzeugnisse zu erhalten, und durch Fleiß und Verwendung in der Folge im grössern oder mindern Maase zu erhalten, kurz, sie begründet (das Uebrige gleich genommen) die Kräfte, den Wohlstand des Besitzers.

Eben darum ist aber auch der empfindlichste Schaden, der uns durch äussere Gewalt an Grund und Boden wiederfahren kann, Schmälerung der Ausdehnung desselben, und gerade vor dieser Schmälerung (da Grundstücke nur öffentlich besessen werden können) kann uns der Staat zunächst und am sichersten schützen. Endlich ist diese Ausdehnung ein gewisses, fest bestimmtes Datum, welches der Staat wissen kann und muß, und worauf er daher

her bey Regulirung der Abgaben sich am zuverlässigsten stützt ad b. Aber auch die natürliche Beschaffenheit des Grundes war (wie die Ausdehnung) schon bey der vorausgesetzten ursprünglichen Vertheilung ein nothwendiges, determinirendes Merkmal desselben.

Diese natürliche Beschaffenheit (im Gegensatze der in der Folge durch Kunst erzielten Kultur) bestimmte nebst der Ausdehnung schon damals den Werth des erhaltenen Antheils, die Vortheile desselben für uns, und also auch nach dem Maase dieser Vortheile das Verhältniß unserer Abgaben.

Wir haben den Grundantheil erhalten, um uns von den Erzeugnissen desselben zu nähren. Die erste natürliche Anlage eines Grundes zu mehrerer oder minderer Fruchtbarkeit, seine natürliche Beschaffenheit ist also von grosser Wichtigkeit für den Besitzer, und es ist gar nicht gedenkbar, daß derjenige, der eine Sandwüste vom gemeinsamen Boden zum Antheil erhalten hat, die allgemeinen Lasten im gleichen Verhältnisse mit demjenigen tragen soll, dem es vergönnt war, im fetten, wasserreichen Boden sich anzusiedeln.

Die Verbindlichkeit zu Staatsabgaben entsteht, vermög des ursprünglichen Gesellschafts-Vertrages, in dem Augenblicke, wo abgesondertes Eigenthum der Einzelnen wechselseitige Garantie, und Beschützung desselben nothwendig macht. Im ersten Zustande der Gesellschaft bestehen also die Ab-

Abgaben in den Erzeugnissen des Bodens, wie die einzelnen Antheile sie ihren Besitzern verschaffen. Wenn aber hiernach der Besitzer der Sandwüste nur die magern Früchte seines Sandes, der Besitzer des Waldes nur Wildprett und Holz, und so jeder, nach seines Antheils Beschaffenheit sein Schärflein entrichtet; so ist es ja klar, daß die Abgaben diesen Karakter auch in der Folge beybehalten müssen, wenn das Geld, als allgemeines Zeichen, an der Stelle jener Erzeugnisse, verreicht wird.

Uebrigens bietet diese natürliche Beschaffenheit des Bodens für die Begründung des Abgaben-Verhältnisses freylich kein so sichers und fest bestimmtes Datum, als die Ausdehnung; allein da es hiebey nur darauf ankömmt, die natürliche Anlage des Bodens, ohne Hinsicht auf einzelne Kulturs-Verbesserungen, in Anschlag zu bringen, so wird es bey dieser ins Grosse gehenden Ansicht dem Staate doch leicht möglich seyn, die erheblichen Abweichungen in dieser natürlichen Beschaffenheit der Grundstücke zum Gebrauch für eine vorzunehmende Abgaben-Regulirung zu bemerken.

II. Die Erzeugnisse oder Erndten seines Grundstückes sind das kombinirte Resultat nicht nur der Ausdehnung des Bodens, und seiner natürlichen Beschaffenheit, sondern auch des Kultur-Fleisses der einzelnen Besitzer, der zufälligen Ein-

wir-

wirkung der Witterung, und in Hinsicht auf Benützung der Erzeugnisse der verschiedenen, größtentheils zufälligen, Umsatz- und Handelsverhältnisse. Da, vermöge des ursprünglichen Gesellschafts-Vertrages, den Grundbesitzern ihr Grundantheil nur darum zugegeben und garantirt worden ist, damit sie von den Erzeugnissen dieses Antheils sich nähren, so ist nicht zu läugnen, daß auch die Erzeugnisse (die Erndten) als Zweck des Grundbesitzes mit dem Grunde gewissermassen garantirt werden.

Diese Garantie der Erndten bezieht sich indessen nur auf die ursprünglichen und nothwendigen Merkmale des Grundes, Ausdehnung und natürliche Beschaffenheit. Nur in so fern durch diese Merkmale die Erndte bedungen wird, garantirt sie der Staat, d. i. er garantirt eine Erndte überhaupt, oder vielmehr eine Erndte-Fähigkeit im Allgemeinen; (welche schon der Begriff von Grund und Boden einschließt); allein er garantirt uns keine bestimmte Erndte, z. B. keine Waitzenerndte, keine Erndte mit zehnfacher Aussaat ꝛc. weil diese durch Umstände bedungen wird, welche vom Staate schlechterdings nicht abhängen. Unabhängig vom Staate sind die Einwirkungen der Witterung; also auch für die Segnungen der Witterungen kann der Staat keine Abgaben fordern. Mit eben so wenigem Rechte kann er aber auch die Segnungen, die Folgen, des einzelnen Kultursfleisses besteuern.

Der

Der Staat kennt die Aufopferung, die Anstrengungen des Kultursfleisses nicht; er kann sie auch nicht kennen, und also zum voraus nicht berechnen, in wie fern die durch diesen Fleiß erhaltene bessere Erndte reiner Gewinn für den Grundbesitzer ist. Wenn aber auch der Staat diese Aufopferungen ꝛc. wirklich wissen und berechnen könnte, so garantirt er doch nie den Erfolg derselben. Jedes Kultur-Unternehmen ist Privat-Speculation des Grundbesitzers auf seine eigene Gefahr. Haben wir nicht Beyspiele von Freunden der Kultur, die durch ihre Unternehmungen zu Grunde gerichtet wurden? Der Staat ersetzt ihren Verlust nicht; wäre es also nicht ungerecht, wenn er von ihrem zufälligen Gewinn sich bereichern wollte? — Auch im Staatsverbande behält der Mensch, in seinen reinmenschlichen Verhältnissen, seine natürliche Freyheit. Sein ist die Ruhe bey Nacht; Erholung nach der Arbeit, verhältnißmässige Schonung in Anstrengung seiner Kräfte gehören unter seine unveräusserlichen Rechte. Hierin kann (die dringendsten Nothfälle ausgenommen) der Staat keine Aufopferung von ihm fordern; auch ist wenigstens kein Bauer gesinnt, hierin demselben Opfer zu bringen. Wenn also ein Bäuerchen beym Mondschein pflügt, um seinem Acker zur Saat öfter als die Nachbarn umzureissen, wenn er in Erholungsstunden Gräben zieht, Bäume pfropft ꝛc. um den Ertrag seiner Wiese, seines Gartens zu erhö-

höhen; so opfert er seine Nachtruhe, seine Erholungs-Stunden nicht dem Staate, sondern sich selbst, seinem Weibe und seinen Kindern auf, und es wäre ungerecht, die Früchte dieser Opfer in Anspruch zu nehmen. — Auch noch von andern Seiten läßt sich dieser Gegenstand beleuchten. Ich habe oben festgesetzt, daß accessorisches Eigenthum (baares Geld) Abgaben frey sey. Der Kultivateur opfert seinem Unternehmen sein baares Geld. Die reichlichere oder bessere Erndte, die er erhält, ist Surrogat für dieses baare Geld, behält die Natur des accessorischen Eigenthums, und kann also eben so wenig als dieses versteuert werden. Es ist hier nicht von dem Falle die Rede, daß ich mir für baares Geld ein Grundstück ꝛc. kaufe. In diesem Fall verwandle ich mein accessorisches in ursprüngliches (also steuerbares) Eigenthum, ich finde es räthlicher, mein bisher, ausser dem Gesichte der Gesellschaft, verwahrtes Geld in ein öffentliches Privat-Eigenthum umzusetzen, welches den unmittelbaren Schutz der Gesellschaft geniesset, und es ist billig, daß ich für diesen Schutz, für diese neue Garantie bezahle. In jenem und dem gegebenen Falle hingegen ist das Resultat meines angewandten baaren Geldes eine reichlichere Erndte, die mir der Staat nicht garantirt, und höchstens nur mittelbar, wie alles accessorische Eigenthum, schützt; wobey es dem Staate in Beziehung auf diesen seinen Schutz

immer gleichgiltig seyn kann, ob ich meinen Acker mit Haber, oder Waitzen bebaut habe. — Endlich in Hinsicht auf Umsatz- und Handelsverhältnisse, wodurch die Benützung der Grunderzeugnisse erhöhet wird, ist zwar nicht zu widersprechen, daß der Staat, welcher durch Anlegung von Brücken, Strassen, Kanälen rc. das Commerz befördert, hiebey von denjenigen Unterstützung zu fordern berechtigt ist, welche die Vortheile dieser Unternehmungen geniessen; allein diese Vortheile sind objectiv nicht von der Art, daß sie der Staat jemals garantiren könnte, und subjectiv ist nicht Grund und Boden die einzige Bedingniß, diese Vortheile zu erlangen. Keine Klasse Staatsglieder ist von diesem Vortheile ausgeschlossen, aber vorzüglich ist es die nie zu besteurende Industrie, welche durch kluge Verwendung des baaren Geldes im Handel und Wandel die erwähnten Vortheile benützt; niemals wird also der durch diese Umsatz- und Handelsverhältnisse zufällig erhöhte Werth der Grunderzeugnisse bey der Grundsteuer in Anschlag gebracht werden können, sondern um den Staat für die oben erwähnten Auslagen auf Strassen, Brücken rc. zu entschädigen, werden verhältnißmässige Weggelder, Zölle rc. welche alle Staatsglieder ohne Unterschied in dem Maase, wie sie sich jener Strassen rc. bedienen rc. affiziren, wohl immer das zweckmässigste bleiben.

Die

Die Anwendung dieser Analyse über die Vortheile der Grundbesitzer giebt für das Verhältniß ihrer Abgaben folgendes Resultat:

I. Die Grundsteuer wird bestimmt:

a) durch die Ausdehnung,

b) durch die natürliche Beschaffenheit eines Grundstückes.

II. Die Ausdehnung (der Flächeninhalt) wird durch geometrische Ausmessung, — die natürliche Beschaffenheit (im Gegensatze der in der Folge durch Kunst erzielten Kultur) durch Augenschein und Schätzung erhoben. (Da die letztere Ansicht ins Grosse geht, so mögen drey Klassen hinlänglich seyn, um alle Grundstücke in Hinsicht auf ihre natürliche Beschaffenheit unterzuordnen)

III. Auf den durch die Kultur erzielten momentanen Zustand eines Grundstückes, auf den Ertrag desselben, als Folge der Kultur, kann bey Regulirung der Grundsteuer schlechterdings nicht gesehen werden. Ich glaube, daß ich (die Grundsteuer betreffend) in den allgemeinen Grundsätzen mit dem Herrn D. S. völlig einig bin. Doch hielt ich's nicht für überflüssig, auch meine Ansichten der Sache, den Weg, auf welchen ich zu jenen Grundsätzen gelanget bin, hier aufzustellen, weil eine wichtige Sache überhaupt durch Vervielfältigung der Ansichten gewinnt. Besonders aber achtete ich den Satz, daß der Kulturfleiß

nicht

nicht besteuert werden könne, einer ausführlichen Begründung würdig, da selbst noch die Verfasser neuerer Schriften über Abgaben-Regulirung diesen Satz nicht im Auge gehabt zu haben scheinen, und ich überhaupt keinen Staat kenne, der bey seiner Steuer-Verfassung die Grundstücke nicht nach dem momentanen Zustande der Kultur in Anschlag gebracht hätte.

Die Grundsteuer-Regulirung hat, wie manche andere Aufgabe im praktischen Leben, das Eigene, daß es weit leichter ist, die allgemeinen Grundsätze für dieselbe aufzufinden, als sie nach diesen Grundsätzen zur Ausführung zu bringen. Die Vernunft schafft sich gar bald Formen im Gebiete der Ideen; aber sie ist in Verlegenheit, diese idealen Formen dem gegebenen, mannigfaltigen und widerspenstigen Stoffe anzupassen. In Hinsicht auf die Ausführung (in concreto) kann man daher eine ganz vollkommene Steuer-Regulirung unbedenklich unter die unmöglichen Dinge zählen, und eben in dieser Hinsicht wage ich es, einige Bedenken hier gegen die Meynung des D. S. aufzustellen. Hr. D. S. schlägt, um die Ausdehnung eines Grundstückes zu erheben, die scharfe geometrische Vermessung als unerlässiges Bedingniß vor. Er hat nach der Strenge der Grundsätze, die ich

oben selbst anerkannt habe, vollkommen Recht. Auch in Hinsicht auf die Ausführung mag er Recht haben, wenn nur von der Provinz Neuburg, für die er geschrieben hat, die Rede ist, von einer Provinz, welche einen unbeträchtlichen Umfang, und sehr einfache Verhältnisse in Absicht auf ihre Verfassung hat. Allein, wenn wir die Ausführung seiner Idee auf eine grössere, in seinen Verhältnissen verwickeltere Provinz, z. B. auf Baiern übertragen, so zeigen sich Schwierigkeiten, welche wenigstens in Ueberlegung genommen zu werden verdienen.

Das Erste, was als abschreckend auffällt, ist die lange Dauer von Zeit, welche die Vermessung voraussetzt. Wenn Hr. D. S. mit Neuburg in 3 Jahren fertig werden will (was ich mir noch zu bezweifeln erlaube) so wird man für Baiern wenigstens 20 Jahre brauchen. In welchem Mißverhältnisse steht aber dieser lange Aufschub mit dem dringenden Bedürfnisse nach einer Abgaben-Peräquation? — Ich erwarte den Einwurf nicht, daß man nur mehr Feldmesser anzustellen brauche, um mit einer grossen Provinz eben so schnell fertig zu werden, als mit einer kleinen. Wir haben die Anzahl brauchbarer Feldmesser gar nicht, welche wir in diesem Falle anstellen müßten, und, wenn wir sie auch hätten, so würde es uns wenigstens an den nöthigen Chefs fehlen, um diese Feldmesser zu übersehen, und zu leiten; wir wür-

den

den die Uebersicht des Ganzen, und mit dieser auch sicher den Geist und Zweck des Ganzen aus den Augen verlieren. Wenn uns endlich aber auch Feldmesser und Chefs nach unserm Wünsche zu Gebote stehen sollten; so würden der Regierung doch sicher nicht die ungeheuern Summen zu Gebote stehen, welche dieses Unternehmen, wenn es in der größten Ausdehnung betrieben, und in so kurzer Zeitfrist vollendet werden sollte, so zu sagen, auf einmal unvermeidlich kosten müßte. — Man kann vielleicht weiters einwenden, daß bey diesem Geschäfte viele Zeit und Kosten können erspart werden, wenn man nicht jedes einzelne Grundstück besonders, sondern nur die Fluren der Gemeinheiten im Ganzen mißt. Allein, auch auf diesen Einwurf kann ich keinen Werth legen, theils weil Baiern (verglichen mit andern Provinzen) nur wenige grosse Feldgemeinheiten (Dörfer), wohl aber dagegen eine grosse Menge einzelner Bauerngüter (Einödden), inne hat; theils aber auch und hauptsächlich, weil ich gegen die Richtigkeit dieser Fluren-Vermessungen im Ganzen überhaupt noch Zweifel hege. — Ich setze nämlich voraus, daß, wenn die Regierung nur die Gesammtfluren im Ganzen und Grossen vermessen läßt, den einzelnen Unterthanen der Gemeinheit die Detail-Vermessung ihrer Antheile, die Detail-Repartition der Abgaben unter sich übrig gelassen wird. Nun traue ich aber dem bairischen

Lande

Landmanne von ferne den Grad von Bildung nicht zu, daß er sich über einen Gegenstand dieser Art mit seinesgleichen auseinandersetzen und vereinigen könnte. Dieses Mißtrauen wird man auch gewiß nicht übertrieben finden, wenn man bedenkt, daß noch der größte Theil der Bauern in Baiern nicht einmal lesen und schreiben kann, daß sie bisher (was in andern Provinzen nicht statt findet) von allen amtlichen Verhandlungen und Geschäften gänzlich entfernt gehalten wurden, daß sie bey allen ihren nur einigermaßen erheblichen Angelegenheiten an amtliche Intervention, Autorität und Judikatur gewöhnt, und endlich überhaupt nichts zu thun gewohnt sind, als was sie durch Gerichtszwang geleitet thun mußten. Ich wage es zu behaupten, (und hoffe auf die Beystimmung aller, die den Karakter des bairischen Landvolks kennen) daß, wenn der Bauer bey der Detail-Repartition seiner Angaben sich selbst überlassen wird, alle administrativen- und Justizstellen blos mit diesen Repartitionshändeln beschäftiget seyn werden; daß eine Revision des Steuerwesens durch diese Händel veranlaßt werden wird, noch eh die erste vollendet ist, und daß Gerichts- und Prozeßkösten, die dann aus dieser Quelle fliessen, eine neue Geissel für den unwissenden, aber eben darum desto prozeßsüchtigern Landmanne seyn werden.

Wenn es aber auf einer Seite unser dringendes Bedürfniß einer Grundsteuer-Regulirung

erheischt, dieses Geschäft so schleunig als möglich zu Stande zu bringen, und es, nach dem bisher Gesagten unmöglich ist, bey der vorgeschlagenen Vermessung jene Beschleunigung zu erzielen, so giebt es auf der andern Seite, auch wieder Ansichten, welche Eile bey diesem Geschäfte, Betreibung desselben auf einmal und in der größten Ausdehnung, gänzlich als unzweckmässig und gefährlich zu mißrathen scheinen. Ich will einige dieser Ansichten aufstellen:

1. Ein allgemeiner Plan wird nach der allgemeinsten Ansicht, nach dem allgemeinsten Bedürfnisse des Gegenstandes regulirt, und kann nicht in die Abweichungen, in die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Individuen eingehen, ohne an den Kleinigkeiten des Details zu scheitern. Die Ausnahme muß hier der allgemeinen Formel weichen, und einzelne Bekränkungen erscheinen als kleinere Uebel, die dem grössern Guten aufgeopfert werden müssen. Ist es z. B. wohl anders möglich, als daß bey einer Fluren-Vermessung im Grossen, hie und da ein Grundstück des Einzelnen in Hinsicht auf die Bestimmung seiner natürlichen Beschaffenheit verkürzt wird? —

Wenn aber der Staat auch in manchem Falle das Individuum der Allgemeinheit opfern dürfte, so kann er es am wenigsten in dem vorliegenden Falle einer Steuer-Regulirung, weil er hier nicht momentan ein Individuum, sondern

fort-

fortwährend alle Individuen opfert, welche nach und nach das verkürzte Grundstück besitzen.

2. Der Trieb, das Angefangene zu vollenden, ist allen Menschen gemein, und an diesem Triebe allein hat schon manches Unternehmen von grossem Umfange gescheitert. Man will seine vorgefaßten Ideen gerechtfertigt sehen; man will die Früchte seiner Arbeit geniessen, man will der Unordnung enthoben seyn, die von jeder Reform unzertrennlich ist, u. s. w. Kurz in der Eilbegierde, das Ziel zu erreichen, vergißt man des Weges dahin, den die kalte Ueberlegung vorgezeichnet hat; man überspringt Hindernisse, statt sie zu heben; man wird leichtsinnig in der Wahl der Mittel und Organe, wenn sie nur Eile versprechen; man beruhigt sich über Fehlgriffe mit dem bequemen: es wird sich geben; und am Ende ergiebt sich's, daß man nach Anstrengungen und Opfern mancher Art — das Ziel verfehlet hat. Diese Betrachtungen auf die Aufgabe einer Abgaben-Peräquation anzuwenden, wird übrigens überflüssig seyn, da es eben noch nicht lange ist, daß wir das nämliche Unternehmen, vorzüglich an dieser Klippe, in den K. K. Staaten scheitern sahen.

3. Wenn wir eine Abgaben-Reform auf einmal, und in der allgemeinsten Ausdehnung beginnen, so kann dieses schlechterdings nicht geschehen, ohne die gegenwärtige Abgaben-Verfassung momentan aufzulösen, und zu sistiren, und durch

diese Desorganisation eine äusserst unangenehme und selbst gefährliche Verwirrung im Ganzen herbey zu führen. Wer weiß es aber nicht, daß die politische Maschine gewissermassen organisches Leben hat, daß man diese Maschine also nicht stille stehen lassen darf, um an ihr zu bessern, sondern daß es hier darauf ankommt, die Räder gleichsam im Laufen auszuwechseln? — Endlich

4. Wenn ein allgemeiner, alles auf einmal umfassender Plan mißlingt, oder falsch kalkulirt ist, (was so leicht geschehen kann) so sind am Ende — Jahre und Millionen unnütz verschleudert; man kann, wenn man's auch wollte, das Alte nicht mehr an die Stelle des neuen Unbrauchbaren rücken; die Verwirrung ist allgemein, und das Uebel größer als zuvor. — Bey der allmähligen Ausführung hingegen fällt diese Gefahr ganz hinweg, jeder einzelne Fall kann ausgebessert, und das System in jedem Theile modifizirt, berichtigt, zurückgenommen werden. —

Ich empfinde es sehr wohl, daß der Gang dieser meiner Betrachtungen mich gewissermassen in einen Widerspruch verwickelt hat. Die Grundsteuer-Peräquation soll so schleunig als möglich, d. i. auf einmal, in der allgemeinsten Ausdehnung vollführt werden; dieses erheischt das dringende Bedürfniß des Staats bey den Gebrechen unserer gegenwärtigen Abgaben-Verfassung. Auf der andern Seite hingegen rathet uns die Natur dieses vielseitigen Gegen-

genstandes, seine Wichtigkeit, das Gefährliche der Folgen einer Uebereilung hiebey, die möglichste Vorsicht und eine allmählige in's Detail gehende Behandlung dieses Gegenstandes. Bey diesem Konflikte entgegengesetzter Ansichten stelle ich zwey Grundsätze unsers Verfahrens auf, durch deren Befolgung beyde Ansichten in der Ausführung vereinigt, und jener Widerspruch beseitigt werden dürfte.

I. Unsere Tendenz bey dem Unternehmen einer Abgaben-Peräquation gehe unverrückt nach dem Vollkommensten, nach dem Vollendetesten, und da dieses Ziel ohnehin nie schleunig erreicht werden kann, so wähle man, um sich vor allen erwähnten Folgen der Uebereilung zu sichern, eine allmählige, in's Detail gehende, Behandlung dieses Gegenstandes.

II. Da indessen das Bedürfniß des Staates, bey den schreyenden Gebrechen unserer Abgaben-Verfassung, jenen langsamen Gang nicht abwarten kann, sondern schleunige Hilfe fodert; so begnüge man sich einstweilen mit dem Bessern statt des Besten, und suche durch ein — wenig Zeit und Geld kostendes — Provisorium wenigstens die gröbsten Gebrechen und Anomalien in unserer Abgaben-Verfassung momentan zu heben.

Ad I. Hr. D. S., in seinem Vortrage über die neuburgische Grundsteuer-Peräquation, hat in

der Hauptsache ohnehin schon ein Ideal der Behandlung nach Grundsätzen aufgestellt. Nur zu seiner Fluren-Vermessung im Allgemeinen, wobey er das Detail der einzelnen Antheile vernachlässigt, könnte ich mich aus den oben angeführten Gründen nicht verstehen, und ich glaube, daß er hiebey der Schleunigkeit der Ausführung das Ideal aufgeopfert habe. Auch muß ich gestehen, daß mich seine Idee „die Grundsteuer-Regulirung auf einmal, in der größten Ausdehnung zu vollführen" beunruhigt, weil ich die oben von 1 bis 4 aufgezählten üblen Folgen einer so ausgedehnten Behandlung fürchte; wobey ich ausdrücklich bemerken muß, daß eine vorausgeschickte Probe im Kleinen (auch wenn sie gelingt) mich nicht befriedigen könnte, da die Gefahr dieser Folgen ihrer Natur nach, nicht bey kleinen Versuchen, sondern gerade bey der Anwendung im ausgedehnten Terrain sich ergiebt.

Ich wage es hier für die Grundsteuer-Regulirung in Baiern (mit Beybehaltung aller übrigen allgemeinen Grundsätze des D. S.) einen andern Weg der Ausführung vorzuschlagen, auf welchem die oben bemerkten Gefahren vermieden, und das vorgesteckte Ziel des Vollkommensten und Vollendetesten vielleicht mehr, als auf irgend einem andern Weg, erreicht werden dürfte.

Die

Die Idee ist äusserst einfach. Man lasse die Abgaben-Regulirung (sobald man über Grundsätze und Normen einig ist) bey jedem einzelnen Gute, sobald sich bey demselben eine Veränderung des Mayers ergiebt, vornehmen. Ich glaube nicht, daß eine weitläufige Erklärung dieser Idee nöthig seyn wird. — Jede Gutsveränderung muß der Gerichts-Obrigkeit ohnehin pflichtmässig angezeigt werden. Bey jeder Gutsveränderung ist eine Abschätzung, oder doch eine Inventarisation des Grundvermögens ohnehin ex officio vorzunehmen.

Vermessung und Katastrirung eines Guts, in Beziehung auf die Besteurung, geschieht also bey dieser Gelegenheit am füglichsten, so zu sagen, im nämlichen Actu concommitanter. Der neu anstehende Gutsmayer ist gegen jede Veränderungen gleichgiltiger, auf Kosten und Auslagen ohnehin gefaßt, und selbst für neue Bürden weniger empfindlich. Dem einzelnen Geschäfte kann vollkommene Aufmerksamkeit gewidmet, das Detail aller Verhältnisse kann erschöpft werden; man kann über jedes vermessene Gut sogar Spezialplane zeichnen lassen, und wird auf diese Weise (im Vorbeygehen gesagt) zugleich auch das musterhafteste Grundbuch erhalten.

Jede Irrung mit dem Unterthan oder seinem Grundherrn wird mit dem Einzelnen im einzelnen

Falle weit leichter berichtigt und ausgeglichen, als wenn man mit allen Unterthanen und allen Grund-herren zu gleicher Zeit zu thun hat. Der Gerichtsbeamte ist bey der Abschätzung, Inventarisation ꝛc. in Gutsveränderungs-Fällen ohnehin ex officio zugegen, er besorgt also auch zugleich die Katastrirung, und leitet die ganze Operation ex officio. — Die Landes-Direktion revidirt jeden einzelnen Fall, den der Gerichtsbeamte berichtet, berichtigt die Fehlgriffe, verbescheidet die Irrungen, und ersetzt den General-Kataster. Die Landschaft könnte (wenn wir bey der neuen Abgaben-Regulirung doch noch Steuern und Hofanlagen unterscheiden) in Beziehung auf die Steuern das nämliche thun. Die Unkosten für die ganze Operation sind äusserst unbedeutend. Wir brauchen keine besondere Zentral-Direktion für das Gesammtgeschäft, sondern das Landes-Kollegium ꝛc. schlichtet jeden einzelnen Fall ex officio und unentgeldlich; wir brauchen keine Lokal-Commissärs, sondern der Gerichtsbeamte ist bey jedem einzelnen Falle in seinem Bezirke Commissarius ex officio und zwar unentgeldlich.

Also eigentlich nur die Vermessung müßte bezahlt werden. Da nun in jedem Landgerichte sich sicher mehrere Individuen (unter den Landgeistlichen, Forstdienern, Schreibern, Schulleh-

rern ꝛc.) befinden, welche der Meßkunst in dieser Beziehung vollkommen kundig sind, und diese Vermessung ohne Gehalt, blos gegen mässigen Lohn für Tagesarbeit oder Jauchart ꝛc. mit Freude vornehmen würden; so könnten diese einzelnen Vermessungen solchen Subjecten (wenn sie vorerst allenfalls bey einem Konkurse geprüft und verpflichtet worden wären) sicher anvertraut werden, und die für jeden einzelnen Fall nur wenig betragenden Messungskosten würden (wenn man sie auch dem neuen Gutsmayer nicht allein überbürden wollte) — unter dem Unterthan, Grundherrn und dem Aerar getheilt — für jeden nur eine wahre Kleinigkeit abwerfen. Endlich, wenn wir das Leben eines Gutsmayers im Durchschnitte auf 20 Jahre berechnen wollen; so würden wir in 20 Jahren auf die erwähnte Weise den vollkommensten und vollständigsten, auf Vermessung gegründeten Kataster besitzen, dessen sich vielleicht kein Land rühmen kann, und den wir (im Falle, daß das Geschäft auf einmal, und in der allgemeinsten Ausdehnung behandelt würde) bey der erschwerten Uebersicht, bey der Menge Reibungen ꝛc. sicher auch nicht früher erhalten können.

Uebrigens versteht es sich von selbst, und ist gleich Anfangs von mir bemerkt worden, daß man vorerst Grundsätze und Normen (und zwar, wie

wie sichs vermuthen läßt, in Benehmen mit der Landschaft) festsetzen, und hiernach den Gerichtsbeamten bestimmte Instruktionen in Beziehung auf dieses von ihnen größtentheils zu behandelnde Geschäft, ertheilen müßte.

Ad II. Das Provisorium, durch welches einstweilen, bis die Steuer-Peräquation auf die erwähnte, oder eine andere Weise vollführt ist, den gröbsten Gebrechen und Anomalien in unserer Abgaben-Verfassung abgeholfen, und auch dem Bedürfnisse des Staates einige Hilfe verschaft werden könnte, muß seiner Natur nach einfach seyn, damit dieses Provisorium in der Ausführung etwa nicht mehr Schwierigkeiten und Anstrengungen veranlasse, als die Hauptoperation selbst, durch welche dasselbe wieder verdrängt werden soll.

Meine Idee hierüber ist folgende: Wir haben für Grund und Boden zweyerley Belegungs-Normen in Baiern, den Hoffuß und den Steuerfuß. Beyde sind anerkannt unrichtig, und in Beziehung auf manchen Abgabenpflichtigen ungerecht. Aber der Hoffuß scheint vor dem Steuerfuß doch dieses voraus zu haben, daß die Belegung hiebey sich wenigstens blos auf dem Grund, seine Quantität und Qualität bezieht, während als bey dem Steuerfuß bekanntermassen nebst dem Grunde auch das Vieh (sogar Schweine und Ziegen) und selbst

Ge-

Geräthschaften in die Schätzung gebracht worden sind, die begünstigenden Rücksichten gar nicht gerechnet, welche man auf die Grundholden der Stände hiebey genommen hat. Ueberdieß hat, nach der Verfassung, die Regierung bey dem Hoffusse freyern Spielraum, indeß daß Modifikationen bey dem Steuerfuß immer Weitläuftigkeiten mit der Landschaft veranlassen. Ein Provisorium soll seiner Natur nach nicht zerstören, sondern nur an das schon Vorhandene sich anschliessen, und dasselbe zu verbessern suchen.

Mein Vorschlag eines solchen Provisoriums geht also dahin: den gegenwärtigen Hoffuß zum Grunde zu legen, und, soviel sichs ohne besondere Weitläuftigkeit thun läßt, momentan zu verbessern, damit, bey nöthigen Anstrengungen des Unterthans, man einstweilen doch wenigstens einen Abgabenfuß besitze, der sich der Gerechtigkeit nähert.

Die Gebrechen des Hoffusses, welchen durch das Provisorium momentan abgeholfen werden sollte, sind beyläufig folgende:

1. Die noch unbelegten Güter und einzelnen Grundstücke (deren es viele im Lande giebt) sollen nach der bisherigen Norm mit den Hofanlagen belegt werden.

2.

2. Alle $\frac{1}{32}$ Höfe, welche mehr als ein halbes Tagwerk, oder 20/m □ Schuh Grund besitzen, (deren es abermals viele im Lande giebt) sollen nach der gedruckten Verordnung vom 30. April 1766 zu $\frac{1}{16}$ Höfen mit den betreffenden Anlagen erhöht werden.

3. Alle walzende Stücke, welche bisher (vermög Verordnung vom 14ten November 1787) die Hälfte des Steuer-Simplums für die Fourage-Anlage, für alle übrigen Hofanlagen aber nichts zu bezahlen hatten, sollen nach Verhältniß auch mit der Vorspann-Anlage, und, falls sie jurisdiktionsbar sind, mit dem Ordinär- und Jagd-Scharwerkgeld belegt werden.

4. Alle schon vorliegende und noch nicht abgeurtheilte Gesuche um Moderation des Hoffusses, sollen untersucht und erledigt werden.

5. Alle in dem Hoffusse offenbar und augenfällig zu gering angesetzte Güter sollen verhältnißmässig erhöht werden.

Zur Erläuterung dieser Punkte füge ich folgendes bey:

Ad 1. Das noch Unbelegte zu belegen, ist die Regierung sich selbst und den übrigen belegten Unterthanen vor Allem schuldig. Wenn ich oben gesagt habe, daß die Belegung nach der bisheri-

gen

gen Norm geschehen soll, so habe ich hiebey nicht vergessen, daß wir eine bestimmte solche Norm bisher noch gar nicht gehabt haben. Ich verstehe also, einstweilen und provisorisch keine andere Norm, als die bisherige Observanz, so zu sagen, Routine der Belegung, eine Belegung analog mit dem in dem einschlägigen Landgerichte bisher üblichen Belegungs-Maasstabe. Uebrigens erfährt ein Lokal-Commissär unbelegte Güter ꝛc. durch Vernehmung der Beamten, Prokuratoren, Gerichtsdiener, Obleute ꝛc., auch wird die Vergleichung des Hofanlagsbuchs, mit der Güter-Conscription und der Steuer-Matrikel ihn vielfältig (ich weiß es aus Erfahrung) auf solche Entdeckungen führen.

Ad 2. Die gesammten $\frac{1}{32}$ Höfe eines Landgerichts giebt das Hofanlagsbuch zu ersehen. Ob sich solche aber (wie bey den meisten der Fall seyn wird) nach der angezogenen Verordnung zur Erhöhung im Hoffusse eignen, ist durch Vernehmungen der oben beyspielsweise erwähnten Personen, auch allenfalls durch den Augenschein zu erörtern, den der Commissär durch einen verpflichteten Amts-Subalternen nehmen läßt.

Ad 3. Ich habe es schon durch einen Kolegial-Vortrag vom 27ten Juny 1802 versucht, das Mißverhältniß des Fourage-Beytrags von walzenden Stücken vorzulegen, und beziehe mich

hier

hier ehrfurchtsvollest auf diesen Vortrag. Ich glaube durch authentische Berechnung dargelegt zu haben, daß mit der Hälfte des Steuer = Simplums, welches diese walzende Stücke für die Fourage = Anlage entrichten, bey weitem nicht einmal die Schuldigkeit dieser Anlage (nach ihrem Verhältniß zum Steuer = Simplum) gedeckt ist, und daß sie für diese Vorspann = Anlage, das Ordinär- und Jagd = Scharwerkgeld gar nichts entrichten. Die Pflichtigkeit der walzenden Stücke = Besitzer auch zu diesen letztern Anlagen kann gar keinem Zweifel unterworfen seyn. Wenn ich nun das Steuer = Simplum zu 288,545 fl., die Vorspanns-Anlage zu 32,446 fl., das ordinäre Scharwerksgeld (von den gesammten auch ständischen Unterthanen) beyläufig zu 240,000 fl. und das Jagd-Scharwerkgeld zu 30,000 fl. annehme, so haben die walzende Stückbesitzer, nach dem Verhältniß der erwähnten Anlagen zu dem Steuer = Simplum (ausser der Hälfte Simplums oder die auf andere Weise berechnete Quote für den Fourage = Beytrag) künftig noch für die Vorspann = Anlage $\frac{1}{8}$tel, für das ordinäre Scharwerkgeld $\frac{3}{4}$tel, und für das Jagd = Scharwerkgeld wieder $\frac{1}{8}$tel, zusammen also für diese letztern drey Anlagen Ein ganzes Steuer = Simplum zu entrichten.

Ue-

Uebrigens sind die walzende Stücke aus der bey manchen Gerichten hierüber vorhandenen besondern Beschreibung, oder auch aus dem Hofanlagsbuch, der Güter-Conscription und der Steuer-Matrikel zu entnehmen.

Ad 4. Die noch unerledigten Suppliken um Hoffuß-Moderation liegen in den Händen der die respektiven Landgerichte respizirenden Räthe. Diejenigen dieser Suppliken, welche sich nicht gleich zur Verwerfung eignen, sondern nähere Prüfung zu verdienen scheinen, können dem Local-Commissär mitgegeben, und von diesem im Orte gewürdigt werden.

Ad 5. Da bey einem Provisorium eine Untersuchung aller einzelnen Güter, und noch minder eine strenge, erschöpfende Untersuchung, gar nicht bezweckt werden kann; so wollte ich nur jene Güter, bey welchen das Mißverhältniß ihres zu kleinen Hoffusses zu dem Besitzstande offenbar in die Augen fällt, provisorisch in dem Hoffusse erhöhen. Die Güter dieser Art entdecken sich leicht durch Vergleichung des Hofanlagsbuches mit der Güter-Conscription und der Steuer-Matrikel; auch sind solche vortheilhaft eingehöfte Güter in jedem Landgerichte gewissermassen schon notorisch bekannt, sie sind ein Gegenstand des Neides der übrigen Unterthanen, und können durch Verneh-

nehmung der Beamten und anderer Personalen erfahren werden.

Als ein Kriterium des offenbaren Mißverhältnisses des Hoffusses, bey welchem sich ein Gut zur Höherung im Hoffusse qualificirt, wollte ich übrigens folgende Formel annehmen: Jedes Gut, welches an urbaren Acker-Gründen, und zweymädigen Wiesen zusammen 60 Tagwerke, oder noch mehr besitzt, soll (wenn es geringer belegt ist) die Anlagen als ganzer Hof bezahlen. Auf gleiche Weise soll ein Gut mit 40 oder mehr Tagwerken zum halben, mit 20 zum ein Viertl- und mit 10 zum ein Achtl-Hof erhöht werden. Die ordentliche Brache, welche das dritte Feld nicht übersteigt, wird eingerechnet. Einmädige Wiesen werden nur mit der Halbscheid, das ganze Tagwerk als ein halbes angesetzt. Holzgründe und Weidschaften können aber hiebey gar nicht in Anschlag kommen. —

Zum Schlusse will ich in Beziehung auf den ganzen Gegenstand noch Folgendes bemerken: Die Ausführung dieser Punkte soll durch Commissärs, welche in die einzelnen Landgerichte abgeordnet werden, geschehen. — Jedem in andern Geschäften abgehenden Commissär kann dieses Commissorium gelegenheitlich übertragen werden.

den. Sehr bewährten Beamten könnte man solches auch unmittelbar anvertrauen. Die Commissionskosten werden durch das Resultat sicher gedeckt; wiewohl übrigens Vermehrung der Finanzen nicht allein, sondern vorzüglich auch Ausgleichung der Belegung der Zweck des Provisoriums ist. Will man, ausser den gelegenheitlichen Commissionen, auch hie und da besondere Commissärs abordnen, so könnte das ganze Geschäft in zwey Jahren berichtigt seyn. Die Instruktion für die Commissärs geht aus dem bisher Gesagten von selbst hervor, und kann erforderlichen Falls bald erschöpfend entworfen werden. Damit die Commissärs bey einem Provisorium dieser Art nicht zu sehr ins Detail des ganzen verwickelt werden, würde zu verfügen seyn, daß sie auf Hoffuß = Moderations = Gesuche der Unterthanen, welche ihnen nicht durch das Collegium zugeschlossen werden, gar nicht zu reflectiren haben: so wie sich auch von selbst versteht, daß obige Formel für die Höherung der offenbar zu gering eingehöften Güter, nicht in Contrarium, als Beweggrund zu Verminderung des Hoffusses angewendet werden kann.

Endlich wird der Einwurf: daß durch eine neue Modification des Hoffusses die schädliche Gebundenheit der Güter neuerdings sanktionirt würde, keine Aufmerksamkeit verdienen, weil in Fällen, wenn ein Mayer sein Gut zu zertrümmern begehrt, allemal die Vermessung und ordentliche Belegung nach meiner Meynung ad I. eintreten müßte.

Nachtrag

ad Votum die Steuer-Rectification betreffend.

Herr D. v. S. behauptete, daß bey Berechnung der Abgabenquote die grundherrlichen Reichnisse nicht abgezogen werden können, und Herr D. v. N. nahm daraus die Veranlassung, zu behaupten, daß dieses auch auf den Werth angewendet werden müsse, welchen die physische Beschaffenheit des Grundes bestimmt; welcher Einwendung v. S. dadurch zu entgehen suchte, daß er keinen Kaufswerth in den Calcul setze, sondern blos das Gut so annehme, wie es von alten Zeiten her von einem Besitzer auf dem andern vererbt wurde. — Aber zu geschweigen, daß Anerbung nur eine einzige Uebertragsart sey; so hat doch das liegende Ver-

mögen in jedem Falle einen Geldwerth, der, so lange Geld das allgemeine Tauschmittel bleibt, und im Gelde die Abgaben entrichtet werden, auch als die Basis der Berechnungen angenommen werden muß. — Eben dieser Geldwerth macht aber auch, daß durch Verhandlungen, welche Generationen hindurch geschehen, die Ungleichheit im Steuer- und Hofanlagen-Fuß sich von selbst rectifizire, und daß also die ordinären Abgaben, das ist, die Hofanlagen, und zwo *Unterthanssteuern* in diesem Raume nicht drückend seyn können. Indessen kann auch der nach diesen Abzügen herausfallende Geldwerth nicht die Basis neuer Auflagen werden, für diese muß ein neuer Maasstab gesucht werden, für welchen ich immer, wie ich schon in meinem Votum erinnerte, die Arbeits-Fähigkeit annehmen wollte.

Ich sagte schon in meinem Votum, daß ein Versuch meine Meynung seye, daß dieselbe auch nur zum Theil zweckmässig angewendet werden könne. Weil nun zu hoffen ist, daß die gefreyten Stände ihre freywilligen Abgaben von selbst beträchtlich erhöhen werden; weil die bestehende auf dem Grunde liegende Abgaben immer eine ansehnliche Summe abwerfen, weil es mir nicht scheint, als wolle man die indirekten Auflagen aufgeben, so wäre nun das zur Deckung des Staatsbedürf-

nis-

nisses nothwendige Superplus auszumitteln, wodurch die Arbeits-Fähigkeit auf das Alter von 21 Jahren beschränkt werden könnte; durch diese Auflage würde wenigstens alles so kostbare vielleicht doch keine genügliche Resultate gebende Ausmessen erspart. Will man aber auf diesem Ausmessen verharren, so bin ich über die Art, wie dabey zu verfahren seye, mit Hrn. D. S. verstanden, und glaubte, daß der Versuch in der Gegend der Tyroler, und Gränze von Böhmen geschehe, — in den Gegenden von München und Regensburg, dann in den sogenannten Dinkl- und Griesbacher-Boden. — Zugleich wäre aber den Beamten aufzugeben, die drey letzten Schätzungen der auszumessenden Flur beyzulegen, zugleich diese Flur durch kundige unpartheyische Männer schätzen zu lassen, und da die Schätzung nur den Nettowerth giebt, zur Belegung aber der Brutowerth zu wissen nothwendig ist; auch alle landesherrliche, grundherrliche und Zehend-Abgaben anzuzeigen, welche auf der bemessenen Flur haften; — sogar die Personal-Abgaben, welche diejenige Individuen, die aus diesen Fluren ihren Unterhalt mittelbar ziehen, so wie überhaupt die Population der Eigenthümer dieser Fluren nebst ihren Kindern, Dienstbothen, Handwerkern, Taglöhnern, zu unterhaltenden Armen; — Die Beamten sollen dabey angewiesen werden, anzuzeigen, was der Unterhalt des Guts-

be-

besitzers in dessen Gegend jährlich an Speiskorn, an Getränke, an Gemüß, Butter und Schmalz, an Fleisch, an Salz, an Brennholz, an Kleidungsstücken, an Saifen, an Licht, an Arzneymitteln dem Geldanschlage nach, dann — was der Unterhalt von einem Paar Zugochsen, und einem Paar Ackerpferde jährlich betrage. — Den Betrag der Reparationen der Oekonomie-Gebäude, der Hausgeräthschaften, des Schiff und Geschirrs, das Kapital des Viehstandes, der Hausgeräthschaften und der Oekonomie-Gebäude; die Aussaat auf einen Morgen, auf das Winter-Sommer- und Brachfeld an Getreid, Rüben- oder Krautsaamen, Klee, den Dünger-Bedarf.

Dann ist anzumerkrn, wie viele Tage im Verhältniß des angegebenen Viehstandes für einen Morgen zum Säen und Pflügen, zum Führen und Aufbreiten des Düngers, zum Schneiden der Früchte, zum Ausdreschen derselben, zum Pflügen, Besäen mit Rübensaamen, zum Behacken dieser Rüben, zum Einärndten derselben, oder des Klees nothwendig sind. — Wieviel von diesen Morgen die drey Jahre durch eingeärndtet wird, an Getreid, an Stroh, an Klee, an Rüben. Wobey sich von selbst versteht, daß, wenn eine andere Acker-Kollation, als die drey Felder-Wirthschaft, eingeführt seyn sollte, der Beamte dieses anzuzeigen, die Berech-

rechnung selbst aber in jedem Falle nur nach der herrschenden Dreyfelder-Wirthschaft herzustellen hätte.

Und zum Schlusse noch den Wunsch, daß jedermann aufgerufen würde, seine Gedanken über das bestmöglichste Anlagensystem für Baiern öffentlich vorzulegen.

Einige Verbesserungen.

Seite.	Zeile.	
25	2	statt omne esimilitudo lese man omnis similitudo
46	10	statt schön lese man schon
53	18	statt jedoch zum Beyspiel Verbesserung lese man jedoch, zum Beyspiel, Verbesserung
63	11	statt dreymähtig lese man dreymähdig
66	11	statt vonvorigen lese man vonvornigen.
70	24	statt im Staate lese man beym Staate.
80	13	statt im lese man ihm.
80	14	statt ihm lese man ihn.
108	8	statt die lese man das.
109	21	statt nochmal karakterische lese man nochmal jene karakteristische.
114	7	statt rege lese man vage.
126	21	statt *) Vergleich lese man *) Vergleiche.
127	19	statt hat lese man bezieht.
127	20	statt bezieht lese man bezahlt.
129	5	statt auszeichnet lese man auszeichnen.
129	23	statt mußte lese man müßte.
147	19	statt Huben lese man Hütten.
155	8	statt festen Grund lese man festem Grunde.
204	7-8	statt Laken lese man Lasten.

Kleine Fehler der Interpunktion, wie auch kleine Buchstabenfehler beliebe der Leser selbst zu verbessern.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

HANS KRAUS
BUCHBINDEREI
AUGSBURG
MAXIMILIANSTR. B 18

J

H. V.

Welsch

K

o

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welsch, Johann Baptist

System einer Steuer-Rectification nach rechtl. Grundsätzen entwickelt u. mit bes. Hinsicht auf d. Herzogthum Neuburg bearb

Pappenheim 1805

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 2031
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254437-2